Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1914)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Register

der

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1914.

	Nr.	Seite
A.		
Aenderungen im Strafvollzug, Bericht der Baudirektion und der Justizdirektion	1	3
Amtsbezirk Bern, Vermehrung der Richterstellen, Vortrag der Justizdirektion	9	39
— Dekretsentwurf des Regierungsrates	9	41
Anleihen von 15 Millionen Franken, Vortrag der Finanzdirektion und Beschlussesentwurf	14	213
Automobilsteuer, Dekret, gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission	5	25
B.		
Bern, Vermehrung der Richterstellen, siehe unter Amtsbezirk Bern.		
Burgdorf, Errichtung einer zweiten Pfarrstelle, Dekretsentwurf des Regierungsrates	22	351
E.		
Eisenbahnanleihen, siehe unter Anleihen.		
F.		
Finanzverwaltung, Abänderung der Organisation und der Besoldungen der Adjunkte des Steuerverwalters, Dekretsentwurf des Regierungsrates	23	351
G.		
Geltungsbereich, örtlicher, des bernischen Strafgesetzbuches, Gesetz, Ergebnis der ersten Beratung und Abänderungsanträge der Kommission	2	15
Grossratswahlkreise, Einteilung des Staatsgebietes in solche, Dekret, gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission	7	28
Grossratswahlkreise, Vertretungsverhältnis, Dekret, gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission	8	31
H.		
Handels- und Gewerbekammer, Vortrag der Direktion des Innern	10	42
— Dekretsentwurf des Regierungsrates	10	44
K.		
Kantonalbankgesetz, Ergebnis der ersten Beratung	3	19
Kantonssynode, evangelisch-reformierte, Organisationsdekret, gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission	15	215
Konkordat, interkantonales, über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, Dekret, gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission	6	27

	Nr.	Seite
Kreditüberschreitungen, Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission	20	331
— Bericht und Antrag der Finanzdirektion	21	343

M.

Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr, Beitritt zum interkantonalen Konkordat, siehe unter Konkordat.

S.

St. Immer, reformierte Kirchgemeinde, Errichtung einer dritten Pfarrstelle, Dekretsentwurf des Regierungsrates	11	46
Schätzungswesen, Vortrag der Direktion des Innern	24	352
— Dekretsentwurf des Regierungsrates und Abänderungsanträge der Kommission	24	353
Staatsrechnung für 1913	13	65
— Bericht der Finanzdirektion	13	197
— Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission	20	331
Staatsverwaltungsbericht für 1913, Bericht und Anträge der Staatswirtschaftskommission	20	331

Strafgesetzbuch, örtlicher Geltungsbereich, siehe unter Geltungsbereich.

Strafmandatverfahren, Vortrag der Justizdirektion	4	22
— Dekretsentwurf des Regierungsrates	4	23

Strafnachlassgesuche: Nr. 12, S. 47; Nr. 16, S. 224; Nr. 17, S. 233; Nr. 25, S. 368.

Strafvollzug, Aenderungen, siehe unter Aenderungen.

V.

Voranschlag für 1915	18	253
— Bericht der Finanzdirektion	19	323

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1914.

Bericht

der Baudirektion und der Justizdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Aenderungen im Strafvollzug.

(März 1913.)

1. Der heutige Zustand.

Der Vollzug der Freiheitsstrafen, wie er heute im Kanton Bern geschieht, beruht auf den Vorschriften des Strafgesetzbuches von 1866, die allerdings sehr wenig ausführlich sind, und den seither erlassenen Dekreten und Verordnungen. Die entscheidenden Beschlüsse sind im wesentlichen unter zwei Malen gefasst worden: Die erste teilweise Umgestaltung des frühern Zustandes fand in der ersten Hälfte der achtziger Jahre statt, die zweite zu Anfang der neunziger Jahre.

Das Ergebnis der Beschlüsse vom 12. April 1882 war die Verbesserung der Gefängnisse in den Bezirken; jeder Amtsbezirk besitzt eine eigene Gefangenschaft für die Unterbringung der Untersuchungsgefangenen und für die Verbüssung von Gefängnisstrafen.

In Thun, Bern, Burgdorf, Biel und Delsberg bestehen sogenannte Bezirksgefängnisse, in denen die zu Einzelhaft Verurteilten verwahrt werden. Eine Folge der Beschlüsse vom 12. April 1882 war ferner die Errichtung der Strafanstalt St. Johannsen, der die zu Korrektionshausstrafe Verurteilten zugewiesen werden. In die gleiche Zeit fällt das Gesetz vom 11. Mai 1884 über die Errichtung von Arbeitsanstalten, das die Versetzung arbeitsscheuer Personen auf dem Verwaltungsweg vorsieht und das bis zur Stunde mit dem eigentlichen Strafvollzug in mannigfachen Beziehungen steht.

Die weitere Umgestaltung begann im Jahre 1891; den nähern Anlass gab die notwendig gewordene Verlegung der Strafanstalt Bern. Die Insassen sollten auf die Anstalten Thorberg und St. Johannsen verteilt werden und zwar in der Weise, dass die erstmals bestraften Zuchthaus- und Korrektionshaussträflinge nach St. Johannsen, die Rückfälligen nach Thorberg zu verbringen seien; die weiblichen Gefangenen ohne Rücksicht auf die Strafart sollten in St. Johannsen untergebracht werden. Diese Verlegung machte den Bau des sogenannten Weiberzuchthauses in St. Johannsen und eines Zellengefängnisses in Thorberg notwendig. Im gleichen Jahre 1891 wurde in Trachselwald eine Anstalt für Jugendliche errichtet, die zuerst unter der Oberleitung von Thorberg stand, im Jahre 1896 aber als Zwangserziehungsanstalt Trachselwald selbständig gemacht wurde. Ebenfalls im Jahre 1891 wurde in Witzwil eine Filiale von St. Johannsen eröffnet, die im Jahre 1895 den Charakter als selbständige Anstalt erhielt. Und endlich wurde im Jahre 1896 eine Arbeitsanstalt für Weiber in Hindelbank errichtet und unter eigene Verwaltung gestellt.

Die Verteilung der verschiedenen Arten von Strafgefangenen und der in die Arbeitsanstalt Eingewiesenen hat während der ganzen Ueberganszeit vielfache Veränderung erlitten; die einzelnen Kategorien sind bald hier bald dort untergebracht worden. Es würde zu weit führen, die vorgekommenen Veränderungen alle anzuführen.

Die Ausscheidung und Unterbringung der zu Zuchthaus, Korrektionshaus, einfacher Enthaltung und Arbeitshaus Verurteilten, sowie der in die Arbeitsanstalten Eingewiesenen erfolgt nach den heute zu Recht bestehenden Vorschriften in folgender Weise:

Es werden vollzogen:

1. Die Zuchthausstrafe
   a) für Männer in Thorberg und Witzwil;
   b) für Jugendliche (Männer) in Trachselwald;
   c) für Weiber in St. Johannsen.
2. Die Korrektionshausstrafe
   a) für Männer in Thorberg und Witzwil;
   b) für Jugendliche (Männer) in Trachselwald;
   c) für Weiber in St. Johannsen.

3. Die einfache Enthaltung
   a) für Männer in Witzwil;
   b) für Jugendliche (Männer) in Trachselwald;
   c) für Weiber in St. Johannsen.
4. Die Arbeitshausstrafe
   a) für Männer in Witzwil;
   b) für Jugendliche (Männer) in Trachselwald;
   c) für Weiber in St. Johannsen.
5. Die Einweisung in die Arbeitsanstalt
   a) für Männer in St. Johannsen mit Filiale in Ins;
   b) für Weiber in Hindelbank.

Es sind untergebracht:

1. In Thorberg (nur Männer):
   a) Die mit Zuchthaus- oder Korrektionshaus vorbestraften Zuchthaus- und Korrektionshaussträflinge;
   b) die Zuchthaussträflinge mit einer Strafdauer von über drei Jahren;
   c) die fluchtverdächtigen oder gefährlichen Zuchthaus- und Korrektionshaussträflinge.
2. In Witzwil (nur Männer):
   a) die nicht vorbestraften Korrektionshaussträflinge;
   b) die nicht vorbestraften Zuchthaussträflinge mit einer Strafdauer bis zu drei Jahren;
   c) die zu einfacher Enthaltung Verurteilten;
   d) die zu Arbeitshaus Verurteilten.
3. In Trachselwald (nur jugendliche Männer):
   a) die zu Zuchthaus, Korrektionshaus oder einfacher Enthaltung verurteilten Jugendlichen;
   b) die auf dem Verwaltungswege eingewiesenen Jugendlichen.
4. In St. Johannsen:
   a) die zu Zuchthaus, Korrektionshaus, einfacher Enthaltung oder Arbeitshaus verurteilten Weiber;
   b) die in die Arbeitsanstalt eingewiesenen Männer.
5. In Hindelbank:
   die in die Arbeitsanstalt eingewiesenen Frauen.

Seit mehreren Jahren nimmt Witzwil auch ausserkantonale Sträflinge auf. Nachdem während einiger Zeit der Kanton Basel-Stadt und der Kanton Genf einen Teil ihrer Gefangenen die Strafe in Witzwil hatten verbüssen lassen, ist am 5./9. Mai 1908 ein Vertrag mit dem Kanton Neuenburg zu Stande gekommen, wonach dieser Kanton seine Gefangenen, die eine Strafe von mehr als zwei Monaten zu verbüssen haben, dem Kanton Bern zum Strafvollzug übergibt; ausgenommen sind nur die gefährlichen Elemente. Der Vertrag gilt für 20 Jahre. Die Zahl der neuenburgischen Gefangenen betrug bis jetzt jeweilen auf 31. Dezember im Durchschnitt 55 Mann.

Im Herbst 1911 ist ein ähnlicher Vertrag mit dem Kanton Genf zu stande gekommen, der aber erst in Kraft treten wird, nachdem die Insassen von Thorberg nach Witzwil übergeführt worden sind.

Diese oben geschilderte gesetzliche Ordnung betreffend die Verteilung der Gefangenen hat eine Veränderung erlitten durch den Brand des Weiberzuchthauses in St. Johannsen vom 26. Mai 1911, durch den die Ueberführung der Insassen nach Hindelbank veranlasst worden ist, wo sie sich jetzt noch befinden und wohl vorläufig bleiben werden.

Die gegenwärtige tatsächliche Ordnung weist infolge dessen folgende Grundzüge auf:

1. Trennung der Geschlechter. Wie soeben gezeigt worden ist, sind äussere Umstände und nicht Beschlüsse der Behörden an der vollständigen Durchführung dieses Grundsatzes schuld. Wir hoffen, dass an ihm nicht mehr gerüttelt werde.
2. Trennung der jugendlichen Männer von den Erwachsenen.
3. Ausscheidung der Zuchthaus- und Korrektionshaussträflinge nicht nach der Strafe, sondern nach ihren persönlichen Verhältnissen.
4. Trennung der richterlich verurteilten Männer von den auf dem Verwaltungswege in die Arbeitsanstalt eingewiesenen.

Diese Grundlagen, die dem Strafvollzug im allgemeinen gegeben worden sind, können gewiss als richtig angesehen und auch in Zukunft beibehalten werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Durchführung der grundlegenden Ideen in der Praxis nicht vollständig erfolgen konnte. So beherbergt Witzwil allerdings die ungefährlichen und besserungsfähigen Zuchthaus- und Korrektionshaussträflinge, daneben aber noch — seit 1900 — die Arbeitshaussträflinge, Leute die fast alle vorbestraft sind, die meisten sogar dutzende von Malen, und die zum Teil bereits Zuchthaus- und Korrektionshausstrafen verbüsst haben. Ferner sind viele der sogenannten Erstbestraften allerdings noch nie mit Zuchthaus- oder Korrektionshaus bestraft worden, dagegen wohl mit Gefängnis oder Einzelhaft; andere haben zwar im Kanton noch keine Vorstrafen erlitten, dagegen in andern Kantonen oder im Auslande solche verbüsst. Das Arbeitshaus hat nach Witzwil verlegt werden müssen, weil hier die Arbeitsgelegenheit viel günstiger war als in Thorberg.

Ueber die Wirkungen der ganzen Umgestaltung, die in den letzten dreissig Jahren im Gefängniswesen des Kantons erfolgt ist, lässt sich bei aller Vorsicht, die bei der Prüfung angewendet werden muss, folgendes sagen.

Ein grosser Fortschritt war und ist heute noch die vollständige Trennung der Strafanstalten von den Untersuchungs- und Bezirksgefängnissen. Wenn diese Gefangenschaften zum Teil auch noch der Verbesserung bedürftig sind, so muss doch anerkannt werden, dass sie ihren Zweck ungleich besser erfüllen, als das vor 1882 der Fall war. Ein weiterer grosser Fortschritt war die Verlegung der Strafanstalt aus der Stadt Bern. Zu den unbestrittenen Verbesserungen ist auch zu rechnen die vollständige Trennung der Geschlechter; die Tatsache, dass in Hindelbank eine alle Strafarten umfassende Strafanstalt und dazu noch die Arbeitsanstalt untergebracht sind, ist immerhin das kleinere Uebel gegenüber den bisherigen Verhältnissen in St. Johannsen. Von günstigem Einflusse war im weitern die Errichtung der Arbeitsanstalten, deren Insassen zum grossen Teil ohne die zwangsweise Versorgung den Gerichten verfallen würden und in das Korrektionshaus oder Zuchthaus verbracht werden müssten. Und ebenso war die Gründung einer eigenen Anstalt für die Jugendlichen, durch die eine Absonderung derselben von den ältern und verdorbeneren Verbrechern möglich wurde, eine sehr begrüssenswerte Tat.

Die Erwartungen, die im Jahre 1882 und im Jahre 1891 an die Errichtung von Strafanstalten im Grossen Moos geknüpft worden sind, haben sich in kolonisatorischer und finanzieller Hinsicht in allen

Teilen erfüllt; das Ergebnis ist weit besser, als man je erwartet hat. Die Anstalt St. Johannsen hat an ihrem Hauptsitz und in Ins ungefähr 700 Jucharten unabträglichen Boden in zum Teil sehr fruchtbares Land verwandelt. Die Anstalt Witzwil hat in den 17 Jahren ihres Bestehens mehr als 2000 Jucharten kultiviert. Der Wertzuwachs in beiden Anstalten für die Liegenschaften und die Beweglichkeiten kann nach Abzug der Staatsbeiträge, der ordentlichen, sowohl als der ausserordentlichen, mindestens auf 2,000,000 Franken angeschlagen werden.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, wie es mit dem erhofften günstigen Einfluss auf die Person der Gefangenen steht. Einmal entzieht sich die Tatsache der innern Veränderung, die ein Mensch durchmacht, in den meisten Fällen der Prüfung und sodann fehlen uns die eingehenden statistischen Nachweise über die Zahl und die Art der seit 20 Jahren Verurteilten.

Wir haben folgende Zahlen zusammengestellt: Die Zahl der Zuchthaus-, Korrektionshaus- und Arbeitshaussträflinge betrug je auf 31. Dezember

im Durchschnitt der Jahre	1892—1896	342
» » » »	1897—1901	348
» » » »	1902—1906	343
» » » »	1906—1911	365

Die Vermehrung für die letzten fünf Jahre betrifft die Arbeitshaussträflinge, denn an Zuchthaus- und Korrektionssträflingen waren verwahrt je auf 31. Dezember

im Durchschnitt der Jahre	1902—1906	289
» » » »	1906—1911	289

Für die letzten dreizehn Jahre ergibt sich folgendes Bild:

Es waren, wieder je auf 31. Dezember, verwahrt

	im Zuchthaus	Korrektionshaus	Arbeitshaus	Total
1900	156	158	37	351
1901	157	128	36	321
1902	127	146	36	309
1903	144	155	52	351
1904	152	135	59	346
1905	164	139	50	353
1906	153	128	64	345
1907	143	113	54	310
1908	139	138	56	333
1909	146	146	70	362
1910	135	166	96	397
1911	156	161	104	421
1912	140	198	93	431

Diese Zahlen zeigen, dass die Urteile, in denen Zuchthaus oder Korrektionshausstrafe ausgesprochen worden ist, nicht zugenommen haben; wenn die Vermehrung der Bevölkerung berücksichtigt wird, hat im Gegenteil offenbar eine Abnahme stattgefunden.

Zugenommen haben die Verurteilungen wegen der sogenannten Armenpolizeivergehen; die Zahl der Arbeitshaussträflinge, die sich seit 1892 zwischen 30 und 50 bewegte, hat seit 1902 beständig mehr als 50 betragen und ist seit 1909 in zwei starken Sprüngen bis auf 104 im Jahre 1911 hinaufgeschnellt.

Auf welche Umstände sind nun diese Verhältnisse zurückzuführen? Die Rolle, die der Strafvollzug dabei spielt, ist jedenfalls sehr schwer festzustellen. Ob die eingetretenen Aenderungen, dank ihm oder trotz ihm, oder unabhängig von ihm sich eingestellt haben, kann nur an Hand einer sehr gründlichen Prüfung festgestellt werden, wenn eine zuverlässige Feststellung überhaupt möglich ist. Soviel glauben wir behaupten zu dürfen, dass die Verhältnisse nicht schlimmer geworden sind. Zahlreiche einzelne Beispiele berechtigen uns zur Ansicht, dass die bisherigen Grundlagen richtig sind und dass es möglich ist, gestützt auf sie etwas erspriessliches zu schaffen.

2. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Aenderungen.

Einigkeit besteht darüber, dass der jetzige Zustand der Verbesserung in mehreren Richtungen fähig und dringend bedürftig ist.

Vor allem aus muss anerkannt werden, dass die Unterbringung der Weiberanstalt in St. Johannsen dem Grundsatz und der Art der Ausführung nach ein Fehler war. Die Verwahrung von Männern und Weibern in der gleichen Anstalt ist an und für sich schwierig. In einer Anstalt mit den baulichen Verhältnissen von St. Johannsen ist sie unzulässig, da eine sichere Trennung der Geschlechter nicht durchführbar ist. Dazu kommt die weitere Tatsache, dass die im Jahr 1891 neu erstellte Weiberabteilung einen richtigen Strafvollzug nicht gestattete. Wer die gesamten Verhältnisse einigermassen näher prüfte, musste zur Ueberzeugung kommen, dass hier die Stelle war, in der eine vollständige Neuordnung am dringendsten erschien. Der Brand vom 26. Mai 1911 und die Uebersiedlung nach Hindelbank haben ohne Zutun der Behörden dem unhaltbaren Zustand ein Ende gemacht und eine Besserung gebracht; die jetzigen Verhältnisse sind so, dass es möglich ist, über die endgültige Unterbringung der Weiber erst nach nochmaliger, genauer Prüfung der ganzen Sachlage und nach der Erledigung dringenderer Aufgaben zu entscheiden.

Auch die Verhältnisse der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald bedürfen einer vollständigen Umgestaltung. Die Lage der Anstalt ist ungünstig, die Gebäude sind zu eng, die Beschäftigungsmöglichkeit zu gering und zum Teil nicht passend; eine ganz anders eingerichtete Anstalt sollte an die Stelle treten. Immerhin sind auch hier die Uebelstände nicht so gross, dass mit einer gründlichen Umänderung nicht noch einige Jahre zugewartet werden könnte. Es empfiehlt sich das namentlich mit Rücksicht auf die Unsicherheit, die zur Zeit über die Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher besteht. Solange die übergrosse Zahl von ihnen — drei Viertel und mehr — mit Strafen von einem Jahr und weniger in die Anstalt kommt, wird in ihr eine ernsthafte Besserung nicht möglich sein und wird ihre Hauptaufgabe darin bestehen, die jüngern Leute von den erwachsenen Sträflingen fernzuhalten.

Anders liegen die Verhältnisse in Thorberg. Sie sind durch vielfache Berichte und Verhandlungen den Behörden und der Bürgerschaft allgemein bekannt geworden; das übereinstimmende Urteil geht dahin, dass hier Abhilfe dringend notwendig ist. Der Grund liegt teils in der Lage der Anstalt, die weit von der Bahn entfernt, schwer zugänglich, mit Hauptgebäuden und Aussenhöfen in unübersichtlichem Gelände gelegen, keinen richtigen Betrieb erlaubt. Teils sind aber auch die mangelhaften baulichen Einrichtungen schuld; die Korrektionshaussträflinge sind in alten, niedrigen und düsteren Räumen untergebracht, die auch nachts keine Absonderung erlauben; die Zucht-

haussträflinge können in dem vor 20 Jahren erstellten Zellenbau nur ungenügend verwahrt und namentlich nur ungenügend beschäftigt werden. Man kann allerdings mit grosser Befriedigung feststellen, dass die im Jahre 1909 eingesetzte neue Leitung es verstanden hat, die grössten Uebelstände zu beseitigen. Die Entweichungen haben aufgehört, die Streitigkeiten und Beschwerden aller Art haben sehr stark abgenommen, die finanziellen Ergebnisse sind bedeutend besser geworden. Immerhin wird ein Betrieb, der auch nur einigermassen den Anforderungen der Zeit entspricht, auch in Zukunft nur schwer aufrecht zu erhalten sein; eine Reihe grosser Mängel wird sich überhaupt nicht beseitigen lassen. Das Urteil der Expertise vom Jahr 1909, vorgenommen durch die Herren Direktor Widmer in Basel und Verwalter Kellerhals in Witzwil, geht denn auch dahin, dass aus Thorberg nie etwas Rechtes zu machen sein werde.

Wir kommen daher zur Ansicht, dass die Neuordnung zu beginnen habe mit der Verlegung der Strafanstalt Thorberg und dass erst nachher die Anstalten Hindelbank und Trachselwald umgestaltet werden sollen.

3. Die Neuordnung.

Wie soll nun diese Neuordnung erfolgen, wohin soll die Verlegung stattfinden und soll die bisherige Anstalt als selbständige Anstalt beibehalten werden?

Mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die wir mit den bestehenden Anstalten im Grossen Moos gemacht haben, scheint uns die Verlegung in diese Gegend das von vorneherein gegebene zu sein. Das gegenüber Thorberg bedeutend mildere Klima, das übersichtsichtliche Gelände, die abgelegene und doch leicht zugängliche Lage sind gegenüber dem jetzigen Zustand ebenso offenbare wie erhebliche Vorteile.

Wir glauben aber auch, dass der Weiterbestand einer eigenen Anstalt sich nicht rechtfertigt. Der höchste Bestand an Insassen von Thorberg ist in den letzten Jahren nicht wesentlich über 200 hinausgegangen, der Durchschnitt beträgt nicht mehr als 195. Diese Zahl ist zu klein, um einen rationellen Betrieb zu ermöglichen. Die Verwaltungskosten werden verhältnismässig zu gross, die Anstellung eines tüchtigen Beamtenkörpers zu kostspielig; die zu erstellenden Bauten, sofern sie wenigstens allen Anforderungen entsprechen sollen, stehen in einem Missverhältnis zum Umfang des Betriebes. Eine Ausscheidung der Sträflinge nach ihren persönlichen Verhältnissen ist sehr schwierig, wenn nicht unmöglich; die Arbeitsmöglichkeit ist beschränkt und die Beschäftigung jedes Gefangenen in einer Art, die seinen Interessen und denjenigen der Anstalt entspricht, ist kaum denkbar.

Unter diesen Umständen drängt sich der Gedanke einer Verschmelzung mit Witzwil geradezu auf.

Die Vereinigung sämtlicher Sträflinge des Kantons in einer Anstalt ist möglich. Nach den oben angegebenen Zahlen, die, wie bereits erwähnt, den Bestand auf 31. Dezember angeben und infolgedessen so ziemlich das Maximum der Enthaltenen ausweisen, beträgt die Zahl der bernischen Sträflinge höchstens 400. Rechnet man dazu die Pensionäre von Neuenburg und diejenigen von Genf, so kommt man auf 550 bis 600 Mann. Diese Zahl ist für eine einzige Anstalt nicht zu gross und entspricht dem Umfang, den man anderwärts neuerdings den Strafanstalten gibt. Von den 53 preussischen Strafanstalten zum Beispiel sind bestimmt zur Aufnahme:

von weniger als 400 Gefangenen .	13
von 400—500 Gefangenen . . .	9
von 500—600 Gefangenen . . .	14
von mehr als 600 Gefangenen . .	17

Es ist allerdings zuzugeben, dass es sich dort um geschlossene Anstalten handelt, bei denen die Aufsicht leichter ist. Wir glauben aber, dass es durch zweckmässige Gliederung der neuen Anstalt möglich sein wird, auch für sie eine in jeder Richtung befriedigende Führung zu erzielen. Die Vorteile, die mit einer einheitlichen Leitung sozusagen des gesamten Strafvollzuges verbunden sind, bleiben gegenüber dem heutigen Zustand so gross, dass die etwelchen Nachteile nicht in Betracht fallen können. Wir erinnern nur daran, dass es erst dann möglich sein wird, einen richtigen Beamtenstab zu bilden und dass in finanzieller Hinsicht die Zusammenlegung der ganzen Rechnungsführung in eine Hand von grösstem Nutzen sein muss.

4. Die Grundlagen der neuen Ordnung.

Die Verlegung der bisherigen Anstalt Thorberg nach Witzwil wird auch für diese Anstalt eine Umgestaltung zur Folge haben; es wird sich nicht darum handeln können, die Insassen von Thorberg in den neu zu errichtenden Zellenbau einzuschliessen und die beiden Anstalten allerdings am gleichen Ort zu vereinigen, sie aber gewissermassen getrennt zu betreiben. Es hat vielmehr eine eigentliche Verschmelzung stattzufinden. Wir kommen infolgedessen zu dem von den bisherigen Verhältnissen abweichenden Zustand, dass wir für alle erwachsenen, männlichen Sträflinge nur *eine* Anstalt haben. Es mag dies im ersten Augenblick als Rückschritt erscheinen gegenüber den seit 1891 verfolgten Bestrebungen, eine Ausscheidung der besserungsfähigen Insassen von den bösartigen vorzunehmen. Wir haben aber schon gezeigt, dass seit der Verlegung des Arbeitshauses nach Witzwil, diese Ausscheidung tatsächlich nicht mehr streng beobachtet werden kann. Auf der andern Seite sind wir der Ansicht, dass bei richtiger Anlage der Gebäulichkeiten und bei einer wohlverstandenen Arbeitseinteilung auch in *einer* Anstalt der Grundsatz der individuellen Behandlung durchgeführt werden kann. Wir halten das für eine unumgängliche Notwendigkeit und sind überzeugt, dass, soweit neben der Unterbringung in verschiedenen Gebäuden auch eine weitere räumliche Trennung erforderlich ist, die ausgedehnte Besitzung Witzwil dazu genügend Gelegenheit bietet. Denn wie aus dem Folgenden hervorgehen wird, sollen die baulichen Einrichtungen so getroffen werden, dass eine vollständige Trennung der gefährlichen Gefangenen von den harmlosen ohne Mühe durchgeführt werden kann; es handelt sich nicht um einen abgeschlossenen einzigen Bau, sondern um mehrere Gebäude, die räumlich getrennt und zum Teil mehrere Kilometer von einander entfernt sind.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass nicht nur eine Verlegung von Thorberg in Frage steht, sondern eine Neuordnung des Strafvollzuges überhaupt; denn die Lösung, die jetzt für die erwachsenen

Männer gesucht wird, muss in der Folgezeit mit Notwendigkeit für die Verwahrung der Frauen und der jugendlichen Männer von Einfluss sein. Unter diesen Umständen ist es vor allem aus notwendig, die Grundlagen festzulegen, auf denen die Einrichtung der zukünftigen Anstalt und ihr Betrieb zu erfolgen haben; es handelt sich dabei sowohl um die Aufstellung eines Bauprogramms als um die Vorschläge über die Organisation der Verwaltung, den Arbeitsbetrieb und die Behandlung der Insassen.

Den Behörden ist in dieser Richtung sozusagen ganz freie Hand gelassen. Die Gesetzgebung gibt über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen nur dürftige Vorschriften, die in der Hauptsache in den Artikeln 10, 11, 14, 15, 16 und 51 des Strafgesetzbuches und Art. 31 und 33 des Armenpolizeigesetzes enthalten sind. Mit ihnen kommt die von uns vorgeschlagene Ordnung nicht in Konflikt.

Ausführlicher sind die Vorschriften des Entwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Er sieht vor ein eigenes Gebäude für die Zuchthaussträflinge. Ein anderes Gebäude soll dem Vollzug der Gefängnisstrafe dienen. Für die Jugendlichen sind eine Zwangserziehungsanstalt und eine Korrektionsanstalt vorgesehen. Liederliche und Arbeitsscheue sollen in eine Arbeitserziehungsanstalt, Gewohnheitsverbrecher in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen werden, Gewohnheitstrinker in eine Trinkerheilanstalt. In allen Anstalten findet eine vollständige Trennung der Geschlechter statt.

Es ist zur Zeit noch unsicher, ob dieses System endgültig werden wird. Seine Einführung wird mit Rücksicht auf die kantonalen Verhältnisse grossen Schwierigkeiten begegnen; auch in denjenigen Kantonen, die im Strafvollzug als Muster gelten, ist eine so starke Teilung der Gefangenen nirgends eingeführt und mit Rücksicht auf die Gebäulichkeiten und die Zahl der Gefangenen nicht ohne weiteres durchführbar. Die von uns in Vorschlag gebrachte Neuordnung des Gefängniswesens wird in der Hauptsache genügen, um die eidgenössischen Vorschriften beobachten zu können.

Bekanntlich herrscht über die Natur und den Zweck der gerichtlichen Strafen keine einheitliche Anschauung; ob in dem Kampf der verschiedenen Schulen in absehbarer Zeit eine Einigung möglich ist, darf bezweifelt werden. Wir glauben aber, dass heute schon ein System des Strafvollzuges eingeführt werden kann, das vom Standpunkt der verschiedenen Strafrechtstheorien aus als genügend angesehen werden muss.

Wir halten dafür, dass die Vollstreckung der Strafe nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat.

Die Verwahrung der Gefangenen muss den Charakter einer Strafe haben; sie muss die Gesellschaft vor dem Gefangenen sichern; sie darf den Gefangenen nicht schlechter machen, sondern muss ihn, wenn möglich, bessern.

5. Die praktische Ausgestaltung.

Wenn es auch möglich ist, sich über die soeben dargelegten Grundsätze zu einigen, so gehen die Ansichten über die Art der Ausführung nur um so weiter auseinander.

Die herrschende Meinung, in der Schweiz sowohl als im Ausland, geht dahin, dass ein richtiger Strafvollzug nur möglich ist in einer geschlossenen Anstalt und unter möglichst starker Betonung der Einzelhaft. Abweichend davon haben wir im Kanton Bern immer die Ansicht vertreten, dass das Ziel auch mit einer etwas freieren Behandlung erreicht werden kann, und dass es namentlich möglich und nützlich ist, die Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten in bedeutendem Umfang einzuführen.

Die verantwortlichen Behörden werden sich diesen Gegensätzen gegenüber nach genauer Prüfung der Gründe, die für die eine und die andere Auffassung sprechen, zu entscheiden haben. Sie dürfen dabei namentlich nicht vergessen, dass die herrschende Meinung vom Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches geteilt wird und dass wir unsere eigenen Wege unter diesen Umständen nur dann gehen sollten, wenn wir davon überzeugt sind, dass sie uns an das richtige Ziel führen.

Der Auffassung gegenüber, die wir wohl als die bernische bezeichnen können, dass nämlich der Strafvollzug auch auf der Grundlage eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Nutzen geschehen könne, wird folgendes geltend gemacht. Die Sicherung könne nur unvollständig durchgeführt werden. Die Aufsicht sei zu wenig scharf, die Durchführung des Schweiggebotes unmöglich, der Ernst der Strafe komme den Enthaltenen zu wenig zum Bewusstsein, sie haben keine Möglichkeit, sich auf sich selbst zu besinnen. Die Sträflinge kommen zuviel mit einander in Berührung, die Ansteckung des Unverdorbenen durch den Verdorbenen sei unvermeidbar. Die Beeinflussung durch Zuspruch der Beamten werde stark erschwert. Die Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten sei zu schwer und für viele ungeeignet, die Möglichkeit, sich Kenntnisse zu verschaffen, die nach dem Austritt verwertet werden könnten, sei ausgeschlossen oder doch stark beschränkt. Das richtige sei, eine geschlossene Anstalt mit Einzelhaft oder doch mit streng beaufsichtigter Gemeinschaft während der Arbeit, mit ausschliesslichem oder vorwiegendem Handwerksbetrieb; das Ganze betrieben nach den Grundsätzen des Progressivsystems und unter Beobachtung des Schweiggebotes.

Wir halten diese Ansichten nur zum Teil als unbedingt richtig und soweit das zutrifft, glauben wir, dass ihnen das bernische System ebensogut Rechnung tragen kann, wie ein anderes.

Wir sind vorerst der Ansicht, dass die Verwahrung den Charakter einer Strafe haben soll. Wir glauben aber, dass ihr dieser Charakter in erster Linie gegeben wird durch die Tatsache des Freiheitsentzuges überhaupt und sodann durch strengen Arbeitszwang und eine feste Ordnung. Es wird das in den meisten Fällen genügen; wir hätten wenigstens bis jetzt nie die Erfahrung machen können, dass der Aufenthalt in einer unserer offenen Anstalten nicht als schwere Strafe empfunden worden wäre. Es gilt dies namentlich für die erstbestraften Gefangenen; für die Gewohnheitsverbrecher hat unser System so gut wie jedes andere allerdings seine Schrecken verloren. Durch die Errichtung eines Zellenbaues kann zudem in denjenigen Fällen, in denen es aus diesem oder jenem Grund notwendig ist, die Verwahrung in einer geschlossenen Anstalt mit allen ihren Folgen ebenso

gut geschehen, wie in irgend einer andern Strafanstalt.

Zum gleichen Ergebnis kommen wir in bezug auf die von der Anstalt zu übernehmende Aufgabe der Sicherung. Sie soll so eingerichtet sein, dass in ihr gefährliche Insassen vollständig sicher verwahrt werden können. Wo der einzelne Fall es notwendig macht, soll ein Gefangener vom ersten bis zum letzten Tag seiner Enthaltung innerhalb des zu erstellenden Zellenbaues verbleiben, sei es in vollständiger oder teilweiser Einzelhaft. Wo eine derartig strenge Einschliessung nicht notwendig ist, soll die Enthaltung eine freiere werden dürfen, unter Umständen bis zu dem Grad, dass der Sträfling auf einem der Aussenhöfe untergebracht wird und mit dem Aufseher und seiner Familie nicht viel anders lebt als ein Bauernknecht. Bei der notwendigen Vorsicht kann der Sicherungszweck zweifellos auch in einer nach unsern Vorschlägen eingerichteten Anstalt in genügender Weise erreicht werden.

Wie steht es nun mit der Möglichkeit der Besserung? Wir sind in dieser Hinsicht gegenüber jedem System des Strafvollzuges skeptisch und halten dafür, dass das Ziel sehr weit, vielleicht zu weit gesteckt ist. Es will uns scheinen, dass *der* Strafvollzug schon sehr viel leistet, der den Sträfling nicht mehr verdirbt, als er es beim Eintritt schon ist. Erst wenn das erreicht ist, so wird man einen Schritt weiter weiter gehen und an eine Besserung denken können. Wir möchten unserem System in diesen Beziehungen keine absolute Wirkung zuschreiben; wir behaupten aber, dass es wenigstens nicht ungeeigneter ist als jedes andere, die ihm unterstellten Gefangenen nicht zu schädigen, sie vielmehr sogar zu bessern.

Ueber die Möglichkeit, den landwirtschaftlichen Betrieb als Grundlage für die zukünftige Strafanstalt zu benutzen, haben wir Folgendes zu sagen:

Der Anstalt soll als Aufgabe zufallen: Die Bewirtschaftung der Domäne Witzwil und zwar die selbständige Bewirtschaftung in dem Sinn, dass die Bedürfnisse der Anstalt und ihrer Insassen, mit Inbegriff der Bauten, möglichst vollständig durch eigene Arbeit gedeckt werden. Bei der Grösse der Domäne und der Zahl ihrer Bewohner — alles in allem wohl an die 800 Seelen — ergibt sich die Notwendigkeit, neben der eigentlichen Landwirtschaft alle möglichen Beschäftigungen zu treiben. Es werden errichtet und nützlich beschäftigt werden können: Schneiderei, Weberei, Sattlerei, Schusterei, Schreinerei, Wagnerei, Schmiede, Malerei, Schlosserei, mit Inbegriff der Erstellung von Leitungen und Einrichtungen aller Art, Korberei; ferner Bäckerei, Wäscherei, Molkerei,

Sollten diese Beschäftigungen die Kräfte der Insassen nicht genügend in Anspruch nehmen oder für die in der geschlossenen Anstalt zu Verwahrenden nicht passen, so müssen, wie in den übrigen Anstalten auch, Arbeiten nach auswärts übernommen werden, wobei wir in erster Linie an die Herstellung von Decken, Tuch und Kleidern für die andern Staatsanstalten oder für die öffentliche Verwaltung (Militär, Post, Eisenbahnen) überhaupt denken.

Ein derartiger Betrieb erlaubt die Ausnutzung jeder Arbeitskraft, ergibt aber auch die Möglichkeit, jedem diejenigen Fähigkeiten beizubringen, die seiner Leistungsfähigkeit entsprechen und die ihm mit Rücksicht auf die Strafdauer überhaupt beigebracht werden können. Wir behaupten, dass die Anstalt nach unserem Vorschlag in dieser Hinsicht einer geschlossenen Anstalt ebenbürtig, ja sogar überlegen ist. Sie ist entschieden vielseitiger.

Der gewerbliche Teil des Betriebes ist von grösserer Bedeutung, als gewöhnlich angenommen wird. Schon heute machen die in der Anstalt Witzwil auf die Landwirtschaft verwendeten Tagwerke nur die Hälfte sämtlicher Tagwerke aus. Das Verhältnis wird sich noch mehr zugunsten der gewerblichen Betriebe verändern, wenn der neue Zellenbau erstellt sein wird.

Die eigentliche landwirtschaftliche Arbeit ist im weitern viel weniger streng und eintönig, als dies von den Anhängern der herrschenden Meinung behauptet wird. Es findet sich dabei für jedermann eine geeignete Beschäftigung und der Wechsel der Jahreszeit schon, ganz abgesehen von allem andern, sorgt dafür, dass eine Abwechslung und damit eine beständige Anregung möglich ist, die in einem Arbeitssaal niemals erreicht werden kann. Und wenn schliesslich auch der Bureaulist oder der Uhrenmacher oder der Kellner lernt, wie man eine Heugabel in die Finger nimmt, oder wie man ein Stück Vieh hält, oder wie man Kartoffeln aufliest, ist das denn wirklich etwas so schreckliches, oder etwas vollständig unnützes?

Wir dürfen überhaupt den Strafvollzug nicht nach theoretischen Erwägungen allein einrichten, sondern wir müssen ihn so gestalten, wie dies den in unserm Kanton vorhandenen Verhältnissen entspricht. Dabei kommen wir, ganz abgesehen von der Tatsache, dass wir von vornherein mit vielen Landarbeitern als Gefangenen zu rechnen haben, aus ganz andern Gründen zum Schluss, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb unbedingt notwendig ist. Von den Insassen unserer bernischen Strafanstalten sind mindestens zwei Drittel zu einer Strafe von weniger als einem Jahr verurteilt. Etwa die Hälfte von ihnen sind ungelernte Arbeiter. Unter den rückfälligen Insassen des Zuchthauses, des Korrektionshauses und des Arbeitshauses sind viele, vielleicht die Mehrzahl, die nur noch zu ganz einfachen Arbeiten zu gebrauchen sind. Ist es überhaupt möglich, diese Leute mit Arbeiten zu beschäftigen, die ihren Fähigkeiten entsprechen oder die sie in den Stand setzen, in der Freiheit ihren Unterhalt zu erwerben? In den einen Fällen wird die kurze Strafzeit jede ernsthafte Ausbildung unmöglich machen, in den andern Fällen werden die in einem arbeitslosen Leben verlorenen Fähigkeiten fehlen. Eine richtige und vom ersten Tag an lohnende Tätigkeit wird in unserer Anstalt sich am ersten und auf die zwangloseste Weise finden lassen.

Denn darin stimmen alle Ansichten überein, dass regelmässige Arbeit in jedem Strafvollzug die Hauptsache ist. Sie ist einmal das beste Disziplinarmittel, weil sie den Gefangenen in Anspruch nimmt und verhindert, dass er sich unnützem oder gefährlichem Spintisieren hingibt. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf das Beispiel von Thorberg. Seitdem die neue Leitung eine straffere Ordnung und einen schärferen Arbeitszwang eingeführt hat, haben sich nicht nur die Einnahmen vermehrt, sondern ist die Disziplin wesentlich besser geworden und haben die Entweichungen sozusagen aufgehört.

Die Arbeit ist ferner ein Erziehungsmittel, das besser als irgend ein Zuspruch den Geist auf bessere Wege zu leiten vermag.

Und endlich darf das Gemeinwesen verlangen, dass die Gefangenen, deren Verwahrung ihm so bedeutende Kosten verursacht, diese Ausgaben durch ihre Arbeit decken; wenn möglich ganz, jedenfalls aber teilweise.

Nun wird nicht jede Art von Arbeit gleich gute Resultate geben. Einigkeit herrscht darüber, dass die Arbeit produktiv sein müsse und es ist aus verschiedenen Gründen wünschbar, dass sie dem freien Gewerbe keine fühlbare Konkurrenz bereite. Sie soll aber doch so eingerichtet werden können, dass sie nicht als ein lästiger Zwang empfunden wird, sondern dass die Gefangenen sie als eine Notwendigkeit ansehen lernen und dass sie ihnen zum Bedürfnis und zur Wohltat wird.

In dieser Richtung nehmen wir für die von uns vorgeschlagene Anstalt die Ueberlegenheit gegenüber einer geschlossenen Anstalt in Anspruch. Der freiere Betrieb, in dem der grössere Teil der Enthaltenen beschäftigt wird, lässt sie die Wirkung ihrer Arbeit klar erkennen. Der Gefangene sieht, wie die Ernte wächst und eingebracht wird, er sieht, wie der Gegenstand, den er verfertigt hat, in Gebrauch genommen wird und seinen Dienst erfüllt. Es wird ihn das mit einem andern Gefühl erfüllen als seinen Schicksalsgenossen in der geschlossenen Anstalt, der sein Pensum abliefert, ohne dass er weiss, was mit ihm geschieht.

Der freiere Betrieb in den Werkstätten, sowohl als auf dem Feld erlaubt es auch, mit dem wirksamsten Mittel auf die Sträflinge einzuwirken, mit dem guten Beispiel. Er sieht sich als Teil eines grossen Ganzen, in dem vom Direktor angefangen bis zum hintersten Mann alles arbeitet; die Erfahrung zeigt, dass in einer solchen Umgebung sich nach kurzer Zeit auch der Faulpelz oder der Böswillige schämt, müssig zu bleiben.

Es ist ferner möglich, nicht nur jede Arbeitskraft auszunützen, sondern auch einen jeden seinem Können und Wollen gemäss zu beschäftigen. Wer nicht arbeiten will, wird in Reih und Glied der gewöhnlichen Arbeiter gesteckt. Wer fleissig ist, wird mit einer selbständigern und angenehmern Arbeit betraut. Wer sich anstellig und lernbegierig zeigt, erhält Gelegenheit, sich weiter zu bilden. Wer Vertrauen zu verdienen behauptet, der hat Gelegenheit, es durch die Tat zu beweisen, indem er einen der vielen kleinern und grössern Vertrauensposten zu besorgen bekommt und damit Gelegenheit zu selbständiger Arbeit und zur Entfaltung seiner Körper- und Geisteskräfte erhält. Die Anstalt mit ihrer Vielseitigkeit erlaubt, die persönlichen Verhältnisse eines jeden zu berücksichtigen und Belohnung und Bestrafung auf die allereinfachste und naturgemässeste Weise zu verhängen. Ein progressiver Strafvollzug ist möglich wie nirgendwo sonst, allerdings nicht durch die Einreihung in mehrere genau abgetrennte Klassen mit schematischer Ordnung, sondern angepasst sozusagen jedem einzelnen Fall. Wir weisen bloss darauf hin, dass in der Richtung der Einschränkung der Bewegung der Rahmen sich spannt von der Einsperrung in die Einzelzelle bis zur Beschäftigung, die sich nicht sehr wesentlich von derjenigen der ländlichen Bevölkerung in abgelegenen Gegenden und einfachen Verhältnissen unterscheidet.

Wir sind der Ansicht, dass alle diese Vorteile gross genug sind, um die mit dem bernischen System verknüpften Nachteile weit zu überwiegen. Es ist ja richtig, dass die Ueberwachung der Gefangenen nicht so scharf sein kann wie in der Einzelzelle und im Arbeitssaal; die gegenseitige Beeinflussung ist leichter möglich; das Schweiggebot ist schwer zu handhaben. Diese Mängel können aber durch eine straffe Ordnung ganz wesentlich gemildert werden und ferner dadurch, dass die Bildung der verschiedenen Gruppen sorgfältig geschieht. Es fehlt schon in dem heutigen Witzwil durchaus nicht an Mitteln, widerspenstige Insassen zur Vernunft zu bringen und bösartige Elemente abzusondern. Wir erlauben uns übrigens als eine ganz persönliche Ansicht beizufügen, dass wir es vorziehen, wenn die Gefangenen unter Aufsicht und in erlaubter Weise miteinander verkehren, als dass dies verboten ist und der unbezwingliche Drang nach menschlichem Verkehr sich auf heimliche Weise Luft macht.

Ein so durchgeführter Strafvollzug schliesst auch die Besserung nicht aus weder an Körper noch an Geist. Er vermeidet jedenfalls, soweit das überhaupt möglich ist, die körperliche Schädigung des Sträflings. Die Arbeit an der freien Luft, die für den grössern Teil vorgesehen ist, verhindert eine Menge von krankhaften Erscheinungen, die mit der strengen Einsperrung fast unzertrennbar verknüpft sind. Die regelmässige Beschäftigung, verbunden mit ausreichenden Ruhezeiten am Tag und langer Nachtruhe, verbunden ferner mit einer abwechslungsreichen Nahrung, die die Landwirtschaft liefert, kräftigen die Gefangenen notwendigerweise. Wir dürfen die Behauptung aufstellen, dass aus der Strafanstalt Witzwil die grosse Zahl der Gefangenen in körperlicher Beziehung viel kräftiger und widerstandsfähiger austritt, als sie eingetreten ist und dass in gar nicht seltenen Fällen eine vollständig zerrüttete Gesundheit wieder ganz hergestellt worden ist. Was das für die Entlassenen bedeutet, lässt sich am besten aus der Tatsache ermessen, dass mehr als 95 % sämtlicher Sträflinge vermögenslos sind und nichts besitzen als ihre Arbeitskraft. Ein Strafvollzug, der dieses einzige Gut nicht vermindert, sondern es sogar in erheblichem Masse zu mehren versteht, hat schon sehr viel geleistet. Der gesunde Mann wird am ersten imstande sein, die Widerstände zu beseitigen, die sich dem entlassenen Sträfling in den Weg stellen.

Wir wagen an diese Tatsachen die Hoffnung zu knüpfen, dass auch in moralischer Beziehung eine günstige Einwirkung möglich ist. Allerdings lassen sich die Wirkungen in dieser Hinsicht nicht abwägen, wie die Abnahme oder die Vermehrung des Körpergewichtes. Berücksichtigt man aber den Einfluss des körperlichen Wohlbefindens auf die geistige Verfassung, die Wirkung des jedermann sichtbaren guten Beispiels der Verwaltung und ihrer sämtlichen Angehörigen, die Vorteile einer Arbeit, deren Erfolg augenfällig ist, so darf man annehmen, dass in nicht allzu seltenen Fällen ein solcher Strafvollzug über die Strafzeit hinaus von heilsamen Folgen begleitet sein wird.

6. Die Bekämpfung des Verbrechens.

Wir wiederholen, dass wir dem bernischen System im Kampf gegen das Verbrechen keine unfehlbare Wirkung beimessen; es besitzt sie so wenig wie

irgend ein anderes System des Strafvollzuges. Wohl kann es die Grundlage sein, auf welcher die Vollstreckung der Strafen in geeigneter Weise erfolgen kann, mindestens so wichtig wie diese Grundlage ist die Art, wie die mit der Ausführung betrauten Personen ihre Aufgabe auffassen und zu lösen suchen.

Es ist von grösster Wichtigkeit, den richtigen Mann an die leitende Stelle zu berufen und ihm die richtigen Mitarbeiter zu geben. Es wird das nur dann möglich sein, wenn die Verhältnisse für das gesamte Personal so gestaltet werden, dass es möglich ist, wirklich tüchtige Leute zu finden und nicht wegen ungenügender Anmeldungen jeder, der sich meldet, angestellt werden muss. Das kann geschehen einmal durch die Ausrichtung von Besoldungen, die dem schweren Dienst angepasst sind, und sodann durch die Schaffung richtiger Unterkunftsverhältnisse für die Angestellten und ihre Familien. Wir möchten es im jetzigen Augenblick bei dieser grundsätzlichen Feststellung bewenden lassen, weil die praktische Ausgestaltung des Gedankens bei den eigentümlichen Verhältnissen des Grossen Mooses Sache der genauen Prüfung und einer eigenen Vorlage sein muss.

Wir erwähnen ferner in diesem Zusammenhang die Förderung der Fürsorge für die Entlassenen, die einer Entwicklung namentlich auch in dem Sinn fähig ist, dass sich die Strafanstalt selber ihrer Insassen annimmt.

Wir erwähnen ferner, dass in erheblichem Masse ein Fortschritt dann eintreten könnte, wenn die Kluft zwischen den Gerichten und dem Strafvollzug einigermassen ausgefüllt würde. Es müsste das namentlich von Vorteil sein für die Behandlung der Rückfälligen, die heute nach dutzenden von Verbrechen häufig für ein neues Verbrechen die gleiche oder gar die kleinere Strafe erhalten als das letzte Mal.

Im Kampf gegen das Verbrechen zeigen sich aber unseres Erachtens zwei Möglichkeiten, die am ersten eine nachhaltige Wirkung versprechen. Es ist die Behandlung der Jugendlichen und die Behandlung der Rückfälligen.

In der ersten Richtung bietet leider die heutige Gesetzgebung die nötige Handhabe nur unvollkommen. Sie nimmt auf die besondern Verhältnisse der jugendlichen Rechtsbrecher nur ganz geringe Rücksicht und behandelt sie im wesentlichen gleich wie die Erwachsenen. Sie erlaubt namentlich eine Verwahrung von so langer Dauer, dass eine günstige Einwirkung auf den Charakter möglich ist, nur ausnahmsweise. Wenn wir bedenken, dass die grosse Mehrzahl der vielfach Rückfälligen ihre Laufbahn schon in jungen Jahren angetreten hat, so drängt sich der Gedanke geradezu auf, dass damals durch ein ganz energisches Einschreiten eine vollständige Entgleisung hätte verhindert werden können. Wir werden hier die Aenderungen abwarten müssen, die eine zukünftige Gesetzgebung bringen wird.

Dagegen glauben wir, dass es möglich ist, gegen die Rückfälligen schärfer und erfolgreicher vorzugehen als heute. Unter ihnen bilden die eigentlichen gefährlichen Verbrecher die Minderzahl. Die meisten gehören in die Klasse derjenigen, die willensschwach, durch die Trunksucht und andere Laster heruntergekommen von sich aus zu keiner regelmässigen Beschäftigung gelangen und denen gegenüber auch alle Anstrengungen der Schutzaufsicht versagen. Sie halten sich trotz der allerbesten Versorgung nur einige Zeit und erliegen nachher wieder dem Hang zu einem ungebundenen Leben; sie fallen dabei rasch wieder in das frühere Elend, und es ist oft eine Sache des Zufalls, ob sie von den Verwaltungsbehörden in die Arbeitsanstalt versetzt werden, oder wegen Vagantität, Bettel und dergleichen eine Arbeitshausstrafe oder wegen Diebstahls eine Korrektionshaus- oder Zuchthausstrafe erhalten. Die Fälle sind häufig, in denen zwischen der Entlassung und der neuen Bestrafung nur einige wenige Tage oder Wochen liegen. Diesen Leuten gegenüber kann von einer Besserung nicht mehr die Rede sein, es handelt sich höchstens noch darum, sie unter eine strenge Zucht zu stellen und die Gesellschaft vor ihnen zu sichern. Man darf annehmen, dass in den Strafanstalten beständig über hundert derartiger Männer versorgt sind, und ungefähr ebensoviel in den Arbeitsanstalten und in den Gefangenschaften.

Eine Versorgung könnte nun in der Weise eintreten, dass derartige Gefangene nach Verbüssung ihrer Strafe auf dem Verwaltungswege in eine Arbeitsanstalt eingewiesen werden. Die meisten von ihnen befinden sich dabei ganz wohl, die Bürgerschaft und die Gerichte werden von ihnen nicht belästigt und ihre Arbeit kommt der Allgemeinheit zu gut. Wir würden kein Bedenken haben, die Dauer der Verwahrung in die Arbeitsanstalt derartigen Leuten gegenüber über das jetzige Maximum von zwei Jahren hinaus auf drei oder vier Jahre zu erhöhen. Jedenfalls ist es zu begrüssen, dass das neue Armenpolizeigesetz den Fall ausdrücklich vorsieht und die Tatsache des mehrfachen Rückfalls als Grund zur Versorgung in einer Arbeitsanstalt anerkennt. Sollten Bedenken bestehen, diese Elemente mit dem bessern Teil der Arbeitshaussträflinge zusammenzubringen, so würden schon die heute bestehenden Verhältnisse eine Ausscheidung ohne grosse Mühe erlauben.

Wir sind überzeugt, dass auf diese Weise in verhältnismässig kurzer Zeit und ohne wesentlichen Mehraufwand an Arbeit und Kosten sich ein sehr erheblicher Fortschritt erzielen lässt.

7. Die neue Strafanstalt Witzwil.

Der Charakter der jetzigen Strafanstalt Witzwil und derjenige ihrer Insassen hat es bis jetzt ermöglicht, ohne die baulichen Einrichtungen auszukommen, die zur Verwahrung gefährlicher Insassen notwendig sind; die Vereinigung sämtlicher Sträflinge in Witzwil hat zur Folge, dass die notwendigen Einrichtungen in dieser Hinsicht getroffen werden müssen.

Es muss ein Neubau erstellt werden, der eine vollständig sichere Verwahrung der Gefangenen ermöglicht und der von der Umgebung isoliert ist. Zu diesem Zweck ist es notwendig, dass die Neuanlage, die erstellt werden muss, selbständig betrieben werden kann und dass sie alle diejenigen Einrichtungen in sich schliesst, die zu einem richtigen Strafvollzug gehören. Es soll möglich sein, dass der Gefangene die Umgebung des Gefängnisses nur bei seinem Eintritt und dann wieder beim Austritt sieht und dass er, wie bereits früher erwähnt, die ganze Dauer seiner Strafe in ihm verbringen kann.

Das macht einmal notwendig die Abschliessung eines genügend grossen Areals durch eine Mauer,

die ohne Leitern oder ähnliche Gegenstände nicht überstiegen werden kann, und sodann die Erstellung eines ausbruchsichern Baues, der nach dem Zellensystem eingerichtet wird und in bezug auf Aufsicht, Isolierung, Hygiene und so weiter in allen Teilen den heutigen Anforderungen entspricht. Der Bau muss neben den Einzelzellen, in denen die Nacht und die freie Zeit zugebracht werden kann, die nötige Zahl von Arbeitszellen besitzen, die der Insasse während der ganzen Zeit bewohnt. Daneben müssen Arbeitssäle bestehen, in denen unter scharfer Aufsicht in Gemeinschaft gearbeitet wird. Im gleichen Bau sind die zur Verwaltung gehörenden Einrichtungen vorzusehen: Bureaux, Kapelle, Schulzimmer, Krankenzimmer, Besuchszimmer und dergleichen; ferner die für den Betrieb notwendigen Magazine, dann natürlich auch die Aborte, die Bäder, Desinfektionsräume und dergleichen. Für die Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Abschnitte verwiesen.

An Arbeiten, die zu betreiben sind, kommen in erster Linie in Betracht die Weberei, die Schneiderei, die Schusterei und Sattlerei; dann auch die Korberei und vielleicht noch andere wie z. B. Buchbinderei und dergleichen; jedenfalls dürfen hier nur die Handwerke betrieben werden, die im Innern eines geschlossenen Gebäudes sich anstandslos ausüben lassen; was eine etwas grössere Bewegungsfreiheit verlangt, muss in dem offenen Teil der gesamten Anstalt hergestellt werden.

In diese geschlossene Anstalt sind alle diejenigen zu verbringen, die mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft sind, ferner diejenigen mit Zuchthausstrafe von mehr als 2 Jahren, sodann alle Fluchtverdächtigen, namentlich die Ausländer, ferner die Bösartigen und alle diejenigen, die der mildern Behandlung im offenen Teil der Anstalt nicht würdig sind.

Die Zuweisung an die einzelnen Abteilungen geschieht durch die Direktion, die sowohl über die Einweisung beim Eintritt als über die im Laufe der Strafdauer zu treffenden Versetzungen verfügt. Dass das in der Regel, das heisst, da wo es nach dem Betragen des Gefangenen zulässig ist, im Sinn der allmähligen Erleichterung der Einschliessung zu geschehen hat, in der Progression, wie sie oben dargestellt worden ist, versteht sich von selbst.

Was nun die Grösse des neuen Zellenbaues anbetrifft, so muss mit folgenden Zahlen gerechnet werden:

Wir können annehmen, dass in der geschlossenen Anstalt zu verwahren sind von den heute in Thorberg Untergebrachten ungefähr 110, von den in Witzwil Untergebrachten ungefähr 40. Wir haben also für bernische Insassen ungefähr 150 Zellen notwendig. Wieviel für die Neuenburger und die Genfer Pensionäre erstellt werden müssen, kann heute nicht genau gesagt werden. Wir dürfen aber annehmen, dass von daher mit etwa 50 Insassen gerechnet werden muss. Auf diese Weise kommt man zu einer Zahl von 200—220 Zellen. Die Anordnung in der heute gebräuchlichen Form von Flügelbauten soll so geschehen, dass eine Erweiterung jeder Zeit möglich ist.

Die übrigen Insassen sind in der jetzt schon bestehenden Anstalt unterzubringen. Sie besitzt im ganzen 150 Zellen; dazu eine Reihe grösserer und kleinerer Schlafsäle in der Anstalt selbst und in den Aussenhöfen. Es können hier weitere 150 Mann beherbergt werden. Es ist also im ganzen für 300 Mann Platz. Die neue Anstalt kann also 520 Gefangene beherbergen.

Es würde das genügen, wenn die Zahl der zu Zwangsarbeit Verurteilten, die in den letzten zwei Jahren sehr stark zugenommen hat, wieder auf den Stand der letzten 20 Jahre zurückgehen würde, dagegen ungenügend sein, wenn man beständig mit einem Maximum von 400 und mehr bernischen Insassen rechnen müsste. In diesem Fall müsste auch für die im offenen Teil der Anstalt beschäftigten neuer Platz geschaffen werden.

Wir sind der Ansicht, dass das schon jetzt geschehen könnte. Wenn der Zellenbau so viel wie möglich durch die Gefangenen erstellt werden soll, so müssen schon bei Beginn der Arbeiten Hülfskräfte von Thorberg beigezogen werden; sonst läuft man Gefahr, dass entweder im bisherigen Betrieb oder beim Bau die nötigen Hände fehlen. Dieser weitere Platz kann so gewonnen werden, dass an geeigneter Stelle Unterkunft für ungefähr 50 Mann erstellt wird. Wenn man als Insassen dieser Unterkunft Arbeitshaussträflinge und diejenigen der Korrektionshaussträflinge in Aussicht nimmt, die ihnen gleichzustellen sind, so kann mit verhältnismässig wenig Mitteln gebaut werden. Es muss allerdings für Absonderung während der Nacht gesorgt werden, da aber keine wesentliche Fluchtgefahr besteht und von Besserung oder gegenseitiger Ansteckung nicht wohl die Rede sein kann, genügt die Erstellung von Schlafkabinen in Verbindung mit einigen gemeinschaftlichen Räumen. Dieser Bau könnte auch später benutzt und darin eine Unterabteilung des ganzen Betriebes errichtet werden.

Die Organisation der neuen Zentralanstalt stellen wir uns so vor, dass an ihrer Spitze ein Direktor steht, dem die Leitung des Ganzen unterstellt ist und dem das nötige Beamtenpersonal beigegeben wird. Die einzelnen Abteilungen, so namentlich die geschlossene Anstalt und das jetzige Gefängnis, ferner die Aussenhöfe mit selbständigen Aufgaben unterstehen jede einem verantwortlichen Vorsteher.

Die Einzelheiten der Gliederung und die Verteilung der Kompetenzen können erst später festgestellt werden; wir sind der Ansicht, dass es möglich sein wird, eine befriedigende Ordnung zu finden und auch die Männer, die zu dem schwierigen Amt die nötige Bildung des Geistes und des Herzens mitbringen.

8. Die neuen Bauten.

Die neue Anlage wird der gegenwärtigen Anstalt am zweckmässigsten auf der Südseite angegliedert. Sie soll ungefähr 100 Meter vom bereits bestehenden Zellenbau entfernt sein und ungefähr ebensoweit von der Verwalterwohnung. Die Abschliessung von der Umgebung muss durch eine Mauer geschehen, die ungefähr 6 Meter Höhe haben sollte. Die Zahl der Eingänge muss möglichst beschränkt werden: es werden in Aussicht genommen der Haupteingang und ein Eingang für das Industriegeleise, das bis zum Zellenbau geführt werden soll.

Der durch die Mauer einzuschliessende Platz soll von Anfang an so gross gehalten werden, dass er genügt für eine Vergrösserung des Zellenbaues und

für die Bedürfnisse der heutigen und der zukünftigen Zahl von Insassen. Der Vorschlag der Anstaltsleitung von Witzwil, einen Raum von ungefähr 200 m Länge und 160 m Breite in Aussicht zu nehmen, scheint diesen Anforderungen zu entsprechen.

In ihm wird die Vergrösserung des Zellenbaues möglich sein; er wird genügend gross sein, um die Spazierhöfe aufzunehmen und wenn nötig auch einen Garten und dergleichen. Da die Insassen des Baues innerhalb der Umgrenzung verbleiben sollen, so ist ein Umschwung, der die nötige Bewegungsfreiheit gibt, ein unbedingtes Erfordernis.

Der Zellenbau selber soll als Flügelbau erstellt werden. Vorläufig muss gebaut werden der Verwaltungsflügel, an den sich im rechten Winkel die beiden Zellenflügel anschliessen. Ein dritter Zellenflügel soll später in der Verlängerung des Verwaltungsflügels angebaut werden können. Das Ganze wird dann die Form eines Kreuzes erhalten, dessen Arme durch die drei gleichlangen Zellenflügel und den etwas kleinern Verwaltungsflügel gebildet werden.

Diese Bauart, die in den neuern Strafanstalten die allgemein gebräuchliche ist, erlaubt mit wenig Mitteln eine wirksame Ueberwachung auszuüben. Vom Mittelpunkt der Anlage aus können die sämtlichen Ausgänge übersehen werden. Dies wird in der Weise bewerkstelligt, dass in den Gängen keine durchgehenden Böden gelegt werden, sondern dass beidseitig den Zellen nach Gallerien führen, die den Zugang zu den einzelnen Zellen und den Verkehr mit den Arbeitssälen in den übrigen Teilen des Gebäudes vermitteln.

Der Bau soll ein Kellergeschoss und 3 Stockwerke erhalten.

Der Zugang geschieht durch einen kleinen, abgeschlossenen Vorhof und führt zunächst in den Verwaltungsflügel. Dieser Flügel zerfällt in allen Stockwerken in zwei Teile, von denen der eine dem Eingang zunächstgelegene allgemeinen Zwecken dient und infolgedessen leicht zugänglich ist und dessen verschiedene Stockwerke durch eine Treppe unter sich verbunden sind, während der zweite Teil Räume enthält, die mit dem eigentlichen Anstaltsbetrieb eng verknüpft, und vom ersten abgeschlossen sind, dagegen mit den Zellenflügeln in enger Verbindung stehen.

Im ersten Teil sind Bureaux für die Verwaltung, sowie für Arzt, Pfarrer und Lehrer enthalten, ferner Materialmagazine und der Betsaal. Im andern Teil befindet sich im Erdgeschoss das Aufnahmezimmer mit Bädern, im ersten Stock die zwei Krankenzimmer ebenfalls mit Badeinrichtung, und mit mehreren Zellen für kränkliche Gefangene; daneben auf alle Stockwerke verteilt Räume für die Aufbewahrung von Materialien, Privatkleidern, Anstaltskleidern; ferner ist ein Raum für die Schule vorzusehen.

Die Zellenflügel sind so angelegt, dass vom Mittelpunkt des ganzen Gebäudes ein 5 Meter breiter Gang ausgeht, auf den von beiden Seiten her die Zellen ausmünden.

Die Zellen sollen verschieden gross gehalten werden, je nachdem sie nur als Schlafzellen dienen oder den ganzen Tag bewohnt werden. Das erste wird bei denjenigen Gefangenen zutreffen, die tagsüber in den Arbeitssälen oder im Hausdienst verwendet werden, während das andere für diejenigen Anstaltsinsassen gilt, die die ganze Zeit über in Einzelhaft gehalten werden und denen die Zelle zugleich als Arbeitszelle dienen muss. Zur Ausübung von Gewerben, die viel Raum erfordern, wie Schreinerei, Korbflechterei, Matrazenmacherei sollen im Kellergeschoss eine Anzahl besonders geräumiger Zellen erstellt werden. Die Schlafzellen halten bei 8 m^2 Bodenfläche und 1 m^2 Fensterfläche 20 m^3; die Arbeitszellen bei 10 m^2 Boden- und 1 m^2 Fensterfläche 30 m^3; die grossen Arbeitszellen im Keller zirka 40 m^3. Bei dieser Raumverteilung ist auf zirka 200 Zellen — wovon zirka 75 Arbeits- und 125 Schlafzellen — zu rechnen. Dazu kommen noch 25 reine Arbeitszellen im Kellergeschoss.

Das Kellergeschoss, das aus bautechnischen Gründen hoch gehalten werden muss und daher gut beleuchtet werden kann, verschafft eine Menge von Platz, der für verschiedene Zwecke verwendet werden soll. Ausser den bereits erwähnten grossen Arbeitszellen werden Strafzellen eingerichtet werden, 10 an der Zahl, dann eine grosse Badeeinrichtung mit Duschen für Angestellte und Gefangene, ferner Räume für Vorräte und fertige Waren.

Es wird noch zu untersuchen sein, ob die Arbeitssäle an den Enden der Zellenflügel liegen sollen oder ob sie gegen den Mittelpunkt der Anstalt, an den Beginn der Flügel zu verlegen sind, wie dies in den neuen Bauten (Regensdorf, Mannheim) geschehen ist. Bei dieser Einteilung wird durch hohe Fenster an den Enden der Flügel für die Gänge mehr Licht gewonnen.

Der ganze Bau soll seinem Zweck entsprechend in solider Ausführung erstellt werden. In grösserem Umfang wird armierter Beton zur Verwendung kommen. Fenster und Türen werden nach den Mustern erstellt werden, die sich bis dahin bewährt haben. Die innere Ausstattung der Zellen, insbesondere der Bodenbelag, die Möblierung und dergleichen wird am besten später festgestellt, nachdem an einigen Musterzellen die notwendigen Proben vorgenommen worden sind.

Das Gebäude ist mit Zentralheizung auszustatten, in Verbindung mit welcher die Vorrichtungen für Ventilation und die Zufuhr von frischer Luft vorgesehen werden müssen. Aus dem gleichen Grund wird noch näher geprüft werden müssen, in welcher Weise das Dachfach erstellt werden soll. Es muss darnach getrachtet werden, auch von hier aus eine möglichste grosse Lichtzufuhr zu erhalten. Ebenso wird überall die elektrische Beleuchtung eingerichtet werden. Die Versorgung mit Trinkwasser und die Löscheinrichtungen müssen noch näher studiert werden. Die Auswurfstoffe werden zum Teil, das heisst soweit die Zellen in Frage kommen, nach dem sogenannten Portativsystem in die Spülzellen gebracht und dort entleert. Die Abtrittgruben sind mit Ueberläufer versehen und an die Kanalisation angeschlossen. Auf die Erstellung von Closets in jeder Zelle, wie das in neuern Anstalten üblich ist, wird der grossen Kosten wegen verzichtet.

Die Verpflegung soll in einem eigenen Verpflegungsgebäude, das in unmittelbarer Nähe der Umfassungsmauer steht, zubereitet und mittelst kleiner Rollwagen in den Zellenbau gebracht werden.

9. Die Ausführung.

Bei der Erstellung der Bauten muss darauf Rücksicht genommen werden, dass es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Anstalt handelt, die über grosse eigene Mittel verfügt, deren Betrieb aber nicht gestört werden darf. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Mittel der jetzigen Anstalt so gut als möglich ausgenutzt werden können; es handelt sich dabei in der Hauptsache um die Herbeischaffung des Materials, um die Ausführung von Erdarbeiten, aber auch um die Mitwirkung bei den Arbeiten an den Gebäuden selber; es wird möglich sein, einen Teil der Maurer und Zimmerarbeiten, wie auch der Schreiner-, Maler- und Gypserarbeiten durch die Gefangenen besorgen zu lassen; das nämliche gilt von Arbeitsleistungen anderer Art. Nun ist aber die Zahl der Sträflinge, die zur Verfügung stehen, eine beschränkte, namentlich soweit eigentliche Berufsarbeiter in Frage kommen. Wenn die Kräfte alle richtig ausgenützt werden sollen, muss die Arbeit auf einen verhältnismässig langen Zeitraum verteilt werden. Es ist dies auch notwendig mit Rücksicht auf den heutigen Betrieb. Er darf natürlich nicht beeinträchtigt werden, und da er zu gewissen Zeiten sozusagen alle Kräfte in Anspruch nimmt, ergibt sich die Notwendigkeit, die Arbeit für den Neubau in den arbeitsreichen Zeiten zu beschränken, was ohne weiteres die Bauzeit stark verlängert.

Die Arbeiten müssen diesen Verhältnissen entsprechend eingeteilt werden. Dabei sind diejenigen Arbeiten voraus zu nehmen, die schon jetzt, ganz abgesehen von der Vergrösserung der Anstalt, dringend notwendig sind. Es betrifft dies vor allem aus die Verpflegungseinrichtungen. Die heutige Anstaltsküche wurde seinerzeit für eine Anstalt von 150 Mann erstellt, heute wird in ihr für mehr als 300 Mann gekocht. Sie ist schon jetzt viel zu klein und wird erst recht nicht mehr genügen, wenn die Zahl der Anstaltsinsassen wächst. Das gleiche gilt von der Bäckerei. Es muss infolgedessen ein eigenes Verpflegungsgebäude erstellt werden, das vorläufig der jetzigen Anstalt dient, aber das in bezug auf Grösse und Platz so errichtet wird, dass von ihm aus auch die Insassen des neuen Strafhauses verpflegt werden können. Sofort nach dem grundsätzlichen Beschluss über die Erstellung der neuen Anstalt wird mit den Weganlagen begonnen werden können, ebenso mit der Verlängerung des Industriegeleises, dem Ausbau der Kanalisation und der Wasserversorgung und dergleichen. Zu gleicher Zeit oder anschliessend daran wird man an die Erdbewegungen gehen können. Nachher wird die Umfassungsmauer erstellt werden müssen. Daran schliesst sich die Aufführung des Rohbaues und endlich der innere Ausbau. Es wird der nähern Prüfung vorbehalten sein, zu entscheiden, inwieweit durch Unternehmer und inwieweit durch die Anstalt selber die Arbeiten vorzunehmen sind. Je nachdem wird mit einer kürzern oder längern Bauzeit gerechnet werden müssen. Jedenfalls wird vom Beschluss des Grossen Rates an gerechnet die Fertigstellung nicht vor Ablauf von 5 Jahren zu erwarten sein. Damit ist aber nicht gesagt, dass erst auf diesen Zeitpunkt die Ueberführung der Insassen von Thorberg nach Witzwil wird erfolgen können. Es wird möglich sein, einen Teil von ihnen während des Baues in Witzwil zu beschäftigen und unterzubringen, namentlich sobald die Umfassungsmauer erstellt und innerhalb derselben Unterkunft vorhanden ist.

Es wird dabei allerdings darauf Rücksicht genommen werden müssen, dass in Thorberg der Betrieb im notwendigen Umfang aufrecht erhalten werden kann. Da über die Verwendung, die diese Domäne später erhalten soll, noch nicht entschieden ist, können die Einzelheiten über ihre Räumung und Wiederbesetzung zur Zeit noch nicht festgestellt werden.

10. Die Kosten.

Die Kosten zur Neuordnung bestehen zur Hauptsache aus den Kosten des Neubaues, der in Witzwil erstellt werden soll. Es ergibt sich hiefür folgende Berechnung:

Nach den vorliegenden Plänen, die wie bereits erwähnt für die Einzelheiten nicht massgebend sind, sollen überbaut werden 2720 m²; der Kubikinhalt beträgt 42,400 m³, woraus sich bei einem Einheitspreis von 26 Fr. eine Bausumme von 1,110,000 Fr. ergibt.

Zur Deckung dieser Summe steht zur Verfügung die Kapitalschatzung der Gebäude von Thorberg, die durch den Neubau für andere Zwecke frei werden; diese Schatzung kommt gemäss § 17, Abs. 5, des Gesetzes vom 21. Juli 1872 über die Finanzverwaltung als Beitrag der Domänenverwaltung dem neu zu erstellenden Anstaltsgebäude zu; sie beträgt 466,320 Fr.

Ein weiterer Teil der Ausgaben kann von der Strafanstalt Witzwil selber übernommen werden, die, wie oben bereits ausgeführt, durch ihre Insassen sowohl im Stadium der Vorarbeiten als beim eigentlichen Bau in der Lage ist, kräftig mitzuwirken. Der Umfang dieser Mitarbeit wird verschieden sein, je nach der Durchführung des ganzen Planes. Dass sie ganz erheblich sein kann, beweisen die bisherigen Leistungen der Anstalt, die im Laufe des letzten Jahrzehnts eine ganze Reihe von Bauten ganz allein oder doch zu einem grossen Teil mit ihren eigenen Leuten und aus eigenen Mitteln erstellt hat; es seien erwähnt:

1. Die Erhöhung des Gefängnisgebäudes um ein Stockwerk mit 50 Zellen, 2 grossen Sälen, Krankenzimmer, Aufseherzimmer; Umbau der Bureau- und Vorratsräume.

2. Bau des Industriegebäudes mit Werkstätten für Schmiede, Schlosser, Spengler und Elektriker, für Zimmerleute, Schreiner, Schuster, Korbflechter etc.

3. Neue Angestellten-Wohnungen für 15 Familien.

4. Neue Scheunen für 400 Stück Rindvieh, für 200 Schweine und die nötigen Futterräume.

5. 2,8 km Normalbahngeleise mit Einladeschuppen.

Es ist ohne weiteres klar, dass diese Möglichkeit nach Kräften ausgenutzt werden muss. Ganz abgesehen davon, dass der Staat bei seinen dermaligen Finanzverhältnissen ohnehin nicht in der Lage ist, mehr Verpflichtungen zu übernehmen als unbedingt notwendig ist, entspricht es einem durchaus richtigen Grundsatz, dass die Arbeitskraft der Gefangenen in erster Linie für die Zwecke des Strafvollzuges verwendet wird. Es liegt darin eine gerechte Sühne,

daneben aber auch der Vorteil, dass die Mittel des Staates für andere Zwecke verwendet werden können. Wie hoch die Mitwirkung der Anstalt anzuschlagen ist, lässt sich zum Voraus nicht genau bestimmen. Unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten wie vorgesehen auf mehrere Jahre verteilt werden, wird man nach den bisherigen Erfahrungen mit einer Summe von 150,000—250,000 Fr. rechnen können. Wir nehmen 200,000 Fr. an.

Es bleiben also von der Bausumme noch ungedeckt 433,680 Fr., für welchen Betrag die laufende Rechnung der Staatsverwaltung in Anspruch genommen werden muss. Mit Rücksicht auf den Umfang des auszuführenden Baues und die Schwierigkeiten, die in den Verhältnissen des Grossen Mooses liegen, ist eine genaue Bestimmung des vom Staate zu leistenden Zuschusses nicht möglich. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, dass ein Mehraufwand nötig sein wird. Mit Rücksicht darauf beantragen wir dem Grossen Rat die Erteilung eines Kredites bis auf 500,000 Franken vorzuschlagen. Diese Summe hat gemäss den Verfassungsvorschriften über die Kompetenz des Grossen Rates aber als das Maximum dessen zu gelten, was die laufende Verwaltung in dieser Angelegenheit übernehmen kann. Es ist deshalb unter allen Umständen dafür zu sorgen, dass sie nicht überschritten wird.

Wir beantragen Ihnen folgenden

Beschlusses-Entwurf.

Aufhebung der Strafanstalt Thorberg und Ausbau der Strafanstalt Witzwil.

Dem Grossen Rat wird beantragt:

1. Die Strafanstalt Thorberg wird aufgehoben.
2. Die Strafanstalt Witzwil wird derart erweitert, dass die sämtlichen zu Zuchthaus, Korrektionshaus, einfacher Enthaltung und Arbeitshaus verurteilten Männer mit Ausnahme der Jugendlichen dort verwahrt werden können.
   Es wird in Witzwil ein Zellenbau mit mindestens 200 Zellen errichtet.
3. Die Strafanstalt Witzwil ist derart einzurichten und zu betreiben, dass eine vollständig sichere Verwahrung der gefährlichen Gefangenen möglich ist, dass die Gefangenen beständig mit nützlicher Arbeit beschäftigt werden können, und dass in körperlicher und geistiger Beziehung nach Möglichkeit für die Vermeidung schädlicher Einflüsse gesorgt und eine nachhaltige Besserung angestrebt wird.
4. Dem Regierungsrat werden zur Bestreitung der auf 1,100,000 Fr. veranschlagten Kosten zur Verfügung gestellt:
   a) ein der Schatzung der freiwerdenden Gebäulichkeiten der Domäne Thorberg entsprechender Betrag gemäss § 17, Absatz 5, des Gesetzes vom 21. Juli 1872 über die Finanzverwaltung von 466,320 Fr.
   b) ein Betrag auf Rechnung der laufenden Verwaltung (Rubrik XD Neue Hochbauten) von höchstens 500,000 Fr.
   Der Rest der Baukosten ist von der Strafanstalt Witzwil durch Arbeits- und Materiallieferungen aufzubringen.
5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, festzusetzen, in welcher Reihenfolge die notwendigen Arbeiten und Massnahmen vorgenommen werden sollen.
6. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Pläne für Bauten und andere Anlagen zu genehmigen.

Bern, im März 1913.

Der Baudirektor:

Rudolf von Erlach.

Der Justizdirektor:

Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 25. April 1913.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Lohner,

der Staatsschreiber

Kistler.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 1. Dezember 1913.

Abänderungsanträge der grossrätlichen Kommission
vom 19. Februar 1914.

Gesetz

betreffend den

örtlichen Geltungsbereich des bernischen Strafgesetzbuches.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Beurteilung nach den Strafgesetzen des Kantons Bern unterliegen alle im Kanton Bern begangenen strafbaren Handlungen.

Der Täter begeht die strafbare Handlung da, wo er sie ausführt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist. Er begeht den Versuch da, wo er ihn ausführt, und da, wo nach seiner Absicht der Erfolg hätte eintreten sollen.

In keinem Fall dürfen für das gleiche Vergehen gleichzeitig mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, wo es zuerst in gesetzlicher Form eröffnet wurde.

Wurde der Täter auf Ersuchen der bernischen Staatsbehörden oder auf Antrag des Verletzten in einem andern Kanton oder im Auslande verfolgt und ist, im Falle der Verurteilung, die Strafe vollzogen worden, so wird er wegen dieser Straftat im Kanton Bern nicht mehr bestraft.

In allen andern Fällen wird dem Täter die Strafe, die er ausserhalb des Kantons Bern wegen einer solchen Handlung erlitten hat, angerechnet.

Art. 2. Wurde der Täter . . .

. . . erlitten hat, angerechnet.

Art. 2. Der Beurteilung nach den Strafgesetzen des Kantons Bern unterliegen die folgenden strafbaren Handlungen, auch wenn sie ausserhalb des Kantons Bern begangen worden sind:

1. Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates Bern (Art. 67—70 St. G. B.);
2. Fälschung öffentlicher Siegel und Stempel (Art. 104 St. G. B.);

Art. 3. Der Beurteilung . . .

Abänderungsanträge.

3. Nachmachung oder Verfälschung von schweizerischen oder fremden Münzen, welche in der Schweiz gesetzliche Geltung haben (Art. 101 St. G. B.);
4. Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, deren Ausstellung einer bernischen Behörde oder einem bernischen Beamten oder Notar zukommt (Art. 106, Art. 107, Art. 111, Ziff. 1, 2, 5 und 6, St. G. B.);
5. Gewerbsmässige Kuppelei (Art. 168, Abs. 2, St. G. B.).

Die Strafverfolgung findet nur statt, wenn der Täter im Kanton Bern betreten oder an den Kanton Bern ausgeliefert wird.

Eine in einem andern Kanton oder im Auslande wegen einer solchen Handlung vollzogene Strafe ist auf die nach dem bernischen Strafgesetze zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

Art. 3. Wer ausserhalb der Schweiz gegen einen Schweizer eine strafbare Handlung begeht, die von einem bernischen Strafgesetze mit Zuchthaus, Korrektionshaus oder mit Gefängnis von mehr als 60 Tagen bedroht wird, ist nach bernischem Gesetze strafbar, wenn er im Kanton Bern betreten und nicht an das Ausland ausgeliefert wird oder wenn er wegen dieser Handlung dem Kanton Bern ausgeliefert wird.

Falls die Handlung nicht mit Zuchthaus bedroht ist, findet die Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Die Strafverfolgung unterbleibt, wenn der Täter wegen derselben Handlung bereits im Ausland beurteilt worden und wenn, im Verurteilungsfalle, die Strafe durch Vollzug, Verjährung oder Straferlass getilgt ist.

Eine teilweise verbüsste Strafe wird dem Täter angerechnet.

Die Strafverfolgung unterbleibt ferner dann, wenn die in einem zivilisierten Staate begangene Handlung nach dortigem Gesetze straflos ist.

Art. 4. Wenn ein Bürger des Kantons Bern oder jemand, der im Kanton Bern das Recht der Niederlassung oder des dauernden Aufenthaltes besitzt, in einem andern Schweizer Kantone strafrechtlich verfolgt wird, so ist dessen Verfolgung und Beurteilung nach bernischen Strafgesetzen durch die bernischen Gerichte zu übernehmen, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. dass die Regierung des Kantons, in dem die Strafverfolgung angehoben ist, den Regierungsrat des Kantons Bern um die Auslieferung des Angeschuldigten oder die Uebernahme seiner Strafverfolgung durch die bernischen Gerichte ersucht und der Regierungsrat sich für das letztere entscheidet;
2. dass die zu verfolgende Handlung sowohl nach den Strafgesetzen des Kantons Bern als nach denen des Tatortes strafbar ist;
3. dass die zu verfolgende Handlung in Art. 2 des B. G. vom 24. Juli 1852 oder in einer mit dem Strafverfolgungskanton abgeschlossenen Uebereinkunft über die Stellung von Fehlbaren in Straffällen vorgesehen ist.

Art. 4. We) ausserhalb . . .

Art. 5. Wird ein Bürger . . .

. . . strafrechtlich verfolgt, so . . .

1. die Regierung . . .

2. die zu verfolgende Handlung . . .

3. und die . . .

Abänderungsanträge.

Ist die zu verfolgende Handlung nach dem bernischen Strafrechte ein Antragsdelikt, so bedarf es überdies eines Strafantrages des Verletzten.

Art. 5. Wenn ein Bürger des Kantons Bern oder ein Schweizer, dessen letzter Wohnsitz im Kanton Bern ist oder war, in einem fremden Staate strafrechtlich verfolgt und im Kanton Bern ergriffen oder ihm zugeführt wird, so ist dessen Verfolgung und Beurteilung nach bernischem Strafgesetz durch die bernischen Gerichte zu übernehmen, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. dass die Regierung des verfolgenden Staates den bernischen Regierungsrat direkt oder durch Vermittlung des Bundesrates darum ersucht;
2. dass die zu verfolgende Handlung sowohl nach den Strafgesetzen des Kantons Bern als nach denen des Tatortes strafbar ist;
3. dass die zu verfolgende Handlung eine solche ist, für die nach schweizerischem Recht und den getroffenen internationalen Vereinbarungen zufolge die Auslieferung bewilligt werden müsste.

Ist die zu verfolgende Handlung nach dem bernischen Strafrechte ein Antragsdelikt, so bedarf es überdies eines Strafantrages des Verletzten.

Art. 6. In den Fällen der Art. 2, 3, 4 und 5 bezeichnet die erste Strafkammer des Obergerichts den zuständigen Untersuchungsrichter und das zuständige Gericht.

Art. 7. Für das Verfahren vor den bernischen Gerichten in den in diesem Gesetze genannten Fällen ist die bernische Strafprozessgesetzgebung massgebend. Nach derselben ist insbesondere auch zu beurteilen, inwiefern die Verhaftung und Haftbelassung des Verfolgten für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

Bei der Beurteilung des Falles sind die einschlägigen Bestimmungen des bernischen oder eidgenössischen Strafrechts anzuwenden.

Art. 8. Der Regierungsrat kann durch Vereinbarung mit andern Kantonen anordnen, dass gleiche oder ähnliche Delikte, die teils im Kanton Bern, teils in andern Kantonen begangen worden sind, einer einheitlichen Beurteilung in einem dieser Kantone unterstellt werden.

Der Kanton Bern darf nur mit Zustimmung des oder der Angeschuldigten auf die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit verzichten.

Art. 9. Der Täter begeht die strafbare Handlung da, wo er sie ausführt und da wo der Erfolg eingetreten ist. Er begeht den Versuch da, wo er ihn ausführt und da, wo nach seiner Absicht der Erfolg hätte eintreten sollen.

In keinem Fall dürfen für das gleiche Vergehen gleichzeitig mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, an welchem es zuerst in gesetzlicher Form eröffnet wurde.

Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn die mehreren Begehungsorte sich innerhalb des gleichen Kantonsgebietes befinden.

Art. 6. Wird ein Bürger . . .

. . . ergriffen oder ihm zugeführt, so . . .

1. die Regierung . . .

2. die zu verfolgende Handlung . . .

3. und die zu verfolgende . . .

Art. 7. In den Fällen der Art. 3, 4, 5 und 6 bezeichnet . . .

Art. 8. Für das Verfahren . . .

. . . massgebend, namentlich auch für die Frage, ob der Verfolgte zu verhaften und in Haft zu belassen sei.

Bei der Beurteilung . . .

Art. 9. Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen vereinbaren, dass gleiche . . .

Artikel fällt weg.

Art. 10. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Es hebt auf und ersetzt den Art. 3 des Strafgesetzbuches und den Art. 9 des Einführungsgesetzes dazu, vom 30. Januar 1866; die Art. 12—15 und Art. 23 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, vom 29. Juni 1854.

Bern, den 1. Dezember 1913.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Frepp,

der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge.

. . . Juni 1854, sowie überhaupt alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung.

Bern, den 19. Februar 1914.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
O. Morgenthaler.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat

vom 3. Dezember 1913.

Gesetz

über die

Kantonalbank.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Zweck, Grundkapital, Garantie und Sitz.

Art. 1. Die Kantonalbank hat den Zweck, dem Handel, dem Gewerbe, der Industrie und der Landwirtschaft des Kantons zu dienen, sowie den Geldverkehr der Staatskasse zu vermitteln.

Die Geschäftsbedingungen sind so günstig zu stellen, als es der Stand des Geldmarktes und die Rücksicht auf ein angemessenes Jahresergebnis erlauben.

Art. 2. Der Staat stellt der Kantonalbank ein Grundkapital von 30 Millionen Franken zur Verfügung.

Durch Beschluss des Grossen Rates kann das Grundkapital auf 40 Millionen Franken erhöht werden.

Art. 3. Der Staat haftet für sämtliche Verbindlichkeiten der Kantonalbank.

Art. 4. Die Kantonalbank führt die Firma Kantonalbank von Bern (Banque Cantonale de Berne).

Sie hat ihren Hauptsitz in Bern und unterhält im Kantonsgebiet Filialen und Agenturen.

II. Geschäftskreis.

Art. 5. Die Kantonalbank betreibt alle Bankgeschäfte, welche der ihr zugewiesene Zweck mit sich bringen kann.

Insbesondere fallen in ihren Geschäftskreis:

1. Eröffnung von Krediten,
2. Gewährung von Darlehen und Vorschüssen aller Art,
3. Diskontierung, Ankauf, Verkauf und Einkassierung von Wechseln, Handelseffekten und Coupons auf das In- und Ausland,
4. Vermittlung von Zahlungen im In- und Ausland,
5. Ankauf und Verkauf solider Wertpapiere für eigene und fremde Rechnung,
6. Uebernahme und Vermittlung von Anleihen, sowie Beteiligung an Syndikaten,
7. Aufbewahrung von Wertpapieren und Wertsachen sowie Vermietung von Stahlschrankfächern,
8. Vermögensverwaltungen und Liquidationen.

Durch Dekret des Grossen Rates können der Kantonalbank weitere Geschäftszweige und besondere Aufgaben zugewiesen werden.

Die neben dem eigenen Kapital für den Geschäftsbetrieb nötigen Mittel verschafft sich die Kantonalbank durch Aufnahme von Geldern in allen banküblichen Formen.

Art. 6. Die Kantonalbank darf sich in keine Spekulationsgeschäfte einlassen.

Ihr ist untersagt, sich für eigene Rechnung am verantwortlichen Kapital industrieller Unternehmungen zu beteiligen.

Sie darf keine Geschäfte abschliessen, bei denen der persönliche Kredit eines Mitgliedes des Bankrates, oder eines Filialkomitees, oder derjenige eines Beamten oder Angestellten der Kantonalbank den Ausschlag gibt.

Art. 7. Die Kantonalbank bewilligt Kredite und Vorschüsse aller Art nur gegen genügende Sicherheit.

Ausnahmen können stattfinden gegenüber bernischen Gemeinden.

Die Kantonalbank ist nicht verpflichtet, die Ablehnung von Gesuchen, die Herabsetzung von Krediten und Vorschüssen und die Kündigungen zu begründen.

Art. 8. Bei der Behandlung von Geldgesuchen sind vor Andern die Einwohner des Kantons zu berücksichtigen.

Den Begehren für kleine Beträge ist dieselbe Aufmerksamkeit zu schenken wie denjenigen für grössere Summen.

Art. 9. Hinsichtlich der zur Aufbewahrung übergebenen Wertpapiere und Wertsachen haftet die Kantonalbank nach den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts.

III. Organisation und Verwaltung der Kantonalbank.

Art. 10. Die Kantonalbank steht unter staatlicher Aufsicht und Oberleitung.

Art. 11. Dem Grossen Rat liegen ob:

1. die Erhöhung des Grundkapitals von 30 auf 40 Millionen Franken,
2. die Wahl des Bankpräsidenten,
3. die Errichtung und Aufhebung von Filialen,
4. die Genehmigung der von der Kantonalbank für eigene Rechnung aufgenommenen festen Anleihen.

Art. 12. Die Befugnisse des Regierungsrates sind folgende:

1. der Vorschlag für die Wahl des Bankpräsidenten an den Grossen Rat;
2. die Wahl von 5 Mitgliedern des Bankrates;
3. die Wahl der Mitglieder der Filialkomitees;
4. die Bestätigung der Wahlen der Direktoren und Subdirektoren der Zentralleitung und des Hauptsitzes, der Inspektoren und der Geschäftsführer der Filialen;
5. die Genehmigung der Reglemente des Bankrates über die Verwaltung und die Geschäftsführung der Kantonalbank;
6. die Genehmigung des Grundstückerwerbes für bleibende Zwecke der Kantonalbank;
7. die Errichtung und Aufhebung von Agenturen;
8. die Genehmigung der Ausgabe jeder Pfandbriefserie;
9. Die Genehmigung der Jahresrechnung und die Festsetzung der Einlage in den Reservefonds.

Art. 13. Die Finanzdirektion begutachtet die Anträge der Bankbehörden an den Regierungsrat.

Art. 14. Die Organe der Kantonalbank sind:

a) der Bankrat,
b) der Bankausschuss,
c) die Zentralleitung,
d) das Inspektorat,
e) die Filialkomitees,
f) die Filialleitungen.

Art. 15. Der Bankrat besteht aus dem Bankpräsidenten und sechs Mitgliedern, deren eines von Amtswegen der jeweilige Finanzdirektor des Kantons ist.

Nicht wählbar in den Bankrat sind besoldete Staatsbeamte, sowie Verwaltungsräte und Leiter anderer Banken.

Ausserdem findet Art. 12 der Staatsverfassung auf den Bankrat Anwendung.

Art. 16. Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder, Bankpräsident mitgezählt, anwesend sind.

Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Ueber seine Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 17. Der Bankrat vermittelt den Verkehr der Kantonalbank mit den übergeordneten Staatsbehörden.

Art. 18. Dem Bankrat steht die allgemeine Leitung der Kantonalbank zu.

Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Wahl des Vizepräsidenten,
2. die Bestellung des Bankausschusses,
3. die Wahl der Beamten und Angestellten,
4. die Festsetzung ihrer Besoldungen innerhalb der vom Dekret gezogenen Grenzen,
5. die Festsetzung und Genehmigung der von den Beamten und Angestellten zu leistenden Kautionen gemäss Dekret,
6. die Erteilung und Entziehung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Einrichtung und Ordnung des Geschäftsganges,
8. die Regelung der Obliegenheiten und Befugnisse des Bankausschusses, der Zentralleitung, des Inspektorats, der Direktion und Subdirektoren, der Filialkomitees, Geschäftsführer und Agenten,
9. die Entscheidung über die Geldgesuche, soweit er sie nicht an andere Organe abgibt.

Art. 19. Der Bankausschuss besteht aus dem Bankpräsidenten, bei dessen Verhinderung aus dem Vizepräsidenten, einem Mitglied des Bankrates und einem Vertreter der Zentralleitung.

Art. 20. Die Zentralleitung wird einem oder mehreren Direktoren übertragen.

Sie führt die Geschäfte der Kantonalbank, soweit sie nicht durch Gesetz oder Reglement andern Organen zugewiesen sind.

Art. 21. Das Inspektorat besteht aus einem oder mehreren Inspektoren nebst den erforderlichen Kontrolleuren.

Es besorgt die Revision der gesamten Geschäftsführung der Kantonalbank und berichtet darüber an den Bankrat.

Art. 22. Die Filialkomitees bestehen aus 3 bis 5 Mitgliedern.

Ihnen liegt ob:

1. die Begutachtung der Vorlagen an den Bankrat,
2. die Entscheidung über die in ihrer Kompetenz liegenden Geschäfte.

Art. 23. Die Filialen und die ihnen unterstellten Agenturen werden von den Geschäftsführern geleitet.

Art. 24. Gegenüber Dritten wird die Kantonalbank vertreten durch die mit dem Recht zur Unterschrift ausgerüsteten Beamten und Angestellten.

Art. 25. Die Amtsdauer der in Art. 12, Ziffern 1 bis 4, genannten Funktionäre und der im Dekret als solche bezeichneten Beamten beträgt 4 Jahre.

Art. 26. Der Bankpräsident, die Mitglieder des Bankrates und der Filialkomitees, sowie die Beamten und Angestellten der Kantonalbank sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich.

Sie sind verpflichtet, über die geschäftlichen Beziehungen der Kantonalbank zu ihren Kunden und über deren persönliche und geschäftliche Verhältnisse strenge Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 27. Die Beamten und Angestellten der Kantonalbank dürfen ohne Einwilligung des Bankrates keine Nebengeschäfte betreiben.

Spekulationsgeschäfte aller Art, sowie der gewerbsmässige An- und Verkauf von Wertpapieren sind ihnen untersagt.

IV. Rechnung.

Art. 28. Die Rechnung der Kantonalbank wird jeweilen auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Sie soll, vom Bankrat begutachtet, dem Regierungsrat mit dem Geschäftsberichte vor dem 15. April vorgelegt werden.

Art. 29. Der Ertrag der Kantonalbank wird wie folgt verwendet: Zunächst ist das Grundkapital dem Staat mit 4 % zu verzinsen. Vom Ueberschuss ist eine vom Regierungsrat festzusetzende Quote von 20 bis 40 % der Reserve zu überweisen.

Der übrig bleibende Reinertrag fällt vollständig in die Staatskasse.

Art. 30. Die Reserve wird geäufnet, bis sie 20 % des Grundkapitals erreicht hat.

Sie dient zur Ausgleichung der Jahresergebnisse und zur Vermehrung der Betriebsmittel.

Art. 31. Sobald der Staat für seine Beamten und Angestellten eine Alters-, Invaliden-, Witwen- oder Waisenkasse schafft oder zu diesem Zweck Gelder äufnet, so wird die Kantonalbank für ihre Beamten und Angestellten Massnahmen treffen für die Vorbereitung und den Anschluss an die kantonale Kasse.

V. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 32. Die Kantonalbank ist sowohl gegenüber dem Staate, wie gegenüber den Gemeinden von der Einkommensteuer befreit.

Art. 33. Die Erhöhung des Grundkapitals auf 30 Millionen Franken wird binnen 3 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

Der Grosse Rat ist ermächtigt, die Anleihensverträge endgültig zu genehmigen, mit denen die für die Erhöhungen des Grundkapitals nötigen Gelder beschafft werden.

Art. 34. Durch Dekret des Grossen Rates werden geordnet die Entschädigung der Mitglieder des Bankrates, die Besoldung des Bankpräsidenten, die Festsetzung der Besoldungsgrenzen für die Beamten und Angestellten der Kantonalbank, und ihre Pflicht zur Sicherheitsleistung.

Art. 35. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Durch sein Inkrafttreten wird das Gesetz über die Kantonalbank vom 1. Mai 1898 aufgehoben.

Bern, den 3. Dezember 1913.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Frepp,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

das Dekret über das Strafmandatverfahren.

(Januar 1914.)

Durch das Gesetz vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes wird vorgeschrieben, dass bei Widerhandlungen geringfügiger Art gegen die Vorschriften über die Strassenpolizei die gerichtliche Erledigung nach einem besondern Verfahren, dem Strafmandatverfahren, geschehen soll.

Das gegenwärtige Dekret stellt die Ausführung dieser Gesetzesvorschrift dar. Das Verfahren wird so gestaltet, dass der Richter gestützt auf die bei ihm eingegangene Anzeige und ohne weitere Untersuchung, namentlich ohne vorhergehende Einvernahme des Angeschuldigten, sein Urteil fällt. Dem Angeschuldigten wird das Urteil eröffnet; es steht ihm frei, es anzunehmen oder durch einfachen Widerspruch zu beseitigen. Das gleiche Recht hat die Staatsanwaltschaft. Erfolgt kein Widerspruch, so erwächst das Urteil in Rechtskraft. Wird Widerspruch erhoben, so fällt es dahin, und es wird das gewöhnliche Verfahren eingeleitet mit Vorladung der Beteiligten, Anordnung einer Beweisführung usw.

Das Strafmandatverfahren hat den grossen Vorteil, dass es in den sehr zahlreichen Fällen, in denen die Uebertretung einer Gesetzesvorschrift nicht streitig ist, die richterliche Erledigung der Angelegenheit in der einfachsten Form gestattet. Es müssen keine weitern Vorladungen ergehen, keine Einvernahmen stattfinden, keine Verhandlungen durchgeführt werden; es ergeben sich infolgedessen für die Angeschuldigten und das Gericht wesentliche Ersparnisse an Zeit, Arbeit und Kosten. Da der einfache Widerspruch des Angeschuldigten und der Staatsanwaltschaft genügt, um die Vollstreckung des Urteils zu hindern, ist mit diesem raschen und abgekürzten Verfahren auch nicht etwa eine Benachteiligung des einzelnen Bürgers oder der öffentlichen Ordnung verbunden.

Für die Einzelheiten des Verfahrens verweisen wir auf den Dekretsentwurf. Wir fügen nur noch bei, dass sich das Dekret als ein selbständiger Erlass darstellt, der mit dem Gesetz vom 14. Dezember 1913 nicht in einem festen Zusammenhang steht. Es wird dadurch die Möglichkeit gegeben, bei zukünftigen Gesetzen durch einen einfachen Hinweis vorzusehen, dass Widerhandlungen gegen diese Gesetze nach dem Dekret über das Strafmandatverfahren zum gerichtlichen Austrag gelangen sollen.

Wird ein neues Strafverfahren eingeführt werden, so ist schon jetzt vorgesehen, dass bei allen geringfügigen Gesetzesübertretungen die Ahndung auf dem Wege des Strafmandates geschieht.

Wir empfehlen Ihnen die Weiterleitung des Entwurfes an den Grossen Rat.

Bern, 31. Januar 1914.

Der Justizdirektor:
Scheurer.

Entwurf des Regierungsrates
vom 10. Februar 1914.

Dekret

über das

Strafmandatverfahren.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen leitet der Richter das Strafmandatverfahren ein.

§ 2. Der Richter erlässt innerhalb der Frist von acht Tagen, vom Einlangen der Anzeige an gerechnet, ein Strafmandat und lässt es dem Angeschuldigten wie eine Ladung zustellen.

§ 3. Das Strafmandat enthält:

a) Die möglichst genaue Bezeichnung des Angeschuldigten;
b) Die Bezeichnung der Anschuldigung mit Angabe des Datums der Anzeige und der Widerhandlung;
c) Die Angabe, zu welcher Strafe und zu welchem Kostenbetrag der Angeschuldigte verurteilt werde;
d) Die Angabe der zur Anwendung gebrachten Gesetzesbestimmungen;
e) Die Angabe, dass der Angeschuldigte gegen diese Verurteilung Einspruch erheben könne, entweder sofort bei der Zustellung oder innerhalb der Frist von fünf Tagen nach Massgabe des § 4, dessen Inhalt in das Mandat aufzunehmen ist;
f) Die Angabe, dass auch der Staatsanwaltschaft das Einspruchsrecht zustehe, und dass im Falle von Einspruch der einen oder andern Seite die Hauptverhandlung vor dem Richter durchgeführt werde;
g) Die Bezeichnung der das Strafmandat erlassenden Gerichtsstelle;
h) Das Datum und die Unterschrift des Richters.

§ 4. Der die Zustellung vornehmende Polizeiangestellte hat den mündlich geäusserten Einspruch in seinem Zustellungszeugnis zu verurkunden.

Der schriftlich erhobene Einspruch muss, datiert und vom Angeschuldigten selbst unterschrieben, innerhalb der Frist von fünf Tagen nach der Zustellung beim Richter einlangen, oder vor Ablauf der Frist der schweizerischen Post an die Adresse des urteilenden Richters übergeben sein.

Während dieser Frist kann der Einspruch auch mündlich beim Richter oder dessen Gerichtsschreiber angebracht werden. In diesem Falle ist er sofort zu protokollieren.

Als Einspruch ist auch aufzufassen, wenn der Angeschuldigte den bedingten Straferlass in der angegebenen Weise verlangt. In diesem Fall soll in der Hauptverhandlung einzig die Frage des bedingten Straferlasses erörtert werden.

§ 5. Weist der Angeschuldigte nach, dass er durch Krankheit, Abwesenheit, wegen Staats-, Gemeinde- oder Militärdienst oder durch andere sehr wichtige Umstände verhindert war, Einspruch zu erheben, so kann er beim Richter ein Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen, innert der Frist von fünf Tagen vom Zeitpunkt an gerechnet, in welchem er sichere Kenntnis vom Strafmandat erhalten hat und sich dieses Rechtsmittels bedienen kann.

Ueber dieses Wiedereinsetzungsgesuch urteilt der Richter, der das Strafmandat erlassen hat, ohne mündliche Verhandlung.

Mit seiner Abweisung wird gleichzeitig der Gesuchsteller endgültig zu den bezüglichen Kosten verurteilt.

Das zugesprochene Wiedereinsetzungsgesuch gilt als Einspruch; in diesem Falle wird über die Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens mit der Hauptsache entschieden.

§ 6. Von jedem unwidersprochen gebliebenen Strafmandat hat der Richter dem Bezirksprokurator innert fünf Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist unter Zustellung der Akten Mitteilung zu machen. Innerhalb weiterer fünf Tage nach Empfang der Akten kann der Bezirksprokurator Einspruch erheben.

§ 7. Mangels eines in gesetzlicher Weise erhobenen Einspruchs wird das Strafmandat wie ein Urteil vollstreckt.

Hat eine Geschädigter bereits in der Strafanzeige Zivilanträge gestellt, so ist ihm von dieser Art der Erledigung der Sache innert vier Tagen Kenntnis zu geben und zugleich zu eröffnen, dass er seine Zivilansprüche nunmehr vor dem Zivilrichter geltend machen könne.

Ist die nämliche Handlung unter einem schwereren Gesichtspunkte als demjenigen einer blossen Polizeiübertretung strafbar, so kann sie hiefür auch später strafrechtlich verfolgt werden. Bei einer allfälligen spätern Verurteilung ist das Strafmandat aufzuheben.

§ 8. Wird gegen das Strafmandat Einspruch erhoben, so fällt es dahin, unter Suspension der Kosten zur Hauptsache, und es leitet der Richter die Hauptverhandlung nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren ein.

Erhebt der Bezirksprokurator Einspruch, so ist dem Angeschuldigten zugleich mit der Ladung mitzuteilen, dass das Strafmandat dahingefallen ist.

Bei der Urteilsfällung in der Hauptverhandlung ist der Richter an das Strafmass des Strafmandats nicht gebunden.

§ 9. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so tritt an Stelle des schriftlichen Strafmandatverfahrens eine mündliche Abhörung.

Gibt der Angeschuldigte die Richtigkeit der Anzeige zu und unterzieht er sich dem ihm sofort eröffneten Urteil, so sollen ihm keine weitern Kosten auferlegt werden.

Die §§ 6 bis 8 finden in diesem Falle analoge Anwendung.

§ 10. Dieses Dekret tritt auf . . . . . in Kraft.

Bern, 10. Februar 1914.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission

vom 6./23. Februar 1914.

Dekret

betreffend

die Automobilsteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Automobilsteuer unterworfen sind alle zum Verkehr auf den öffentlichen Strassen im Kanton Bern bestimmten Motorwagen, Motorvelos und alle andern Fahrzeuge mit motorischem Antrieb, für welche eine Verkehrsbewilligung für den Kanton Bern vorgeschrieben ist.

Ebenso sind dieser Steuer unterworfen alle Fahrzeuge der in Al. 1 genannten Art, für die im Kanton Bern keine Verkehrsbewilligung ausgewirkt werden muss, sofern der Eigentümer oder Mieter innerhalb eines Kalenderjahres während mehr als 3 Monaten im Kanton Bern Wohnsitz hat, oder wenn ein Fahrzeug während mehr als 3 Monaten im Kanton Bern einem Geschäftsbetriebe dient.

§ 2. Für die Steuer haftet der Eigentümer und solidarisch mit ihm der Mieter des Fahrzeuges.

§ 3. Von der Steuer sind befreit:

1. die Eidgenossenschaft, der Staat Bern und die Gemeinden für die ihnen angehörenden, im öffentlichen Dienste stehenden Fahrzeuge (wie Postautomobile, Feuerwehrautomobile, überhaupt Fahrzeuge, die ausschliesslich den Behörden und Beamten für amtliche Zwecke zur Verfügung stehen),
2. die öffentlichen Spitäler für eigens zu ihrem Zwecke eingerichtete Krankenwagen,
3. Militärpersonen im Dienste, für Fahrzeuge, die ausschliesslich militärischen Zwecken dienen.

§ 4. Die jährliche Steuer beträgt:

1. für Motorvelos (einspurige Fahrzeuge) mit Motoren von höchstens 5 Pferdekräften 20 Fr.
2. für die übrigen Fahrzeuge mit Motoren von 12 Pferdekräften und weniger 80 Fr.; für solche mit Motoren von über 12 Pferdekräften 80 Fr. zuzüglich 10 Fr. für jede Pferdekraft (HP) über 12, im Maximum jedoch 300 Fr.

Für die Berechnung der Zahl der Pferdekräfte (HP) gelten die Regeln des interkantonalen Automobil-Konkordates.

§ 5. Automobilbesitzer, die gewerbsmässig den Transport von Personen betreiben, zahlen für jedes hiefür konzessionierte Automobil bloss die Minimalsteuer von 80 Fr., ohne Rücksicht auf die Motorstärke.

§ 6. Gemeinnützigen Anstalten, die der Oeffentlichkeit dienen, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin einen Nachlass bis auf die Minimalsteuer von 80 Fr. für das Fahrzeug gewähren.

§ 7. Die Veranlagung zur Steuer geschieht ordentlicherweise durch die Behörde, welche über das Gesuch um Erteilung der Verkehrsbewilligung entscheidet, bei Anlass der Behandlung dieses Gesuches. Diese Behörde entscheidet auch über die Frage, ob eine der in §§ 3 und 5 vorgesehenen Ausnahmen zutreffe. Der Entscheid ist dem Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

Gegen die Steuerverfügung dieser Behörden kann der Steuerpflichtige innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung den Rekurs an den Regierungsrat ergreifen. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

§ 8. Die Steuer wird ordentlicherweise mit der Gebühr für die Verkehrsbewilligung und durch die hiefür eingesetzten Behörden bezogen.

Die Verkehrsbewilligung wird erst ausgehändigt, nachdem Gebühr und Steuer bezahlt beziehungsweise im Falle eines Rekurses bei der nämlichen Behörde hinterlegt sind.

Der in Rechtskraft erwachsene Steuerentscheid steht hinsichtlich der Vollstreckung einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Die vorbehaltlose Bezahlung der Steuer wird als Anerkennung der behördlichen Verfügung betrachtet.

§ 9. Für die Fälle, in denen der Steuerpflichtige keiner besondern Verkehrsbewilligung für den Kanton Bern bedarf (§ 1, Al. 2), werden die Veranlagung, der Bezug und die Folgen der Nichtbezahlung der Steuer durch eine Verordnung des Regierungsrates geordnet.

§ 10. Die Steuer wird für das Kalenderjahr berechnet und zwar für ein ganzes Jahr, wenn das Fahrzeug vor dem 1. Juli steuerpflichtig wird, für ein halbes Jahr, wenn die Steuerpflicht am 1. Juli oder später entsteht. Eine Rückvergütung der Steuer findet nicht statt.

Bruchteile einer Pferdekraft (HP) werden bei der Festsetzung der Steuer für eine ganze Pferdekraft berechnet.

§ 11. Wechselt ein Fahrzeug, für welches die Steuer bereits entrichtet ist, den Eigentümer, so ist dafür keine neue Steuer zu bezahlen.

Von jeder derartigen Aenderung ist der Behörde, welche die Verkehrsbewilligung ausgestellt hat,

innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen. Anzeigepflichtig ist sowohl der bisherige als der neue Eigentümer.

§ 12. Fallen die Voraussetzungen weg, die nach § 3 die Befreiung von der Steuer zur Folge haben, so ist die entsprechende Steuer nachzuzahlen.

Fallen die Voraussetzungen weg, die in §§ 5 und 6 eine Ermässigung zur Folge haben, so ist die Steuerdifferenz nachzuzahlen.

Von jeder derartigen Aenderung ist der Behörde, welche die Verkehrsbewilligung ausgestellt hat, innerhalb 14 Tagen Mitteilung zu machen.

§ 13. In eine Steuerbusse im doppelten Betrage der hinterzogenen Steuer verfällt:

1. derjenige Eigentümer oder Mieter eines steuerpflichtigen Fahrzeuges, der keine Verkehrsbewilligung einholt;

2. derjenige Eigentümer oder Mieter eines steuerpflichtigen Fahrzeuges, der über dessen Motorstärke oder Zweckbestimmung unrichtige Angaben macht und infolgedessen nicht die tatsächlich geschuldete Steuer bezahlt;

3. diejenigen Eigentümer eines Fahrzeuges, welche die in § 12, Al. 2, vorgeschriebenen Anzeige nicht macht. Die Anzeigepflichtigen haften solidarisch.

Neben der Steuerbusse ist die ordentliche Steuer nachzuzahlen.

§ 14. Weist der Steuerpflichtige nach, dass ihn kein oder nur ein geringes Verschulden trifft, so kann der Regierungsrat die Steuerbusse herabsetzen oder gänzlich erlassen.

§ 15. Für die Festsetzung und den Bezug der Steuerbusse finden die Bestimmungen der §§ 7 und 8 dieses Dekretes sinngemässe Anwendung.

§ 16. Die Nichtbezahlung einer rechtsgültig festgestellten Steuer oder Steuerbusse innerhalb 14 Tagen hat ohne weiteres den Entzug der Verkehrsbewilligung zur Folge.

§ 17. Ist gemäss § 16 die Verkehrsbewilligung entzogen worden, so kann sie nur erneuert werden, nachdem sowohl die Steuerbusse als auch die ordentliche Steuer bezahlt sind; in jedem derartigen Falle ist jeweilen auch die für die Erneuerung dieser Bewilligung festgesetzte Gebühr zu entrichten.

§ 18. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1914 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt; er erlässt die hiefür notwendigen Verordnungen.

§ 19. *Uebergangsbestimmung.* Für diejenigen Fahrzeuge, für die am . . . . . eine Verkehrsbewilligung für das Jahr 1914 bereits ausgestellt oder für die das Nummernschild bereits ausgehändigt ist, wird die Steuer für das laufende Jahr durch diejenige Behörde festgestellt, welche die Verkehrsbewilligung erteilt oder das Nummernschild ausgehändigt hat.

Die Festsetzung der Steuer und der Motorstärke erfolgt in diesem Falle nach den in § 4 aufgestellten Grundsätzen.

Der Betrag der festgesetzten Steuer ist innerhalb 14 Tagen nach der Eröffnung zu bezahlen oder im Falle des Rekurses zu hinterlegen. Nichtbezahlung innerhalb dieser Frist hat den Entzug der Fahrbewilligung und den Rückzug des Nummernschildes zur Folge.

Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das neue Konkordat nach dem definitiven Entwurf vom Februar 1912 für den Kanton Bern in Kraft tritt, gilt die nach Massgabe der derzeitigen Vorschriften auszuwirkende Fahrbewilligung bezw. die Abgabe des Nummernschildes als Verkehrsbewilligung im Sinne des Dekretes.

Im übrigen finden die Bestimmungen dieses Dekretes für diese Uebergangszeit sinngemässe Anwendung.

Bern, den 23. Februar 1914.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Scheurer,

der Staatsschreiber
Kistler.

Namens der Grossratskommission

deren Präsident
Roost.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission

vom 3. März 1914.

Dekret

betreffend

das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Grund des Art. 14 des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei sowie des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt des Kantons Bern zum neuen interkantonalen Konkordat vom Februar 1912 über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern zu erklären.

§ 2. Tritt das Konkordat aus irgend einem Grunde nicht in Kraft, so gelten seine Bestimmungen für den Kanton Bern als selbständige Vorschriften.

§ 3. Sobald das Konkordat in Kraft tritt, sei es als interkantonales Konkordat oder als selbständiger Erlass des kantonalen Rechtes, wird das Dekret vom 28. Januar 1904 betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr aufgehoben.

§ 4. Für die Ausstellung oder Erneuerung der im Konkordat vorgeschriebenen Verkehrs- und Fahrbewilligungen werden vom Staat folgende jährliche Gebühren bezogen:

1. Für die Verkehrsbewilligung (Art. 7 und 10 des Konkordats):
   a. Für Motorwagen . . . . . Fr. 20
   b. Für Motorvelos . . . . . » 5
2. Für die Fahrbewilligung (Art. 12 ff., 18 und 57 des Konkordats):
   a. Für den Motorwagenführer . . . . . Fr. 5
   b. Für den Motorvelofahrer . . . . . » 2
   c. Für den Velofahrer . . . . . » 1
3. Für den internationalen Fahrausweis (Art. 22 des Konkordats) . . . . . Fr. 2

Ausserdem sind dem Staat durch die Besitzer der kontrollierten Fahrzeuge und deren Führer die Kosten der vorgeschriebenen Prüfungen, der Schilder und Ausweiskarten sowie sonstige Kosten nach Massgabe des vom Regierungsrat aufzustellenden Tarifs zu vergüten.

§ 5. Der Regierungsrat bezeichnet diejenigen Strassen und Strassenstrecken, auf welchen der Motorwagen- und Fahrradverkehr verboten oder beschränkt ist.

§ 6. Dampflokomobile, welche für Verkehrszwecke die öffentlichen Strassen in Anspruch nehmen, sind den nämlichen Vorschriften unterstellt wie die Motorfahrzeuge.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, für sie nötigenfalls besondere Vorschriften aufzustellen.

§ 7. Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Konkordats werden mit einer Busse von 1—500 Fr. bestraft.

§ 8. Widerhandlungen geringfügiger Art werden mit einer Busse von 1—50 Fr. bestraft. Diese Widerhandlungen sind durch eine Verordnung näher zu umgrenzen.

§ 9. In Fällen wiederholter Uebertretung oder schwerer Verletzung der Vorschriften des Konkordats ist als Nebenstrafe der Entzug der Fahrbewilligung auszusprechen. Der Entzug geschieht entweder vorübergehend für eine Dauer von 3 Monaten bis 5 Jahren oder endgültig.

§ 10. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und erlässt die notwendigen Ausführungsverordnungen.

Bern, den 13. Februar 1914.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Scheurer,

der Staatsschreiber
Kistler.

Namens der Grossratskommission

deren Präsident
Roost.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission
vom 3./5. März 1914.

Dekret

betreffend

die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 18 der Staatsverfassung und § 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates erfolgt in folgenden Wahlkreisen:

Oberland.

1. Oberhasle.
Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

2. Brienz.
Vom Amtsbezirk Interlaken die Einwohnergemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Niederried, Oberried und Schwanden.

3. Unterseen.
Vom Amtsbezirk Interlaken die Einwohnergemeinden Beatenberg, Därligen, Habkern, Leissigen, Ringgenberg und Unterseen.

4. Gsteig.
Vom Amtsbezirk Interlaken die Einwohnergemeinden Bönigen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Interlaken, Iseltwald, Isenfluh, Lütschenthal, Matten, Saxeten und Wilderswil.

5. Zweilütschinen.
Vom Amtsbezirk Interlaken die Einwohnergemeinden Grindelwald und Lauterbrunnen.

6. Frutigen.
Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

7. Saanen.
Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

8. Ober-Simmenthal.
Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

9. Nieder-Simmenthal.
Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

10. Hilterfingen.
Vom Amtsbezirk Thun die Einwohnergemeinden Heiligenschwendi, Hilterfingen, Oberhofen, Sigriswil und Teuffenthal.

11. Thun.
Vom Amtsbezirk Thun die Einwohnergemeinden Strättligen und Thun.

12. Steffisburg.
Vom Amtsbezirk Thun die Einwohnergemeinden Buchholterberg, Eriz, Fahrni, Heimberg, Homberg, Horrenbach-Buchen, Oberlangenegg, Steffisburg, Unterlangenegg und Wachseldorn.

13. Thierachern.
Vom Amtsbezirk Thun die Einwohnergemeinden Amsoldingen, Blumenstein, Forst, Höfen, Längenbühl, Pohlern, Thierachern, Uebeschi, Uetendorf und Zwieselberg.

Mittelland.

14. Gurzelen.
Vom Amtsbezirk Seftigen die Einwohnergemeinden Gelterfingen, Gurzelen, Seftigen, Kirchdorf, Jaberg, Noflen, Mühledorf, Uttigen, Kienersrütti und Wattenwil.

15. Belp.
Vom Amtsbezirk Seftigen die Einwohnergemeinden Belp, Belpberg, Gerzensee, Kehrsatz, Toffen, Zimmerwald, Englisberg und Niedermuhlern.

16. Riggisberg.
Vom Amtsbezirk Seftigen die Einwohnergemeinden Burgistein, Kaufdorf, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühlethurnen, Riggisberg, Rüeggisberg, Rümligen und Rüti b. Riggisberg.

17. Guggisberg.
Vom Amtsbezirk Schwarzenburg die Einwohnergemeinden Guggisberg und Rüschegg.

18. Wahlern.
Vom Amtsbezirk Schwarzenburg die Einwohnergemeinden Albligen und Wahlern.

19. Köniz.
Vom Amtsbezirk Bern die Einwohnergemeinden Bümpliz, Köniz und Oberbalm.

20. Bern, obere Gemeinde.
Von der Einwohnergemeinde Bern der Abstimmungskreis Obere Gemeinde.

21. Bern, mittlere Gemeinde.
Von der Einwohnergemeinde Bern der Abstimmungskreis Mittlere Gemeinde.

22. Bern, untere Gemeinde.
Von der Einwohnergemeinde Bern die Abstimmungskreise Nydeck-Schosshalde und Lorraine-Breitenrain.

23. Bolligen.
Vom Amtsbezirk Bern die Einwohnergemeinden Bolligen, Muri, Stettlen und Vechigen.

24. Wohlen.
Vom Amtsbezirk Bern die Einwohnergemeinden Bremgarten, Kirchlindach, Wohlen und Zollikofen.

Emmental.

25. Biglen.

Vom Amtsbezirk Konolfingen die Einwohnergemeinden Arni, Biglen, Landiswil, Walkringen und Worb.

26. Münsingen.

Vom Amtsbezirk Konolfingen die Einwohnergemeinden Gysenstein, Häutligen, Münsingen, Niederhünigen, Rubigen, Stalden und Tägertschi.

27. Diessbach.

Vom Amtsbezirk Konolfingen die Einwohnergemeinden Aeschlen, Ausserbirrmoos, Bleiken, Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen, Innerbirrmoos, Kiesen, Niederwichtrach, Oberdiessbach, Oberwichtrach, Oppligen und Otterbach.

28. Höchstetten.

Vom Amtsbezirk Konolfingen die Einwohnergemeinden Bowil, Grosshöchstetten, Mirchel, Oberthal, Schlosswil und Zäziwil.

29. Signau.

Vom Amtsbezirk Signau die Einwohnergemeinden Eggiwil, Röthenbach i. E. und Signau.

30. Langnau.

Vom Amtsbezirk Signau die Einwohnergemeinden Langnau, Schangnau, Trub und Trubschachen.

31. Lauperswil.

Vom Amtsbezirk Signau die Einwohnergemeinden Lauperswil und Rüderswil.

32. Sumiswald.

Vom Amtsbezirk Trachselwald die Einwohnergemeinden Sumiswald und Trachselwald.

33. Rüegsau.

Vom Amtsbezirk Trachselwald die Einwohnergemeinden Affoltern, Lützelflüh und Rüegsau.

34. Huttwil.

Vom Amtsbezirk Trachselwald die Einwohnergemeinden Dürrenrot, Eriswil, Huttwil, Walterswil und Wissachen.

Oberaargau.

35. Rohrbach.

Vom Amtsbezirk Aarwangen die Einwohnergemeinden Auswil, Busswil bei Melchnau, Gondiswil, Kleindietwil, Leimiswil, Melchnau, Oeschenbach, Reisiswil, Rohrbach, Rohrbachgraben und Ursenbach.

36. Langenthal.

Vom Amtsbezirk Aarwangen die Einwohnergemeinden Bleienbach, Langenthal, Lotzwil, Gutenburg, Madiswil, Obersteckholz, Rütschelen und Untersteckholz.

37. Aarwangen.

Vom Amtsbezirk Aarwangen die Einwohnergemeinden Aarwangen, Bannwil, Roggwil, Schwarzhäusern, Thunstetten und Wynau.

38. Oberbipp.

Vom Amtsbezirk Wangen die Einwohnergemeinden Attiswil, Farnern, Niederbipp, Oberbipp, Rumisberg, Walliswil-Bipp, Walliswil-Wangen, Wangen, Wangenried, Wiedlisbach und Wolfisberg.

39. Herzogenbuchsee.

Vom Amtsbezirk Wangen die Einwohnergemeinden Berken, Bettenhausen, Bollodingen, Graben, Heimenhausen, Herzogenbuchsee, Inkwil, Niederönz, Oberönz, Ochlenberg, Röthenbach, Seeberg, Hermiswil, Thörigen und Wanzwil.

40. Burgdorf.

Vom Amtsbezirk Burgdorf die Einwohnergemeinden Burgdorf, Heimiswil und Wynigen.

41. Oberburg.

Vom Amtsbezirk Burgdorf die Einwohnergemeinden Hasle, Krauchtal und Oberburg.

42. Kirchberg.

Vom Amtsbezirk Burgdorf die Einwohnergemeinden Aefligen, Alchenstorf, Bäriswil, Ersigen, Hellsau, Höchstetten, Hindelbank, Kernenried, Kirchberg, Koppigen, Lyssach, Mötschwil-Schleumen, Rütti, Niederösch, Oberösch, Rüdtligen, Rumendingen und Willadingen.

43. Bätterkinden.

Vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Einwohnergemeinden Bangerten, Bätterkinden, Büren zum Hof, Etzelkofen, Limpach, Mülchi, Ruppoldsried, Schalunen, Scheunen, Utzenstorf, Wyler und Zielebach.

44. Jegenstorf.

Vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Einwohnergemeinden Ballmoos, Deisswil, Diemerswil, Fraubrunnen, Grafenried, Iffwil, Jegenstorf, Mattstetten, Mossseedorf, Münchenbuchsee, Münchringen, Urtenen, Wiggiswil, Zauggenried und Zuzwil.

Seeland.

45. Laupen.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

46. Aarberg.

Vom Amtsbezirk Aarberg die Einwohnergemeinden Aarberg, Bargen, Kallnach, Niederried, Kappelen, Radelfingen und Seedorf.

47. Schüpfen.

Vom Amtsbezirk Aarberg die Einwohnergemeinden Grossaffoltern, Lyss, Meikirch, Rapperswil und und Schüpfen.

48. Büren.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

49. Nidau.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

50. Erlach.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

51. Biel.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

Jura.

52. Neuenstadt.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

53. Courtelary.

Vom Amtsbezirk Courtelary die Einwohnergemeinden Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Heutte, Mont-Tremelan, Orvin, Péry, Plagne, Romont, Sonceboz-Sombeval, Tramelan-Dessous, Tramelan-Dessus und Vauffelin.

54. St. Immer.

Vom Amtsbezirk Courtelary die Einwohnergemeinden La Ferrière, Renan, Sonvilier, St. Immer und Villeret.

55. Dachsfelden.

Vom Amtsbezirk Münster die Einwohnergemeinden Bévilard, Champoz, Châtelat, Court, Dachsfelden, Les Genevez, Lajoux, Loveresse, Malleray, Monible, Pontenet, Reconvilier, Saicourt, Saules, Sornetan, Sorvilier und Souboz.

56. Münster.

Vom Amtsbezirk Münster die Einwohnergemeinden Belprahon, Châtillon, Corban, Corcelles, Courchapoix, Courrendlin, Rossemaison, Vellerat, Crémines, Seehof (Elay), Eschert, Grandval, Schelten (La Scheulte), Mervelier, Münster, Perrefitte und Roches.

57. Delsberg.

Vom Amtsbezirk Delsberg die Einwohnergemeinden Bourrignon, Courroux, Delsberg, Ederschwiler, Mettemberg, Montsevelier, Movelier, Pleigne, Rebeuvelier, Roggenburg, Soyhières, Vermes und Vicques.

58. Bassecourt.

Vom Amtsbezirk Delsberg die Einwohnergemeinden Bassecourt, Boécourt, Courfaivre, Courtételle, Develier, Glovelier, Rebévelier, Saulcy, Soulce und Undervelier.

59. Laufen.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

60. Freibergen.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

61. Pruntrut.

Vom Amtsbezirk Pruntrut die Einwohnergemeinden Alle, Asuel, Bressaucourt, Charmoille, Cornol, Courgenay, Fontenais, Fregiécourt, Miécourt, Montenol, Montmelon, Ocourt, Pleujouse, Pruntrut, Seleute und St-Ursanne.

62. Courtemaîche.

Vom Amtsbezirk Pruntrut die Einwohnergemeinden Beurnevésin, Boncourt, Bonfol, Buix, Bure, Chevenez, Cœuve, Courchavon, Courtedoux, Courtemaîche, Damphreux, Damvant, Fahy, Grandfontaine, Lugnez, Montignez, Réclère, Roche d'Or, Rocourt und Vendlincourt.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf 1. Mai 1914 in Kraft. Durch dasselbe wird § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen aufgehoben.

Bern, den 3./5. März 1914.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Scheurer,

der Staatsschreiber
Kistler.

Namens der Grossratskommission
deren Präsident
Pfister.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission,
vom 3./5. März 1914.

Dekret

betreffend

das Vertretungsverhältnis der Grossratswahlkreise.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 19 der Staatsverfassung;

in Ausführung des § 5, Ziffer 3, des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates, welche in den kantonalen Wahlkreisen zu wählen ist, wird nach Massgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 und auf Grundlage der im Dekret vom geordneten Einteilung der Grossratswahlkreise festgesetzt wie folgt:

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates
Oberland.			
1. Oberhasle.			
Gadmen	Gadmen	568	
Guttannen	Guttannen	303	
Hasleberg	Hasleberg	960	
Innertkirchen	Innertkirchen	1,040	
Meiringen	Meiringen	3,173	
Schattenhalb	Schattenhalb	766	
		6,810	2
2. Brienz.			
Brienz (B.)	Brienz (B.)	2,514	
Brienzwiler	Brienzwiler	623	
Hofstetten b. Br.	Hofstetten b. Br.	426	
Niederried b. I.	Niederried b. I.	183	
Oberried a. Br.-S.	Oberried a. Br.-S.	525	
Schwanden b. Br.	Schwanden b. Br.	285	
		4,556	2
3. Unterseen.			
Beatenberg	Beatenberg	1,147	
Därligen	Därligen	360	
Habkern	Habkern	753	
Leissigen	Leissigen	583	
Ringgenberg	Ringgenberg	1,512	
Unterseen	Unterseen	3,283	
		7,638	3
4. Gsteig.			
Bönigen	Bönigen	1,559	
Gsteigwiler	Gsteigwiler	434	
Gündlischwand	Gündlischwand	367	
Interlaken	Interlaken	3,765	
Iseltwald	Iseltwald	536	
Isenfluh	Isenfluh	133	
Lütschenthal	Lütschenthal	446	
Matten	Matten	2,042	
Saxeten	Saxeten	151	
Wilderswil	Wilderswil	1,650	
		11,083	4
5. Zweilütschinen.			
Grindelwald	Grindelwald	3,662	
Lauterbrunnen	Lauterbrunnen	3,204	
		6,866	2
6. Frutigen.			
Adelboden	Adelboden	2,163	
Äschi b. Sp.	Äschi b. Sp.	1,225	
Frutigen	Frutigen	4,832	
Kandergrund	Kandergrund	2,332	
Kandersteg	Kandersteg	3,554	
Krattigen	Krattigen	559	
Reichenbach	Reichenbach	2,354	
		17,019	6
7. Saanen.			
Saanen	Abländschen	100	
	Gstaad	2,379	
	Saanen	1,502	
Gsteig	Gsteig	820	
Lauenen	Lauenen	611	
		5,412	2
8. Ober-Simmenthal.			
Boltigen	Boltigen	1,837	
Lenk	Lenk	1,757	
St. Stephan	St. Stephan	1,324	
Zweisimmen	Zweisimmen	2,567	
		7,485	2

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates
9. Nieder-Simmenthal.			
Därstetten	Därstetten	831	
Diemtigen	Diemtigen	1,905	
Erlenbach i. S.	Erlenbach i. S.	1,298	
Niederstocken	Niederstocken	197	
Oberstocken		179	
Oberwil i. S.	Oberwil i. S.	1,023	
Reutigen	Reutigen	725	
Spiez	Spiez	3,503	
Wimmis	Wimmis	1,310	
		10,971	4
10. Hilterfingen.			
Heiligenschwendi	Heiligenschwendi	781	
Hilterfingen	Hilterfingen	751	
Oberhofen a. Th.	Oberhofen a. Th.	994	
Sigriswil	Sigriswil	3,267	
Teuffenthal	Teuffenthal	234	
		6,027	2
11. Thun.			
Strättligen	Strättligen	3,646	
Thun	Thun	8,662	
		12,308	4
12. Steffisburg.			
Buchholterberg	Buchholterberg	1,498	
Eriz	Eriz	628	
Fahrni	Fahrni	722	
Heimberg	Heimberg	1,306	
Homberg	Homberg	524	
Horrenbach-Buchen	Horrenbach-Buchen	369	
Oberlangenegg	Oberlangenegg	634	
Steffisburg	Steffisburg	5,830	
Unterlangenegg	Unterlangenegg	969	
Wachseldorn	Wachseldorn	294	
		12,774	4
13. Thierachern.			
Amsoldingen	Amsoldingen	497	
Blumenstein	Blumenstein	814	
Forst	Forst	261	
Längenbühl		224	
Höfen	Höfen	358	
Pohlern	Pohlern	229	
Thierachern	Thierachern	951	
Übeschi	Übeschi	452	
Ütendorf	Ütendorf	2,030	
Zwieselberg	Zwieselberg	243	
		6,059	2

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates
Mittelland.			
14. Gurzelen.			
Gelterfingen	Gelterfingen	268	
Gurzelen	Gurzelen	668	
Seftigen		784	
Kirchdorf	Kirchdorf	602	
Jaberg		160	
Noflen		211	
Mühledorf (B.)	Mühledorf (B.)	214	
Uttigen	Uttigen	498	
Kienersrütti		56	
Wattenwil	Wattenwil	2,030	
		5,491	2
15. Belp.			
Belp	Belp	2,921	
Belpberg	Belpberg	447	
Gerzensee	Gerzensee	766	
Kehrsatz	Kehrsatz	683	
Toffen	Toffen	707	
Zimmerwald	Zimmerwald	687	
Englisberg		577	
Niedermuhlern		584	
		7,372	2
16. Riggisberg.			
Burgistein	Burgistein	1,024	
Kaufdorf	Kaufdorf	347	
Kirchenthurnen	Kirchenthurnen	209	
Lohnstorf	Lohnstorf	174	
Mühleturnen	Mühleturnen	668	
Riggisberg	Riggisberg	1,770	
Rüeggisberg	Rüeggisberg	2,645	
Rümligen	Rümligen	369	
Rüti b. Riggisberg	Rüti b. R.	573	
		7,779	3
17. Guggisberg.			
Guggisberg	Guggisberg	2,845	
Rüschegg	Rüschegg	2,400	
		5,245	2
18. Wahlern.			
Albligen	Albligen	645	
Wahlern	Wahlern	5,234	
		5,879	2
19. Köniz.			
Bümpliz	Bümpliz	5,286	
Köniz	Köniz	7,716	
Oberbalm	Oberbalm	1,100	
		14,102	5

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates
Stadt Bern.			
20. Obere Gemeinde	Obere Gemeinde	42,142	14
21. Mittlere »	Mittlere »	15,690	5
22. Untere »	Untere G. Nydeck-Schossh. / Lorraine-Breitenrain	27,819	9
23. Bolligen.			
Bolligen	Bolligen	6,115	
Muri b. B.	Muri b. B.	1,650	
Stettlen	Stettlen	753	
Vechigen	Vechigen	2,730	
		11,248	4
24. Wohlen.			
Bremgarten b. B.	Bremgarten b. B.	953	
Kirchlindach	Kirchlindach	1,035	
Wohlen b. B.	Wohlen b. B.	3,046	
Zollikofen	Zollikofen	1,914	
		6,948	2
Emmenthal.			
25. Biglen.			
Arni	Arni	1,071	
Biglen	Biglen	960	
Landiswil	Landiswil	849	
Walkringen	Walkringen	2,070	
Worb	Worb	4,054	
		9,004	3
26. Münsingen.			
Gysenstein	Gysenstein	1,723	
Häutligen	Häutligen	239	
Münsingen	Münsingen	2,994	
Niederhünigen	Niederhünigen	485	
Rubigen	Rubigen	1,455	
Stalden i. E.	Stalden i. E.	651	
Tägertschi	Tägertschi	337	
		7,884	3
27. Diessbach.			
Äschlen	Aschlen	338	
Ausserbirrmoos	Kurzenberg (mit Sitz in Innerbirrmoos)	548	
Innerbirrmoos		556	
Otterbach		310	
Bleiken b. O.	Bleiken b. O.	374	
Brenzikofen	Brenzikofen	332	
Freimettigen	Freimettigen	238	
Herbligen	Herbligen	328	
Kiesen	Kiesen	432	
Niederwichtrach	Niederwichtrach	732	
Oberdiessbach	Oberdiessbach	1,410	
Oberwichtrach	Oberwichtrach	768	
Oppligen	Oppligen	408	
		6,774	2

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates
28. Höchstetten.			
Bowil	Bowil	1,503	
Grosshöchstetten	Grosshöchstetten	1,005	
Mirchel	Mirchel	481	
Oberthal	Oberthal	886	
Schlosswil	Schlosswil / Oberhünigen	777	
Zäziwil	Zäziwil	1,300	
		5,952	2
29. Signau.			
Eggiwil	Eggiwil	2,923	
Röthenbach i. E.	Röthenbach i. E.	1,533	
Signau	Signau	2,749	
		7,205	2
30. Langnau.			
Langnau i. E.	Langnau i. E.	8,560	
Schangnau	Schangnau	1,014	
Trub	Trub	2,615	
Trubschachen	Trubschachen	874	
		13,063	4
31. Lauperswil.			
Lauperswil	Lauperswil	2,667	
Rüderswil	Rüderswil	2,228	
		4,895	2
32. Sumiswald.			
Sumiswald	Sumiswald / Wasen	5,595	
Trachselwald	Trachselwald	1,531	
		7,126	2
33. Rüegsau.			
Affoltern i. E.	Affoltern i. E.	1,175	
Lützelflüh	Lützelflüh	3,644	
Rüegsau	Rüegsau	2,582	
		7,401	2
34. Huttwil.			
Dürrenrot	Dürrenrot	1,427	
Eriswil	Eriswil	2,010	
Huttwil	Huttwil	4,219	
Walterswil (B.)	Walterswil (B.)	786	
Wissachen	Wissachen	1,428	
		9,870	3

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates
Oberaargau.			
35. Rohrbach.			
Auswil	Auswil	554	
Busswil bei Melchnau	Busswil b. M.	310	
Gondiswil	Gondiswil	1,062	
Kleindietwil	Kleindietwil	483	
Leimiswil	Leimiswil	549	
Melchnau	Melchnau	1,344	
Öschenbach	Öschenbach	381	
Reisiswil	Reisiswil	291	
Rohrbach	Rohrbach	1,535	
Rohrbachgraben	Rohrbachgraben	538	
Ursenbach	Ursenbach	1,236	
		8,283	3
36. Langenthal.			
Bleienbach	Bleienbach	785	
Langenthal	Langenthal	5,963	
Lotzwil	Lotzwil	1,511	
Gutenburg		60	
Madiswil	Madiswil	2,020	
Obersteckholz	Obersteckholz	462	
Rütschelen	Rütschelen	587	
Untersteckholz	Untersteckholz	303	
		11,691	4
37. Aarwangen.			
Aarwangen	Aarwangen	1,854	
Bannwil	Bannwil	593	
Roggwil (B.)	Roggwil (B.)	2,593	
Schwarzhäusern	Schwarzhäusern	400	
Thunstetten	Thunstetten	1,594	
Wynau	Wynau	1,316	
		8,350	3
38. Oberbipp.			
Attiswil	Attiswil	977	
Farnern	Farnern	236	
Niederbipp	Niederbipp	2,376	
Oberbipp	Oberbipp	913	
Rumisberg	Rumisberg	323	
Walliswil-Bipp	Walliswil-Bipp	192	
Walliswil-Wangen	Walliswil-Wangen	576	
Wangen a. A.	Wangen a. A.	1,415	
Wangenried	Wangenried	299	
Wiedlisbach	Wiedlisbach	1,389	
Wolfisberg	Wolfisberg	187	
		8,883	3

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates
39. Herzogenbuchsee.			
Berken	Berken	94	
Bettenhausen	Bettenhausen	392	
Bollodingen	Bollodingen	247	
Graben	Graben	326	
Heimenhausen	Heimenhausen	421	
Herzogenbuchsee	Herzogenbuchsee	2,737	
Inkwil	Inkwil	463	
Niederönz	Niederönz	460	
Oberönz	Oberönz	350	
Ochlenberg	Ochlenberg	902	
Röthenbach b. H.	Röthenbach b. H.	317	
Seeberg[1]	Riedtwil[1]	334	
Hermiswil[1]			
Seeberg[2]	Seeberg[2]	[2]1,494	
Thörigen	Thörigen	643	
Wanzwil	Wanzwil	131	
		9,311	3
40. Burgdorf.			
Burgdorf	Burgdorf	9,367	
Heimiswil	Heimiswil	2,329	
Wynigen	Wynigen	2,534	
		14,230	5
41. Oberburg.			
Hasle	Hasle	2,492	
Krauchthal	Krauchthal	1,901	
Oberburg	Oberburg	3,041	
		7,434	2
42. Kirchberg.			
Äfligen	Äfligen	554	
Alchenstorf	Alchenstorf	637	
Bäriswil	Bäriswil	505	
Ersigen	Ersigen	1,113	
Hellsau	Höchstetten	155	
Höchstetten		273	
Hindelbank	Hindelbank	988	
Kernenried	Kernenried	309	
Kirchberg (B.)	Kirchberg (B.)	2,069	
Koppigen	Koppigen	1,286	
Lyssach	Lyssach	726	
Mötschwil-Schleumen	Mötschwil	213	
Rüti b. L.		138	
Niederösch	Niederösch	331	
Oberösch		162	
Rüdtligen	Rüdtligen	566	
Rumendingen	Rumendingen	169	
Willadingen	Willadingen	222	
		10,416	3

[1] Die zur Einwohnergemeinde Seeberg gehörende Ortsgemeinde Riedtwil wurde durch Dekret vom 29. Januar 1894 mit der Einwohnergemeinde Hermiswil zu einem Abstimmungskreis vereinigt mit Sitz in Riedtwil.

[2] Ohne die Ortsgemeinde Riedtwil.

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates
43. Bätterkinden.			
Bangerten	Bangerten	195	
Bätterkinden	Bätterkinden	1,432	
Büren um Hof	Büren um Hof	297	
Etzelkofen	Etzelkofen	275	
Limpach	Limpach	424	
Mülchi	Mülchi	306	
Ruppoldsried	Ruppoldsried	215	
Schalunen	Schalunen	139	
Scheunen	Scheunen	94	
Utzenstorf	Utzenstorf	2,018	
Wiler b. U.	Wiler b. U.	419	
Zielebach	Zielebach	209	
		6,023	2
44. Jegenstorf.			
Ballmoos	Ballmoos	66	
Deisswil	Wiggiswil	120	
Wiggiswil		100	
Diemerswil	Diemerswil	240	
Fraubrunnen	Fraubrunnen	415	
Grafenried	Grafenried	526	
Iffwil	Iffwil	357	
Jegenstorf	Jegenstorf	985	
Mattstetten	Mattstetten	313	
Moosseedorf	Moosseedorf	648	
Münchenbuchsee	Münchenbuchsee	2,048	
Münchringen	Münchringen	193	
Urtenen	Urtenen	1,065	
Zauggenried	Zauggenried	323	
Zuzwil	Zuzwil	270	
		7,669	3
Seeland.			
45. Laupen.			
Clavaleyres	Münchenwiler	93	
Münchenwiler		358	
Dicki	Dicki	373	
Ferenbalm	Ferenbalm	871	
Frauenkappelen	Frauenkappelen	614	
Golaten	Golaten	432	
Gurbrü	Gurbrü	247	
Laupen	Laupen	1,076	
Mühleberg	Mühleberg	2,125	
Neuenegg	Neuenegg	2,304	
Wileroltigen	Wileroltigen	324	
		8,817	3

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates
46. Aarberg.			
Aarberg	Aarberg	1,526	
Bargen (B.)	Bargen (B.)	692	
Kallnach	Kallnach	1,520	
Niederried b. K.		557	
Kappelen	Kappelen	859	
Radelfingen	Radelfingen	1,431	
Seedorf (B.)	Seedorf (B.)	2,793	
		9,378	3
47. Schüpfen.			
Grossaffoltern	Grossaffoltern	1,847	
Lyss	Lyss	3,046	
Meikirch	Meikirch	959	
Rapperswil (B.)	Rapperswil (B.)	1,632	
Schüpfen	Schüpfen	2,309	
		9,793	3
48. Büren.			
Arch	Arch	695	
Büetigen	Büetigen	491	
Busswil b. B.	Busswil b. B.	484	
Büren a. A.	Büren a. A.	2,020	
Meienried		76	
Diessbach	Diessbach	790	
Dotzigen	Dotzigen	568	
Lengnau (B.)	Lengnau (B.)	1,806	
Leuzigen	Leuzigen	968	
Meinisberg	Meinisberg	590	
Oberwil b. B.	Oberwil b. B.	630	
Pieterlen	Pieterlen	1,472	
Rüti bei Büren	Rüti bei Büren	654	
Wengi	Wengi	555	
		11,799	4
49. Nidau.			
Agerten	Ägerten	670	
Bellmund	Bellmund	345	
Brügg	Brügg	1,196	
Bühl	Bühl	267	
Epsach	Epsach	324	
Hagneck	Hagneck	110	
Hermrigen	Hermrigen	311	
Ipsach	Ipsach	243	
Jens	Jens	458	
Ligerz	Ligerz	432	
Madretsch	Madretsch	3,918	
Merzligen	Merzligen	213	
Mett	Mett	1,557	
Mörigen	Mörigen	164	
	Übertrag	10,208	

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates
	Übertrag	10,208	
Nidau	Nidau	1,774	
Orpund	Orpund	628	
Port	Port	412	
Safnern	Safnern	700	
Scheuren	Scheuren	262	
Schwadernau	Schwadernau	348	
Studen	Studen	479	
Sutz-Lattrigen	Sutz-Lattrigen	384	
Täuffelen	Täuffelen	925	
Tüscherz-Alfermée	Tüscherz-Alfermée	265	
Twann	Twann	748	
Walperswil	Walperswil	590	
Worben	Worben	849	
		18,572	6
50. Erlach.			
Brüttelen, Gäserz	Brüttelen	479, 39	
Erlach, Mullen	Erlach	885, 48	
Finsterhennen	Finsterhennen	350	
Gals	Gals	675	
Gampelen	Gampelen	605	
Ins	Ins	1,725	
Lüscherz	Lüscherz	334	
Müntschemier	Müntschemier	598	
Siselen	Siselen	594	
Treiten	Treiten	323	
Tschugg	Tschugg	420	
Vinelz	Vinelz	430	
		7,505	3
51. Biel.			
Biel	Biel	23,679	
Bözingen	Bözingen	2,982	
Evilard	Evilard	633	
		27,294	9
Jura.			
52. Neuveville.			
Diesse	Diesse	371	
Lamboing	Lamboing	478	
Neuveville	Neuveville	2,296	
Nods	Nods	709	
Prêles	Prêles	383	
		4,237	1

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates
53. Courtelary.			
Corgémont	Corgémont	1,369	
Cormoret	Cormoret	746	
Cortébert	Cortébert	796	
Courtelary	Courtelary	1,337	
La Heutte	La Heutte	339	
Mont-Tramelan	Mont-Tramelan	146	
Orvin	Orvin	760	
Péry	Péry	1,201	
Plagne	Plagne	258	
Romont (B.)	Romont (B.)	131	
Sonceboz-Sombeval	Sonceboz-Sombeval	1,183	
Tramelan-Dessous	Tramelan-Dessous	1,573	
Tramelan-Dessus	Tramelan-Dessus	3,694	
Vauffelin	Vauffelin	271	
		13,804	5
54. St-Imier.			
La Ferrière	La Ferriére	630	
Renan	Renan	1,455	
Sonvilier	Sonvilier	1,907	
St-Imier	St-Imier	7,442	
Villeret	Villeret	1,507	
		12,941	4
55. Tavannes.			
Bévilard	Bévilard	808	
Champoz	Champoz	182	
Court	Court	1,207	
Lajoux	Lajoux	571	
Les Genevez	Les Genevez	678	
Loveresse	Loveresse	421	
Malleray, Pontenet	Malleray	1,421, 246	
Reconvilier	Reconvilier	2,139	
Saicourt	Saicourt	1,016	
Saules	Saules	190	
Sornetan, Châtelat, Monible	Sornetan	184, 213, 76	
Sorvilier	Sorvilier	451	
Souboz	Souboz	209	
Tavannes	Tavannes	2,655	
		12,667	4

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates
56. Moutier.			
Belprahon	Belprahon	147	
Châtillon (B.)	Châtillon (B.)	279	
Corban	Corban	375	
Corcelles (B.)	Corcelles (B.)	229	
Courchapoix	Courchapoix	238	
Courrendlin	Courrendlin	2,098	
Rossemaison	Courrendlin	251	
Vellerat	Courrendlin	93	
Crémines	Crémines	490	
Eschert	Eschert	313	
Grandval	Grandval	314	
Mervelier	Mervelier	452	
Moutier	Moutier	4,164	
Perrefitte	Perrefitte	403	
Roches	Roches	289	
Schelten (La Scheulte)	Schelten (La Scheulte)	90	
Seehof (Elay)	Seehof (Elay)	125	
		10,350	3
57. Delémont.			
Bourrignon	Bourrignon	338	
Courroux	Courroux	1,455	
Delémont	Delémont	6,161	
Ederswiler	Ederswiler	113	
Mettemberg	Mettemberg	103	
Montsevelier	Montsevelier	404	
Movelier	Movelier	286	
Pleigne	Pleigne	433	
Rebeuvelier	Rebeuvelier	382	
Roggenbourg	Roggenbourg	243	
Soyhières	Soyhières	592	
Vermes	Vermes	450	
Vicques	Vicques	655	
		11,615	4
58. Bassecourt.			
Bassecourt	Bassecourt	1,105	
Boécourt	Boécourt	642	
Courfaivre	Courfaivre	777	
Courtételle	Courtételle	1,234	
Develier	Develier	549	
Glovelier	Glovelier	710	
Rebévelier	Rebévelier	72	
Saulcy	Saulcy	280	
Soulce	Soulce	371	
Undervelier	Undervelier	570	
		6,310	2

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates
59. Laufon.			
Blauen	Blauen	310	
Brislach	Brislach	478	
La Bourg	La Bourg	175	
Dittingen	Dittingen	392	
Duggingen	Duggingen	479	
Grellingue	Grellingue	1,000	
Laufon	Laufon	2,604	
Liesberg	Liesberg	852	
Nenzlingen	Nenzlingen	287	
Röschenz	Röschenz	661	
Wahlen	Wahlen	471	
Zwingen	Zwingen	674	
		8,383	3
60. Franches-Montagnes.			
Les Bois	Les Bois	1,323	
Les Breuleux	Les Breuleux	1,437	
La Chaux s. B.	Les Breuleux	204	
Muriaux[1]	Les Breuleux	—	
Epauvillers	Epauvillers	259	
Epiquerez	Epauvillers	177	
Goumois	Goumois	277	
Les Enfers	Montfaucon	186	
Montfaucon	Montfaucon	654	
Le Noirmont	Le Noirmont	1,852	
Le Peuchapatte	Le Noirmont	69	
Les Pommerats	Les Pommerats	364	
Le Bémont	Saignelégier	522	
Muriaux[2]	Saignelégier	810	
Saignelégier	Saignelégier	1,679	
Montfavergier	St-Brais	80	
St-Brais	St-Brais	410	
Soubey	Soubey	311	
		10,614	4
61. Porrentruy.			
Alle	Alle	1,122	
Asuel	Asuel	342	
Bressaucourt	Bressaucourt	434	
Charmoille	Charmoille	507	
Cornol	Cornol	1,030	
Courgenay	Courgenay	1,498	
Fontenais	Fontenais	1,148	
Fregiécourt	Fregiécourt	217	
Miécourt	Miécourt	456	
	Übertrag	6,754	

[1]) Nur die Weiler Cerneux-Veusil, Roselet und Peux.

[2]) Ohne die Weiler Cerneux-Veusil, Roselet und Peux, welche dem Abstimmungskreis Breuleux zugeteilt sind.

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl der Mitglieder des Grossen Rates
	Übertrag	6,754	
Montenol	St-Ursanne	65	
Montmelon		207	
St-Ursanne		999	
Ocourt	Ocourt	227	
Pleujouse	Pleujouse	144	
Porrentruy	Porrentruy	6,591	
Seleute	Seleute	119	
		15,106	5
62. Courtemaîche.			
Beurnevésin	Beurnevésin	255	
Boncourt	Boncourt	1,026	
Bonfol	Bonfol	1,303	
Buix	Buix	549	
Bure	Bure	653	
Chevenez	Chevenez	843	
Cœuve	Cœuve	757	
Courchavon	Courchavon	278	
Courtedoux	Courtedoux	703	
Courtemaîche	Courtemaîche	779	
Damphreux	Damphreux	302	
Damvant	Damvant	300	
Fahy	Fahy	483	
Grandfontaine	Grandfontaine	434	
Lugnez	Lugnez	262	
Montignez	Montignez	335	
Réclère	Réclère	305	
Roche d'Or	Roche d'Or	82	
Rocourt	Rocourt	213	
Vendlincourt	Vendlincourt	643	
		10,505	4
	Kanton Bern	**645,877**	**215**

§ 2. Dieses Dekret tritt auf 1. Mai 1914 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 30. Januar 1902 betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise aufgehoben.

Bern, den 3./5. März 1914.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Pfister.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Vermehrung der Richterstellen im Amtsbezirk Bern.

(Februar 1914.)

Die Behörden des Amtes Bern sind mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Bezirkes anders organisiert als die übrigen Bezirksbehörden. Für die Gerichte ist massgebend das Dekret vom 8. Juni 1910, das die Wahl von vier Gerichtspräsidenten und zwei Untersuchungsrichtern vorsieht. Mit Schreiben vom 29. August 1913 teilte das Obergericht dem Regierungsrat mit, dass die Zahl der Strafrichter nicht mehr ausreiche, dass darunter die Strafrechtspflege leide und dass die Beamten über Gebühr in Anspruch genommen seien.

Die von der Justizdirektion angeordnete Untersuchung hat ergeben, dass diese Darstellung richtig ist. Sowohl der Generalprokurator als das Inspektorat der Justizdirektion kommen zum Schluss, dass eine Vermehrung der Richterstellen notwendig sei. Der Grund liegt hauptsächlich in der Entwicklung der Stadt Bern und ihrer Umgebung. Der Umfang und die Art dieser Entwicklung bringt eine Zunahme der Arbeit namentlich für die Strafgerichte mit sich; es ist das ein Vorgang, der bei uns im kleinen Masstabe sich an verschiedenen Orten zeigt und anderswo als die regelmässige Begleiterscheinung bei der Bildung grosser Städte beobachtet werden kann.

Die Zahl der Richter im Amtsbezirk Bern ist seit 1899 gleich geblieben. Während dieser Zeit ist die Bevölkerung der Stadt von 64,000 auf über 90,000 gestiegen und im gleichen oder stärkeren Verhältnis hat sich diejenige ihrer Umgebung vermehrt. Die zwei Untersuchungsrichter hatten zu besorgen:

	1900:	1905:	1910:	1912:
Untersuchungen	656	771	943	958
Rechtshülfebegehren	480	565	1107	1421

Der Gerichtspräsident IV hatte an Angeschuldigten zu beurteilen:

	1900:	1905:	1910:	1912:
als korrektioneller Richter	516	1176	1079	1185
als Polizeirichter	2325	3808	4463	3993

Nach den übereinstimmenden Berichten des Generalprokurators und unseres Inspektorates ist hier die Zunahme der Arbeit grösser, als die angegebenen Zahlen vermuten lassen; und jedenfalls ist die Arbeitslast so gross, dass sie von einem einzelnen Beamten nicht auf die Dauer besorgt werden kann.

Der Schluss, dass die Zahl der Richter vermehrt werden müsse, scheint uns unabweisbar zu sein.

Das Obergericht schlägt vor, zwei neue Stellen zu schaffen, diejenige eines 5. Gerichtspräsidenten, der sich mit dem jetzigen Gerichtspräsidenten IV in die Arbeit zu teilen hätte und diejenige eines 3. Untersuchungsrichters.

Es ist klar, dass dieser Vorschlag geeignet ist, den vorhandenen Uebelständen ein Ende zu machen. Es darf aber doch die Frage aufgeworfen werden, ob er nicht zu weit gehe und ob es wirklich unvermeidbar sei, die Zahl der Strafrichter mit einem Mal von 3 auf 5 zu vermehren.

Wir sind gestützt auf unsere Untersuchungen zum Ergebnis gekommen, dass die Vermehrung der Richter um einen genügen sollte. Der neue Beamte wäre bestimmt, sowohl dem Richteramt IV als den Untersuchungsrichterämtern einen Teil der Arbeit abzunehmen; wenn man davon ausgeht, dass er für jede der beiden Aufgaben je die Hälfte seiner Zeit und Kraft verwendet, so sollte es unseres Erachtens möglich sein, für mehrere Jahre einen Zustand zu schaffen, der allen Anforderungen genügt.

Allerdings kann man einwenden, dass in kurzer Zeit die nämlichen Verhältnisse wie heute sich wieder herausbilden werden, da die Entwicklung der Stadt Bern und ihrer Umgebung wohl in gleichem Masse fortschreiten werde wie bis dahin. Der Einwand ist an und für sich richtig. Wir hoffen aber, dass der Ueberlastung der Richter auf einem anderen Wege als auf demjenigen der Schaffung neuer Stellen gesteuert werden kann; wir meinen damit die Vereinfachung und die andere Verteilung der Arbeit.

Ein Anfang ist schon gemacht. Das Handelsgericht erledigt seit einem Jahr eine nicht unerhebliche Zahl von Geschäften, die früher dem Richteramt III zur Vorbereitung zugewiesen waren. Dem Amtsgericht werden in kurzem die Haftpflichtprozesse abgenommen werden. Tritt, wie wir hoffen, die neue Zivilprozessordnung in absehbarer Zeit in Kraft, so werden die sämtlichen Prozesse, die der Weiterziehung an das Bundesgericht fähig sind, nur noch das Obergericht, nicht aber die erste Instanz beschäftigen. Soweit ihr die Zivilstreitigkeiten bleiben, bietet das neue Verfahren die Möglichkeit, in einfacher und rascher Weise zum Urteil zu gelangen und dadurch gegenüber den heutigen Verhältnissen Zeit und Arbeit zu sparen. Aehnlich steht es auf dem Gebiete der Strafrechtspflege. Der Grosse Rat wird sich in seiner nächsten Sitzung mit dem Dekret betreffend das Strafmandatverfahren befassen müssen. Dieses Dekret wird allerdings zunächst nur für die Widerhandlungen auf dem Gebiet der Strassenpolizei zur Anwendung gelangen. Es ist aber nicht zweifelhaft, dass es in Zukunft für alle neuen Vorschriften des Polizeistrafrechtes Geltung erhalten wird.

Alle diese Massnahmen sollen zum mindesten soviel bewirken, dass die Geschäftslast der Gerichtsbehörden des Amtsbezirkes Bern nicht in dem bisherigen Masse zunimmt. Trifft aber diese Erwartung zu, so wird es möglich sein, die Arbeit mit der gleichen Zahl von Beamten zu bewältigen; sie wird bloss anders verteilt werden müssen.

Wir schlagen Ihnen demgemäss die Errichtung *einer* neuen Richterstelle im Amtsbezirk Bern vor. Der neue Beamte wird am besten bei den bevorstehenden allgemeinen Wahlen gewählt und kann sein Amt sofort nachher antreten. Sache des Obergerichtes wird es sein, ihm die Arbeit zuzuweisen, Sache des Regierungsrates, die Massnahmen für die Unterkunft und die Bereitstellung der notwendigen Hülfskräfte zu treffen.

Wir beantragen Ihnen die Ueberweisung des nachstehenden Dekretsentwurfes mit Empfehlung an den Grossen Rat.

Bern, den 7. Februar 1913.

Der Justizdirektor:
Scheurer.

Entwurf des Regierungsrates
vom 24. Februar 1914.

Dekret

betreffend

die Vermehrung der Richterstellen im Amtsbezirk Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, sowie der Art. 46 und 79 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden;

in Ergänzung des Dekretes vom 8. Juni 1910 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Im Amtsbezirk Bern wird nach den für die Wahlen der Richterbeamten und Behörden geltenden Vorschriften, ein fünfter Gerichtspräsident (Gerichtspräsident V) gewählt.

§ 2. Diesem Gerichtspräsidenten werden sowohl Geschäfte zugeteilt, die bisher dem Gerichtspräsidenten IV (Polizeirichter), als auch solche, die den Untersuchungsrichtern zugewiesen waren.
Die Zuweisung im einzelnen erfolgt durch ein Reglement des Obergerichtes.

§ 3. Für den Gerichtspräsidenten V finden im übrigen die Bestimmungen des Dekretes vom 8. Juni 1910 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern Anwendung.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. August 1914 in Kraft.

Bern, den 24. Februar 1914.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Direktion des Innern

an

den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Abänderung des Dekrets vom 19. November 1897 betreffend die Einsetzung einer kantonalen Handels- und Gewerbekammer.

(November 1913.)

Laut § 6 des Dekretes vom 19. November 1897 betreffend die Einsetzung einer kantonalen Handels- und Gewerbekammer besteht das ständige Sekretariat der Kammer aus einem Sekretär und einem Adjunkten, die beide vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Das Sekretariat steht unter der Leitung und Aufsicht der Kammer; es hat jedoch auch der Direktion des Innern auf Verlangen direkt Auskunft zu erteilen. Die Obliegenheiten des Sekretärs sind im erwähnten Paragraphen unter fünf Rubriken angeführt. Im Schlussatz des § 6 wird die Stellung des Adjunkten präzisiert wie folgt: «Der «Adjunkt hat hauptsächlich die unter Ziffer 2, 3, 4 «und 5 hiervor bezeichneten Geschäfte für die Uhren-«industrie zu besorgen und im übrigen, soweit mög-«lich, dem Sekretär auch bei andern Arbeiten behülf-«lich zu sein. Der Sitz des Adjunkten ist in Biel.»

§ 7 des Dekrets setzt die Besoldung des Sekretärs auf 4000 Fr. bis 5000 Fr., diejenige des Adjunkten auf 3500 Fr. bis 4000 Fr. fest. Diese Besoldungsansätze wurden durch das Besoldungsdekret vom 5. April 1906 unverändert gelassen.

Schon seit längerer Zeit hat es sich gezeigt, dass diese Ordnung des Sekretariats der Kammer den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und dass die im Dekret vorgesehene Abhängigkeit des Adjunkten vom Sekretär nicht besteht und auch nicht zur Geltung gebracht werden kann, wenn nicht die Tätigkeit des Adjunkten auf dem ihm zugewiesenen Arbeitsfeld beeinträchtigt werden soll. Das Bureau Biel der Handels- und Gewerbekammer arbeitet, seit der Einsetzung der Kammer und namentlich seit der Besetzung der Adjunktenstelle mit dem gegenwärtigen tüchtigen und arbeitsfreudigen Beamten, durchaus selbständig auf dem Gebiet der im Jura heimischen Industrien und im Lehrlingswesen; seine Abhängigkeit vom Sekretariat der Kammer in Bern ist eine rein formelle. Die Tätigkeit des Adjunkten ist eine vielseitige und intensive, namentlich auf dem Gebiet der Uhrenindustrie; sowohl in bezug auf das Mass der Arbeit als auf die Qualität derselben ist sie der Tätigkeit des Sekretärs durchaus ebenbürtig. Es müssen deshalb an den Inhaber der Adjunktenstelle in Biel die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an den Inhaber des Sekretariats in Bern. Nur muss der Adjunkt noch speziell mit den manigfachen und teilweise schwierigen Verhältnissen der Uhrenindustrie vertraut sein. Die Unterordnung der Adjunktenstelle in Biel unter das Sekretariat in Bern und im besondern der geringere Besoldungsansatz für den Adjunkten erscheinen daher als ungerechtfertigt.

Die Uhrensektion der Handels- und Gewerbekammer hat schon unterm 22. November 1911 eine Eingabe an die Kammer gerichtet, in welcher sie unter Hinweis auf die bedeutende Arbeitsleistung des Bureau Biel um die Gleichstellung des Adjunkten mit dem Sekretär der Kammer nachsuchte. Die kantonale Handels- und Gewerbekammer hat das Gesuch in ihrer Plenarsitzung vom 13. März 1912 eingehend geprüft und den einstimmigen Beschluss gefasst, dasselbe den Staatsbehörden ganz besonders zu empfehlen. Bei diesem Anlass gab sie auch der Meinung Ausdruck, dass die Besoldung des Sekretärs eine ungenügende sei, indem die Tätigkeit der Kammer von Jahr zu Jahr eine ausgedehntere und vielseitigere geworden sei, sodass an die Arbeitsleistung des Sekretärs so-

wohl quantitativ als qualitativ bedeutend höhere Anforderungen gestellt werden müssen. Sie wies darauf hin, dass bei den andern Handelskammern der Schweiz die Besoldungen der Sekretäre 5 bis 10 000 Fr. betragen und beantragte, die Besoldungen der beiden Sekretäre auf 4500 Fr. bis 6000 Fr. festzusetzen. Das Dekret vom 19. November 1897 wäre einer kleinen Revision in diesem Sinne zu unterziehen.

Die unterzeichnete Direktion hielt dafür, dass, wenn nun einmal eine Revision des Dekrets vom 19. November 1897 vorzunehmen wäre, vorgängig die Frage geprüft werden sollte, ob eine solche sich nicht noch auf andere Bestimmungen zu beziehen hätte. Sie richtete eine Anfrage in diesem Sinne an die Kammer und sprach den Wunsch aus, es möchten die kantonalen Berufsverbände eingeladen werden, die Frage der Revision des Dekrets in ihrem Schosse zu behandeln und ihre Wünsche kundzugeben. Die Handels- und Gewerbekammer hat jedoch in ihrer Plenarsitzung vom 7. November 1913 nach sehr eingehender Diskussion beschlossen, an ihrem Antrage vom 13. März 1912 auf beschränkte Revision des Dekrets festzuhalten. Sie ist einstimmig der Ansicht, dass die Gleichstellung des Adjunkten in Biel mit dem Sekretär in Bern, namentlich in bezug auf die Besoldung, sobald wie möglich erfolgen solle und dass auch mit einer Erhöhung der Sekretärbesoldung nicht zugewartet werden dürfe. Die Frage einer durchgreifenden Revision des Dekrets bedürfe einer sehr eingehenden und weitschichtigen Prüfung, die längere Zeit in Anspruch nehmen würde. Zudem sei das Dekret so weitherzig gefasst, dass voraussichtlich allfälligen Begehren der Berufsverbände ohne Revision desselben entsprochen werden könnte.

Die unterzeichnete Direktion muss den Anträgen der Handels- und Gewerbekammer mit einer kleinen Abänderung zustimmen und zu den ihrigen machen. Wie schon eingangs auseinandergesetzt wurde, ist eine Gleichstellung des Adjunkten in Biel mit dem Sekretär der Kammer durchaus gerechtfertigt und auch notwendig in bezug auf die Besoldung, die in ihrer gegenwärtigen Höhe der Arbeitsleistung dieses Beamten in keiner Weise entspricht. Wir halten ebenfalls dafür, dass der gegenwärtige Besoldungsansatz für den oder die Sekretäre der Kammer den Anforderungen, die an diese Beamten gestellt werden müssen, nicht gerecht wird und für die gegenwärtigen Verhältnisse als ungenügend bezeichnet werden muss. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Maximalbesoldung den Betrag von 5500 Fr. nicht übersteigen darf, weil dieser Betrag die Maximalbesoldung der Direktionssekretäre bildet. Eine Minimalbesoldung von 4500 Fr. scheint uns den Verhältnissen angemessen zu sein, obgleich die Minimalbesoldung der Direktionssekretäre nur 4000 Fr. beträgt. Wir halten eben den letztern Ansatz für ungenügend.

Die übrigen Anträge: Ergänzung von § 2 lit. d und § 6, Ziff. 2 des Dekrets, bezwecken lediglich die Anführung von heute schon bestehenden Geschäftszweigen der Kammer und ihres Sekretariats und bedürfen keiner nähern Begründung. Zur Abänderung von § 4: Wahl von zwei Vizepräsidenten statt einem, wird bemerkt, dass schon jetzt zwei Vizepräsidenten sind.

Wir haben ausserdem die Ordnung des Sekretariats dahin ergänzt, dass die Sekretäre einander nötigenfalls zu vertreten haben und dass ihnen das nötige Hülfspersonal durch den Regierungsrat beigegeben wird. Endlich sind in § 6, Ziffer 5, die Obliegenheiten des Sekretariats auf Grund der Erlasse über das Lehrlingswesen angeführt.

Da nun das abzuändernde Dekret vom 19. November 1897 datiert, also schon 16 Jahre alt ist, halten wir es für zweckmässiger, das ganze Dekret neu zu erlassen statt eines Abänderungsdekrets. Wir unterbreiten Ihnen daher den Entwurf zu einem Dekret betreffend die Einsetzung einer kantonalen Handels- und Gewerbekammer, der die vorerwähnten Abänderungen gegenüber dem alten Dekret aufweist. In redaktioneller Beziehung ist noch zu bemerken, dass die Bestimmungen über das Sekretariat, die, abgesehen von den Besoldungen, in *einem* langen Paragraphen erwähnt waren, nunmehr drei Paragraphen (§§ 6 bis 8) in Anspruch nehmen und dass einige Verbesserungen am ursprünglichen Text des Dekrets angebracht worden sind.

Wir erachten die beantragten Abänderungen des Dekrets vom 19. November 1897 als im Interesse einer erspriesslichen Tätigkeit der kantonalen Handels- und Gewerbekammer zum Nutzen von Handel und Industrie im Kanton Bern liegend und empfehlen Ihnen dringend die Annahme des Entwurfs.

Bern, den 14. November 1913.

Der Direktor des Innern:
Locher.

Entwurf des Regierungsrates
vom 27. Februar 1914.

Dekret

betreffend

die kantonale Handels- und Gewerbekammer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die «Bernische Handels- und Gewerbekammer», mit ständigem Sekretariat ist vorberatende und begutachtende Behörde der Direktion des Innern, Abteilung Volkswirtschaft. Ihr Sitz ist in Bern.

§ 2. Die Handels- und Gewerbekammer hat die Aufgabe, die Gesamtinteressen des Handels, des Gewerbes (Industrie, Handwerk und Kleingewerbe) und des landwirtschaftlichen Handelsverkehrs des Kantons wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen und Anträge, sowie durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und Uebelständen, die sich zeigen, entgegenzutreten. Unter diese Aufgaben fallen insbesondere:

1. Handelsbeziehungen, Handelsverträge, Zolltarife usw.;
2. Ausstellungen im allgemeinen;
3. Entwicklung und Verbesserung der Verkehrsmittel, insbesondere der Eisenbahnen, Posten, Telegraphen und Telephone;
4. Handels-, Verkehrs- und Gewerbegesetzgebung, Lehrlingswesen, gewerbliches Bildungswesen, Schiedsgerichte, Submissionswesen, Fabrikwesen, Arbeiterschutz, Export, Handels- und Gewerbeförderung, Informationsdienst für Handel, Industrie und Gewerbe u. s. w.

§ 3. Die Kammer besteht aus mindestens 15 Mitgliedern, welche vom Regierungsrat auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden. In der Zwischenzeit getroffene Wahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Für die Wahl dieser Kammer hat der Regierungsrat Vorschläge derjenigen kantonalen Vereine oder grössern Verbände einzuholen, welche die Interessen des Handels, des Gewerbes und der Industrie verfolgen und es soll auf möglichst allseitige Vertretung dieser Interessen in der Kammer Bedacht genommen werden.

§ 4. Der Vorstand der Kammer besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem ständigen Sekretariat (§ 6). Die ersteren werden von der Kammer gewählt.

Die Amtsdauer des Vorstandes der Kammer beträgt vier Jahre.

§ 5. Die Kammer kann sich zum Zwecke der Erleichterung ihrer Aufgabe in mehrere Sektionen teilen; sie bezeichnet in diesem Falle den Präsidenten jeder Sektion. Den Sektionen liegt die Untersuchung und Begutachtung von Geschäften zu Handen der Gesamtbehörde oder in dringenden Fällen zu Handen des Vorstandes derselben ob.

§ 6. Das ständige Sekretariat besteht aus zwei Sekretären, von denen der eine seinen Sitz in Bern und der andere seinen Sitz in Biel hat. Sie werden auf einen Doppelvorschlag der Kammer hin vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Das Sekretariat steht unter der Leitung und Aufsicht der Kammer, es hat jedoch auch der Direktion des Innern auf Verlangen direkt Auskunft zu erteilen. Den Sekretären wird das nötige Hülfspersonal durch den Regierungsrat beigegeben.

§ 7. Den Sekretären liegt namentlich ob:

1. die Abfassung der Berichte, Gutachten und aller übrigen von der Kammer erlassenen Schriftstücke, Führung der Protokolle;
2. die Erteilung von Auskunft über Fragen, welche dass Zoll- und Transportwesen betreffen, Ausstellung von Wiedereinfuhr-Bescheinigungen und Ursprungszeugnissen;
3. die Sammlung von Veröffentlichungen und Nachrichten, welche für Handel und Gewerbe des Kantons von Bedeutung sind;
4. die beständige Beobachtung des Geschäftsganges von Handel und Gewerbe, der Verhältnisse der Konkurrenz, der Arbeits- und Lohnverhältnisse, sowie das Studium derjenigen Fragen und Massnahmen, welche das Gedeihen von Handel und Gewerbe im Kanton fördern können (vergl. § 2);
5. die Statistik des Lehrlingswesens, die Auskunfterteilung an die Lehrlingskommissionen und die Prüfung der Lehrverträge;
6. der Verkehr mit den Berufsorganisationen von Handel, Industrie und Gewerbe des Kantons, mit den schweizerischen und ausländischen Handels- und Gewerbekammern und mit schweizerischen Konsulaten im Auslande. Der amtliche Verkehr mit den Bundesbehörden hat durch die Direktion des Innern zu geschehen.

Die Sekretäre haben einander nötigenfalls zu vertreten.

§ 8. Der Sekretär in Biel hat die in § 7 bezeichneten Obliegenheiten in bezug auf den Jura und im besondern auf die Uhrenindustrie zu besorgen und im übrigen, soweit möglich, auch bei andern Arbeiten der Kammer behülflich zu sein. Die Zuteilung der Geschäfte erfolgt durch die Kammer.

§ 9. Die Besoldung der Sekretäre beträgt Fr. 4000 bis 5500.

§ 10. Die Handels- und Gewerbekammer versammelt sich mindestens zweimal jährlich, ausserdem so oft der Vorstand oder die Direktion des Innern es als notwendig erachtet oder drei Mitglieder es verlangen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Wenn Sektionen der Kammer gebildet werden, so versammeln sie sich jeweilen auf Einladung ihres Präsidenten oder des Präsidenten der Kammer.

§ 11. Wenn ein Mitglied der Kammer ohne triftige Entschuldigung in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fehlt, so wird sein Mandat als erloschen betrachtet. Der Präsident hat die Direktion des Innern behufs Vornahme einer Ersatzwahl hiervon zu benachrichtigen.

§ 12. Die Handels- und Gewerbekammer hat für jedes Jahr der Direktion des Innern ein Budget einzureichen und ein Programm ihrer wichtigsten Arbeiten aufzustellen. Sie erstattet der Direktion des Innern einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu Handen des Verwaltungsberichts.

§ 13. Der Regierungsrat setzt durch ein Regulativ die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Kammer fest.

§ 14. Dieses Dekret tritt auf den 1. Juli 1914 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 19. November 1897 betreffend die Einsetzung einer kantonalen Handels- und Gewerbekammer aufgehoben.

Bern, den 27. Februar 1914.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 21. Oktober 1913.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde St. Immer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der reformierten Kirchgemeinde St. Immer wird mit Sitz in Villeret, eine dritte Pfarrstelle errichtet, welche in Bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die drei Pfarrer und ihre gegenseitige Aushülfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1915 in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 21. Oktober 1913.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(März 1914.)

1. **Schweich,** Alfons, geboren 1887, von Luxemburg, Eisendreher und Hausierer, zurzeit wohnhaft in Solothurn, wurde am 17. Februar 1913 vom Polizeirichter von Biel wegen **Widerhandlung gegen die Hausiervorschriften** zu 5 Fr. Busse, 3 Fr. Patentgebühr, 3 Jahren Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern und zu 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Wie polizeilich ermittelt war, hausierte Schweich zu Beginn des Winters 1913 in Biel, ohne im Besitze eines bezüglichen Patentes zu sein. Er stand dabei in enger Beziehung mit zwei andern Kolporteuren französischer Herkunft, die in gleicher Weise dem Winkelhausiergeschäft oblagen. Die Polizei vermutete, dass die drei das Hausiergeschäft nur zum Vorwand benützten, um sich Gelegenheit zu anderweitigen lichtscheuen Unternehmungen zu verschaffen. Alle drei trieben sich schriftenlos und ohne geordnete Beschäftigung auf dem Platze Biel umher. Sie mussten eine Anzeige wegen Widerhandlung gegen die Hausiervorschriften als richtig zugeben und unterzogen sich dem ihnen eröffneten Urteile. Heute stellt Schweich nun das Gesuch um Aufhebung der Verweisungsstrafe. Er behauptet, er besitze in Biel eine Braut und er sei durch die Verweisung im Verkehr mit derselben und ihren Eltern gehindert. Das Gesuch kann vom Regierungsstatthalter von Biel mit Rücksicht auf die Lage der Akten nicht empfohlen werden. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Auffassung, es seien genügende Gründe für eine Aufhebung der Verweisung nicht gegeben. Er beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: **Abweisung.**

---

2. **Fuchs,** Florian, geboren 1876, von Lauterbrunnen, Zimmermann, in Aegerten, wurde am 15. Oktober 1913 von der I. Strafkammer des Obergerichtes wegen **Misshandlung** zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, und zu 230 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Am 2. Januar 1913, gegen Abend, hatte Fuchs mit seinem Nachbarn F. E., einem 60jährigen Manne, der sonst als friedliebender Bürger bekannt war, aus nicht ermittelten Gründen einen Wortwechsel. Fuchs ging bald zur Tätlichkeit über und warf den alten Mann zu Boden. Dieser war soeben mit Holzspalten beschäftigt gewesen. Er griff nun zur Axt, hob solche empor und bedrohte den Fuchs damit. Er blieb immerhin auf eine Distanz von 3 Metern von Fuchs entfernt stehen. Einen wirklichen Angriff führte er nicht aus. Fuchs, der sich mit seinen ersten Tätlichkeiten nicht begnügen mochte, verfügte sich auf die Suche nach einem Instrumente, kehrte mit einem dicken «Wedelenbäggel» bewaffnet zurück, ging auf E. zu und versetzte ihm einen wuchtigen Schlag auf den zum Schutze vorgehaltenen linken Vorderarm. E. erlitt einen Bruch der Elle und blieb an den Folgen der erlittenen Misshandlung ca. 9 Wochen total und weitere 6—8 Wochen teilweise arbeitsunfähig. Vor Gericht stellte sich Fuchs auf den Standpunkt, er habe in Notwehr gehandelt. Seine Darstellung vermochte indes vor dem Beweisergebnisse nicht standzuhalten. Das Gericht sah sich veranlasst im Hinblicke auf die grosse Brutalität der inkriminierten Handlung eine einigermassen empfindliche Strafe auszusprechen. Fuchs ist wegen öffentlicher Ruhestörung im Jahre 1897 mit Gefängnis und Busse vorbestraft und genoss einen mittelmässigen Leumund. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Hälfte der Strafe. Er beruft sich auf seine Eigenschaft als Familienvater und macht geltend, seine Familie müsste durch den Vollzug der Strafe in Bedrängnis geraten. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht befürworten. Die Strafe ist keine allzu hohe. Das Gericht hat ausdrücklich erkannt, dass Fuchs angesichts der an den Tag gelegten Rohheit des bedingten Straferlasses nicht als würdig erachtet werden könne. Es kann umsoweniger angehen, ihm nun die Strafe ganz oder teilweise zu erlassen, zumal sein Vorleben kein fleckenloses ist und sein Leumund bereits vor der Tat nicht der allerbeste war. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: **Abweisung.**

3.—8. **Krähenbühl,** Ulrich, geboren 1862, Präsident der Baukommission der Schulgemeinde Walterswil, **Schär,** Johann, geboren 1840, Gemeindeschreiber, beide in Walterswil, **Müller,** Johann, geboren 1859, Baumeister, **Carrisimi,** Viktor, Baumeister, beide in Lotzwil, **Minder,** Ernst, geboren 1878, Schreiner, in Walterswil und **Hermann,** Ernst, geboren 1881, Schreiner, in Bern, wurden am 26. September 1913 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen **Widerhandlung gegen das Stempelgesetz** wie folgt verurteilt: Ulrich Krähenbühl und Johann Schär zu Bussen von je 50 Fr. 40 und Extrastempelgebühren von je 42 Fr. 05, Johann Müller und Viktor Carrisimi zu Bussen von je 17 Fr. 75

und zu Extrastempelgebühren von je 17 Fr. 75, Ernst Minder zu 10 Fr. Busse und 1 Fr. 70 Extrastempelgebühr, Ernst Hermann zu 12 Fr. 70 Busse und 12 Fr. 70 Extrastempelgebühr, sämtliche überdies solidarisch und zu gleichen Teilen zu den auf 25 Fr. 20 bestimmten Staatskosten. Anlässlich des Schulhausneubaues der Gemeinde Walterswil wurden zwischen der Baukommission und den verschiedenen vorgenannten Unternehmern Bauverträge abgeschlossen. Die Verträge wurden anstatt mit dem Wertstempel mit dem Formatstempel versehen. Sie gelangten dann später mit dem Gesuche um Ausrichtung des Staatsbeitrages an die Staatsbehörden. Als sich Gemeindeschreiber Schär im April 1913 auf dem Kantonsbauamte nach dem Stande der Angelegenheit erkundigte, wurde er von einem Angestellten genannter Amtsstelle darauf aufmerksam gemacht, dass die Bauverträge, die damals mit den übrigen Akten dort lagen, teilweise nicht genügend gestempelt seien. Gemeindeschreiber Schär erbot sich sofort, die fehlende Stempelgebühr zu entrichten. Der betreffende Angestellte vertrat dabei die Auffassung, dass der Formatstempel anwendbar sei und dementsprechend wurden denn auch die Verträge nachgestempelt. Durch Vermittlung der Unterrichtsdirektion gelangten dann die Akten in die Hände der Finanzdirektion, welche nun auf die Stempeldefraudation aufmerksam wurde und durch die Stempelverwaltung Strafanzeige einreichen liess. Da sich die Angezeigten der ihnen durch das Regierungsstatthalteramt eröffneten administrativen Verfügung nicht unterzogen, kam es zur gerichtlichen Erledigung der Sache. Dem gerichtlichen Urteile unterzogen sie sich dann ohne weiteres. Sie wurden zum gesetzlichen Extrastempel und zum Minimum der angedrohten Busse verurteilt. Sämtliche stellen nun das Gesuch um Erlass der Bussen und der Extrastempelgebühren. Sie berufen sich im wesentlichen darauf, dass sie jedenfalls nicht böswillig, sondern nur aus Unkenntnis die Vorschriften des Stempelgesetzes übertreten hätten und nehmen zum Beweise ihres guten Glaubens den Vorgang auf dem Kantonsbauamte in Anspruch. Das Gesuch ist vom Gerichtspräsidenten von Trachselwald empfohlen. Die Finanzdirektion macht darauf aufmerksam, dass ein Erlass der Extrastempelgebühr durch das Gesetz nicht vorgesehen sei und demnach nicht zur Anwendung gelangen könne. Im übrigen beantragt sie die Bussen gegenüber sämtlichen Petenten auf den im Stempelgesetz vorgesehenen Betrag der Minimalbusse von 10 Fr. herabzusetzen. Von einem Erlasse der Extrastempelgebühr auf dem Begnadigungswege kann in der Tat nicht die Rede sein, da sich solche nicht als eine Strafe, sondern als eine fiskalische Abgabe charakterisiert. Dagegen kann der Regierungsrat einem Erlasse der Bussen zustimmen. Aus den Akten scheint hervorzugehen, dass Petenten sich ihrer Widerhandlung gegen die Vorschriften des Stempelgesetzes nicht bewusst waren. Es ist allerdings richtig, dass das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit für die strafrechtliche Verfolgbarkeit der Widerhandlungen nicht erforderlich war. Indes würde doch wohl bei richtiger Instruktion des Gemeindeschreibers Schär auf dem Kantonsbauamte eine Bussenverfügung unterblieben sein. Dieser Umstand mag den Petenten durch den Erlass der Bussen vielleicht etwas über Gebühr zugute kommen. Der Staat wird immerhin in seinen fiskalischen Interessen nicht verkürzt, da der Extrastempel aufrecht erhalten bleibt und Petenten überdies auch die ergangenen Staatskosten zu bezahlen haben. Der Regierungsrat beantragt demnach, den Gesuchstellern die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

---

9. **Stotzer,** Friedrich, geboren 1877, Landwirt, von und in Büren a. A., wurde am 6. Januar 1913 vom korrektionellen Richter von Büren wegen **einfachen Diebstahls** zu 2 Tagen Gefängnis und 16 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Stotzer musste zugeben, im Jahre 1908 ein der Burgergemeinde B. gehörendes Eschenstämmchen, das seit einiger Zeit in der Nähe seines Ackers beim sogenannten Eschenwäldchen am Boden lag, heimgeführt zu haben. Das Holz, das nach amtlicher Schatzung einen Wert von 1 Fr. 20 hatte, verwendete er zur Reparatur eines Wagens. Nach Jahr und Tag wurde er dieser Sache wegen denunziert. Da er der Burgergemeinde den Schaden mit 1 Fr. 20 sofort ersetzte, sah solche von einer Strafklage ab und stellte sich später auch nicht als Zivilpartei. Die Polizei erhielt indes Kenntnis von der Angelegenheit und erhob von Amtes wegen Strafanzeige. Stotzer stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er findet die Strafe für die geringfügige Widerhandlung zu hart und hält dafür, er sei durch die Bezahlung der Staatskosten genug bestraft. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Büren zur Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, der Vollzug der Strafe müsste in der Tat als eine rigorose Massnahme erscheinen. Eine geringe Geldbusse erscheine den Umständen als angemessen. Er beantragt demnach, die Gefängnisstrafe in 5 Fr. Busse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in 5 Fr. Geldbusse.

---

10. **Rion,** Joseph François, geboren 1886, von und in Courroux, wurde am 25. Juni 1913 vom korrektionellen Richter von Delsberg wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 3 Tagen Gefängnis und 4 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Delsberg über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt im Mai 1913 in Delsberg. Heute stellt Rion das Gesuch um Erlass der Strafe. Er weist sich darüber aus, dass sowohl die rückständigen Steuern wie die ergangenen Staatskosten bezahlt sind. Das Gesuch ist denn auch empfohlen. Der Regierungsrat kann es mit Rücksicht auf den Umstand, dass Petent seinen sämtlichen Verpflichtungen in dieser Sache nachgekommen ist, ebenfalls befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

11. **Bärfuss,** Tell Ademar, geboren 1884, von Eggiwil, Emailleur, in Biel, wurde am 23. Mai und am 26. September 1913 wegen **Wirtshausverbots-**

übertretung vom korrektionellen Richter von Biel zu 4 und 8 Tagen Gefängnis und zu 4 Fr. 50 und 5 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1908 und 1909 über ihn verhängt worden. Bärfuss machte sich der mehrfachen Uebertretung desselben schuldig, was ihm die vorgenannten Strafen zuzog. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Strafen. Er beruft sich darauf, dass er nunmehr seinen finanziellen Verpflichtungen in dieser Sache voll und ganz nachgekommen sei. Nach den vorliegenden Bescheinigungen hat er in der Tat sowohl die rückständigen Steuern als auch die ergangenen Kosten bezahlt. Das Gesuch ist denn auch empfohlen. Der Regierungsrat kann es ebenfalls befürworten und beantragt demnach, dem Petenten die beiden Strafen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass.

---

12. **Brügger,** geb. Mühlethaler, Rosina, geboren 1858, von Frutigen, Pensionshalterin in Biel, wurde am 10. Oktober 1913 vom Polizeirichter von Biel wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und zu 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Frau Brügger servierte zu verschiedenen Malen einigen Marktfrauen in ihrer Pension Kaffe und Kuchen gegen einen bescheidenen Entgelt. Da sie nicht im Besitze eines Patentes für eine Kaffeewirtschaft war, wurde eine Anzeige gegen sie eingereicht. Sie musste sich dem Urteile ohne weiteres unterziehen. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Busse. Sie beruft sich im wesentlichen auf ihre äusserst bescheidenen ökonomischen Verhältnisse und macht im weitern geltend, sie sei sich einer Gesetzesübertretung nicht bewusst gewesen. Nach dem Berichte der Gemeindebehörden von Biel können ihre Ausführungen Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben. Frau Brügger befindet sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen und müsste die Busse wahrscheinlich im Gefängnis absitzen. Das Gesuch wird auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann eine möglichst weitgehende Berücksichtigung des Gesuches im Hinblick auf die Verhältnisse der Petentin befürworten. Er beantragt, die Busse auf 5 Fr. herabzusetzen. Ein gänzlicher Erlass der Strafe ist aus Gründen der Konsequenz nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 5 Fr.

---

13. **Kohler,** Gottlieb, geboren 1879, von Niederwichtrach, Wagner und Landwirt, im vorderen Sonnberg, Gemeinde Rüderswil, wurde am 23. September 1913 vom korrektionellen Gericht von Signau wegen **Betruges in vier Fällen** zu 4 Monaten Korrektionshaus, 78 Fr. 20 Staatskosten, 350 Fr. Entschädigung und 80 Fr. Interventionskosten an eine Zivilpartei verurteilt. Am 12. März 1913 trug Kohler dem Metzger S. in Langnau zwei Schweine zum Kaufe an, die in etwa 1—2 Monaten geliefert werden könnten und ersuchte ihn gleichzeitig um einen Vorschuss von 350 Fr. S. liess sich schliesslich herbei, Kohler im Hinblick auf die zu liefernden Schweine, die er auf zirka 400 Fr. Wert taxierte, einen Eigenwechsel von 350 Fr. zu verbürgen. Vor Verfall dieses Wechsels erklärte sich Kohler am 12. Juni 1913 beim Richter als zahlungsunfähig und bewirkte die Konkurseröffnung. Es stellte sich heraus, dass er nicht im Besitze von Mastschweinen gewesen war und den Metzger S. in betrügerischer Weise zur Unterzeichnung der Wechselbürgschaft bewogen hatte. Solcher musste denn auch den Wechsel einlösen. In ganz gleicher Weise wusste Kohler auch von Metzger K. in Langnau die Unterschrift eines Wechsels von 400 Fr. zu erwirken. Es war dies am 18. März 1913. Unter den nämlichen Angaben erhielt er am 5. Mai 1913 auch von Metzger B. in Emmenmatt einen Betrag von 50 Fr. Am 12. Mai begab sich Kohler zu Metzger S. in Lützelflüh und ersuchte ihn um einen Vorschuss von 380 Fr., die er notwendig habe, um eine Kuh, die er gekauft habe und die ihm nun per Nachnahme zuspediert worden sei, auf dem Bahnhofe auszulösen. Kohler stellte dabei in Aussicht, dass er den Betrag auf den nächstfolgenden Donnerstag, auf welchen er eine Geldzahlung zu erwarten habe, unfehlbar zurückgeben werde. Er erhielt schliesslich auch hier das Geld. Die Rückzahlung aber erfolgte nicht und die gerichtliche Untersuchung konnte ermitteln, dass die Angabe Kohlers, er werde auf den genannten Tag eine Geldzahlung erhalten, eine bewusst unwahre, betrügerische gewesen war. In allen vier Fällen musste Kohler des Betruges schuldig erklärt werden. Kohler ist nicht vorbestraft, genoss dagegen den Ruf eines etwas arbeitsscheuen, bisweilen dem Trunke ergebenen Mannes. Das Gericht zog immerhin seine Familienverhältnisse soviel immer möglich strafmildernd in Betracht. Dagegen konnte von einer Anwendung des bedingten Straferlasses mit Rücksicht auf die Zahl, Schwere und Umstände der begangenen Delikte nicht die Rede sein. Heute stellt Kohler das Gesuch um Erlass der Strafe. Er beruft sich neuerdings auf seine Eigenschaft als Familienvater. Die Strafkläger habe er aus dem Erlöse der Kuh, die ihm im Konkurse geblieben sei, befriedigt. Eine bezügliche Quittung für den Betrag von 452 Fr. und Verzichtleistung für den Rest wird zu den Akten gegeben. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht empfehlen. Kohler genoss vor seiner Bestrafung nicht den besten Leumund und scheint sein finanzielles Fiasko durch sein Verhalten selbst verschuldet zu haben. Dass er durch die Veräusserung seiner Kompetenzstücke seine Familie von allen Mitteln entblösst, spricht nicht sowohl für seine Besorgtheit als Familienvater, als für den Umstand, dass es ihm darum zu tun ist, sich von Strafe zu befreien. Das Gericht ist bereits bei der Prüfung der Frage des bedingten Straferlasses zu einem negativen Resultate gelangt. Umsoweniger kann heute von einer Begnadigung die Rede sein. Der Regierungsrat stellt demnach den Antrag, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

14. **Biedermann,** Johann, geboren 1888, von Luzern, Handlanger, in Biel, wurde am 12. September 1913 vom korrektionellen Richter von Biel wegen

Widersetzlichkeit und **Nachtlärms** zu 8 Tagen Gefängnis, 10 Fr. Busse und 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt Biedermann wurde am 24. August 1913 um 12 Uhr 40 nachts im Ring in Biel von der Polizeiwache in betrunkenem Zustande betroffen. Da er skandalierte und die Nachtruhe gröblich störte, wurde er zur Ruhe ermahnt, aber ohne Erfolg. Er wendete sich gegenteils gegen die Polizeifunktionäre und belegte sie mit beleidigenden Ausdrücken. Als die Polizei schliesslich der Skandalszene ein Ende machen wollte und zu seiner Verhaftung schritt, widersetzte er sich auf das Aeusserste und schlug mit Händen und Füssen um sich. Der ihm wegen Widersetzlichkeit und Nachtlärms eröffneten Strafe unterzog er sich ohne weiteres. Biedermann ist wegen Skandals wiederholt vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Busse und Kosten hat er bezahlt. Er beruft sich darauf, dass er die Tat in der Trunkenheit begangen habe und weist auf die Erschwerung seiner Existenz hin, welche der Vollzug der Strafe nach sich ziehen müsste. Der Regierungsrat kann das Gesuch mit Rücksicht auf die Verumständungen der strafbaren Handlung nicht empfehlen. Der Richter hätte es in der Hand gehabt, Biedermann die Gefängnisstrafe bedingt zu erlassen, wenn er ihn dieser Vergünstigung für würdig erachtet hätte. Nachdem er von dieser Massnahme abgesehen hat, kann umsoweniger von einer Begnadigung die Rede sein. Gegen eine solche sprechen auch die Vorstrafen des Petenten. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

15. **Kästli,** Marie, Jakobs Ehefrau, geboren 1839, von Rapperswil, in St. Imier, wurde am 6. Dezember 1912 vom Polizeirichter von Courtelary wegen **Holzfrevels** zu 40 Fr. Busse, solidarisch mit einer Mitschuldigen zu 10 Fr. Entschädigung und 5 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei und zu 13 Fr. Staatskosten verurteilt. Montag den 4. November 1912 wurde die Marie Kästli in Gesellschaft mit einer zweiten Frauensperson durch einen Bannwart betroffen, wie sie im Begriffe stand, einen Karren, beladen mit grünem Holz, nach Hause zu führen. Die beiden waren im Besitze einer Säge. Sie machten geltend, es befinde sich nur dürres Holz auf dem Karren; ihre Angaben erwiesen sich indes als unrichtig. Bei der Feststellung ihrer Personalien gaben sie falche Namen an. Solche konnten immerhin ermittelt werden und der Tatbestand unter Beiziehung eines zweiten Polizeiangestellten aufgenommen werden. Das Holz bestand aus 10 Abschnitten von 2 m Länge und bis zu 18 cm Durchmesser und hatte einen Schatzungswert von 10 Fr. Die beiden Frauenspersonen benahmen sich gegenüber den ihre Pflicht erfüllenden Forstwächtern in beklagenswerter Weise. Bei ihrer Wohnung und später auch vor Gericht liessen sie sich zu gröblichen Insulten hinreissen. Heute stellt Marie Kästli nun das Gesuch um Erlass der Busse. Sie beruft sich auf ihr hohes Alter und macht geltend, sie vermöchte die Busse nicht zu bezahlen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Courtelary empfohlen. Es ist festgestellt, dass die Kästli mit zwei ledigen, arbeitsfähigen Söhnen zusammenlebt und offenbar nicht so ganz mittellos ist, wie sie sich darzustellen bemüht. Die Forstdirektion könnte denn auch höchstens einer Reduktion der Busse auf die Hälfte zustimmen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass an und für sich keine Gründe für einen Erlass der Busse vorliegen. Wenn er immerhin einer Herabsetzung der Busse auf die Hälfte zustimmt, geschieht dies lediglich mit Rücksicht auf das hohe Alter der Pententin.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

---

16. **Ryser,** geb. Trabold, Karoline Henriette Albertine, Ernsts Witwe, von Bern, daselbst wohnhaft, wurde am 14. Oktober 1913 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 3 Bussen von je 5 Fr. und zu 10 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Tochter C. der Frau Ryser machte im Frühjahr 1913 das Austrittsexamen aus der Primarschule. Dessenungeachtet wäre sie noch zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet gewesen. Die Mutter hielt sie jedoch davon ab und verwendete sie in der Haushaltung. Es zog ihr dies für drei Zensurperioden drei Strafanzeigen zu. Frau Ryser schützte vor, sie habe geglaubt, das Mädchen sei auch vom Arbeitsschulunterricht befreit. Aus den Akten geht indes hervor, dass sie mehrmals aufgefordert worden ist, das Mädchen zum Unterrichte zu schicken, bevor sie angezeigt wurde. Sie stellt nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Sie macht neuerdings geltend, sie habe sich in Unkenntnis des Gesetzes vergangen und will im weitern dartun, das Mädchen habe sich während der fraglichen Zeit im Auslande befunden. Letztere Behauptung steht mit ihren eigenen anlässlich der Strafuntersuchung gemachten Aussagen im Widerspruche. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und dem Regierungsstatthalter empfohlen. Frau Ryser geniesse sonst einen guten Leumund und müsse für sich und ihre Familie selbst aufkommen. Die heutigen wahrheitswidrigen Angaben der Petentin machen nicht gerade einen günstigen Eindruck. Der Regierungsrat ist denn auch der Meinung, es seien genügende Gründe für eine gänzliche Begnadigung nicht vorhanden. Dagegen kann er mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gesuchstellerin, die Witwe und auf sich selbst angewiesen ist, dem Erlasse eines Teiles der Bussen beipflichten. Er beantragt die Bussen auf 5 Fr. insgesamt herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 5 Fr. insgesamt.

---

17. **Brambilla,** François, geboren 1870, Gasarbeiter, in Biel, wurde am 18. Juli und am 10. Oktober 1913 wegen **Schulunfleisses** vom Polizeirichter von Biel zu acht Bussen von 6, 12, 5, 5, 10, 10, 20 und 20 Fr. und zu 2 und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Am 12. Dezember 1912 erhielt Brambilla Anstellung in der Gasfabrik Biel. Am 8. Mai 1913 kam alsdann auch seine Familie nach Biel. Von seinen drei Kindern waren zwei im schulpflichtigen Alter. Brambilla schickte solche indes nicht zur

Schule. Es zog ihm dies die hiervor erwähnten Bussen zu. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Er behauptet, er habe sich unwissentlich vergangen. Er habe geglaubt, er könne die Kinder erst zur Schule schicken, wenn er richtige Papiere deponiert haben werde. Er sei in diesem Sinne von einer Amtsperson informiert worden; zudem habe er die Sprache nicht genügend verstanden und sei auch dadurch in Irrtum geraten. Er macht im weitern geltend, er würde Mühe haben, die Busse ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes seiner Familie zu bezahlen. Das Gesuch wird von den Gemeindebehörden gestützt auf die Ausführungen Brambillas empfohlen. Auch der Regierungsstatthalter spricht sich in empfehlendem Sinne aus. Die Anbringen Brambillas entsprechen den Tatsachen nicht völlig. Er ist im ersten Gerichtstermin über seine Pflichten aufgeklärt worden, wenn er auch nachher seine Kinder noch nicht zur Schule schickte, so kann er sich zur Begründung hierfür keinesfalls auf Unkenntnis des Gesetzes berufen. Diese Auffassung wird durch einen Bericht des Gerichtspräsidenten von Biel ausdrücklich bestätigt. Dagegen mögen seine Angaben über seine ökonomischen Verhältnisse zutreffen. Durch die Umzugskosten und Krankheit seiner Frau ist er finanziell zurückgekommen. Der Regierungsrat hält dafür, es könne aus dem erwähnten Grunde von einem gänzlichen Erlasse der Bussen nicht die Rede sein. Mit einer angemessenen Reduktion derselben kann er sich jedoch angesichts der Verhältnisse des Petenten und der vorliegenden Empfehlungen einverstanden erklären. Er beantragt demnach, die Bussen auf den Gesamtbetrag von 20 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 20 Fr.

---

18. u. 19. **Rothen,** Rudolf, geboren 1868, von Rüschegg, Fischer daselbst, und **Nydegger,** geb. Ammann, Elisabeth, Christians Witwe, geboren 1860, nunmehr Ehefrau des vorgenannten Rudolf Rothen, wurden am 16. Juni 1913 vom korrektionellen Richter von Schwarzenburg wegen **Konkubinates** zu je 3 Tagen Gefängnis und solidarisch zu 8 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Die beiden lebten seit einiger Zeit im Tiefengraben, Gemeinde Rüschegg, miteinander im Konkubinate. Vor Gericht gaben sie den Sachverhalt ohne weiteres zu und gaben die Absicht kund, sich zu verehelichen. Bereits am 26. Juli 1913 schlossen sie denn auch die Ehe miteinander ab. Sie stellen nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann es ebenfalls befürworten und beantragt demnach Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass.

---

20. **Brichetto,** Luigi, geboren 1869, von Rueglio, Turin, Italien, Mineur, in Ebligen, wurde am 21. November 1913 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften über das Wirtschaftswesen** zu 60 Fr. Busse, 80 Fr. Patentgebühr und 5 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Brichetto betrieb in Ebligen eine Kostgeberei. Wie die Untersuchung feststellte und Brichetto selbst zugeben musste, wirtete er auch an Klienten, die nicht seine regelmässigen Pensionäre waren, Bier und Wein aus. Er unterzog sich denn auch dem Urteile des Richters. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er macht geltend, er habe nach Italien verreisen müssen. In seiner Abwesenheit habe dann seine Frau unglücklicher Weise einen Liter Bier verkauft. Dies habe ihm dann die hohe Strafe zugezogen, die er nicht zu bezahlen vermöge. Diese Angaben stehen mit den Akten im Widerspruche und machen keinen günstigen Eindruck. Brichetto hat während längerer Zeit Winkelwirtschaft betrieben und wusste genau, dass sein Verhalten strafbar war. Der Regierungsrat kann angesichts dieses Sachverhaltes das Gesuch nicht befürworten, zumal es von keiner Seite empfohlen wird. Es wird demnach Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

21. **Pelzer,** Heinrich, geboren 1885, Konditor, von Wysskirchen bei Köln, Konditor in Huttwil, wurde am 19. September 1913 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften des Gewerbegesetzes und des Wirtschaftsgesetzes** zu 50 Fr. und 10 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 5 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Pelzer richtete in Huttwil eine Konditorei und Kaffeewirtschaft ein und betrieb solche seit 1. Juli 1913, ohne dass er sich um die Auswirkung der gesetzlich vorgeschriebenen Bau- und Einrichtungsbewilligung und um die Ausstellung des erforderlichen Wirtschaftspatentes bemüht hätte. Es zog ihm dies die hiervor erwähnten Bussen zu. Heute stellt Pelzer nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Er beruft sich auf Gesetzesunkenntnis und macht geltend, dass er seit dem Urteile den gesetzlichen Erfordernissen nachgekommen sei. Dagegen wird nicht etwa behauptet, dass er die Bussen nicht wohl zu bezahlen vermöchte. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter zur teilweisen Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsrat hält indes dafür, es seien genügende Gründe für einen Nachlass nicht vorhanden. Ob Petent von den gesetzlichen Vorschriften keine Kenntnis hatte, lässt sich nicht mit Bestimmtheit nachprüfen. Aus den Akten ist immerhin ersichtlich, dass der betreffende Hausbesitzer durch die Polizei geraume Zeit vor der Einreichung der Anzeige auf das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen des damals bereits im Betriebe befindlichen Geschäftes aufmerksam gemacht worden war. Auf alle Fälle wäre es Pelzer ein leichtes gewesen, sich genugsam zu informieren. Die Bussen sind keine unerschwinglichen, und es dürfte Petent in der Lage sein, sie zu bezahlen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

22. **Däppen,** geb. Hofmann, Elisabeth, geboren 1861, Abgeschiedene des Gottfried Däppen, von Kaufdorf, Negotiantin, im Bärenmoos ,auf dem Belpberg, wurde am 25. Juli 1913 vom Polizeirichter von Seftigen wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 150 Fr. Busse, 100 Fr. Patentgebühr und 24 Fr. 80 Staatskosten, und am 26. September 1913 vom gleichen Richter ebenfalls wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 150 Fr. Busse, 100 Fr. Patentgebühr und 45 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Frau Däppen führte in ihrem Laden ein Bierdepot und war befugt zum Grossverkaufe. Im Juli 1913 wurde sie wegen unbefugten Kleinverkaufes von Bier in Strafuntersuchung gezogen. Nicht bloss hatte sie an Arbeiter in ihrer Wohnung Bier in beliebigen Quantitäten ausgewirtet, sondern sie wurde auch dabei betroffen, wie sie mit Flaschenbier auf den Arbeitsplätzen der Strassenkorrektion Gerzensee-Belpberg hausierte. Den letzteren Punkt musste sie zugeben; dagegen suchte sie die weitere Anschuldigung zu bestreiten. Sie wurde indes überwiesen, da verschiedene Zeugen, trotz vorheriger Bearbeitung, zu ihren Ungunsten aussagten. Bereits am 11. September 1913 wurde neuerdings Strafanzeige gegen sie eingereicht; sie sollte neuerdings an Arbeiter Bier in Quantitäten von weniger als zwei Litern abgegeben haben, ferner hatten verschiedene Zivil- und Militärpersonen zu wiederholten Malen bei ihrem Hause aus ihr gehörigen Gläsern Bier konsumiert, das sie zuvor bei ihr gekauft hatten. Hierin erblickte der Richter den Tatbestand des unbefugten Wirtens und gelangte denn auch zur Verurteilung. Für den erneuten Kleinverkauf von Bier konnte ein Beweis nicht geschaffen werden und es musste diesbezüglich Freisprechung erfolgen. Heute stellt Frau Däppen nun das Gesuch um Erlass eines Teiles der Bussen und Gebühren. Sie macht geltend, dass sie nicht in der Lage sei, die ganze Summe zu bezahlen. Das Gesuch wird vom Gemeinderate von Belpberg empfohlen. Die Angaben der Petentin werden bestätigt. Der Regierungsstatthalter spricht sich für eine Reduktion der Bussen auf zusammen 100 Fr. aus. Ein Erlass der Gebühren und Kosten auf dem Begnadigungswege kann nicht in Frage kommen, da sie sich als rein fiskalische Forderungen des Staates darstellen. Im übrigen kann der Regierungsrat einer etwelchen Reduktion der Bussen zustimmen, da Petentin nach den vorliegenden Bescheinigungen solche nicht ohne Beschränkung ihrer notwendigsten Lebensbedürfnisse aufzubringen vermöchte. Immerhin darf angesichts der wiederholten Widerhandlungen derselben und ihres Verhaltens vor Gericht nicht zu weit gegangen werden. Der Regierungsrat beantragt, die Bussen auf 150 Fr. insgesamt herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 150 Fr.

23. **Würsten,** Rudolf, geboren 1874, von Saanen, Magaziner, in Bern, wurde am 5. September 1913 vom korrektionellen Richter von Bern wegen **Verleumdung** in contumaciam zu 4 Tagen Gefängnis, 50 Fr. Busse, 1 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und zu 16 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Samstags, den 19. Juli 1913 gegen Mittag hielt Würsten dem Schlosser M. an der Bogenschützenstrasse in Bern in Gegenwart verschiedener Personen vor, er habe einen falschen Eid geschworen und gehöre ins Zuchthaus. M. erhob Strafklage. Im Termine erschien Würsten nicht. Er wurde gestützt auf die Aussagen der geladenen Zeugen verurteilt. Da er bereits vier Mal wegen Beschimpfung mit Bussen belegt und ausserdem wegen Misshandlung mit einem gefährlichen Instrumente mit Gefängnis und Busse bestraft worden war, musste eine empfindliche Strafe zur Anwendung gebracht werden. Heute stellt Würsten nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er macht geltend, er sei zu seinen Aeusserungen gereizt worden und sucht durch Ausführungen, die nicht kontrolliert werden können, darzutun, dass er das Opfer von gegen ihn gerichteten Intriguen geworden sei. Im weitern beruft er sich auf seine Familienverhältnisse und das Unvermögen, die Busse zu bezahlen. Die letztern Anbringen werden von der städtischen Polizeidirektion bestätigt. Würsten ist Vater von acht unerzogenen Kindern. Abgesehen von seinen Polizeihändeln ist er ein fleissiger und solider Mann und gibt sich Mühe, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die genannte Amtsstelle empfiehlt ihn zur teilweisen Begnadigung. Auch der Regierungsstatthalter spricht sich für den Erlass der Busse aus. Von einem gänzlichen Erlasse der Strafen kann schon mit Rücksicht auf die Vorstrafen des Petenten nicht die Rede sein. Auch ein gänzlicher Erlass der Busse würde nach der Auffassung des Regierungsrates zu weit gehen. Dagegen kann mit Rücksicht auf die Familie und die prekäre ökonomische Lage des Petenten eine ganz erhebliche Reduktion der Busse befürwortet werden. Der Regierungsrat beantragt, solche auf 10 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 10 Fr.

---

24. u. 25. **Räber,** Alois Martin, geboren 1882, von Küssnacht, Ausläufer und Handlanger, in Bern, und **Räber,** Abgeschiedene Sieber, geb. Ritter Marie, Ehefrau des Erstgenannten, ebenfalls in Bern wohnhaft, wurden von der I. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Bern wie folgt verurteilt: Alois Räber am 20. August 1913 wegen **Verleumdung** zu 50 Fr. Busse und 24 Fr. 55 Staatskosten, und am 8. Oktober 1913 wegen **Diebstahls** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, allein zu 88 Fr. 70 Staatskosten und solidarisch mit F. H. zu 31 Fr. 85 Staatskosten, Marie Räber am 20. August 1913 wegen Verleumdung zu 1 Tag Gefängnis und 50 Franken Busse und zu 24 Fr. 55 Staatskosten. Der Verleumdung hatten sich die Eheleute Räber dadurch schuldig gemacht, dass sie im Dezember 1912 zu wiederholten Malen die im gleichen Hause wohnhafte Frau H. vor Zeugen mit Ausdrücken wie **Hure,** Moserhure, Amthaushure bezeichneten. Frau H. wurde dadurch des sittenlosen Lebenswandels und insbesonder auch des geschlechtlichen Umganges mit einem gewissen M. bezichtigt. Sowohl Frau H. wie auch M. erhoben Strafklage wegen Verleumdung. Die Eheleute Räber suchten zu leugnen, konnten indes durch Zeugen überwiesen werden. Räber wurde ausserdem wegen Diebstahls verurteilt.

Er war im Herbst 1912 bei Schlossermeister W. in B. als Handlanger angestellt. Er entwendete nun zu wiederholten Malen aus der Werkstatt verschiedene Werkzeuge, die den Wert von 30 Fr. ganz wesentlich überstiegen. Das Fehlen der Werkzeuge wurde zwar bemerkt, da indes über die Täterschaft Anhaltspunkte fehlten, unterblieb zunächst eine Strafanzeige. Erst nach der Entlassung des Räber aus dem Dienste W's. konnte er gestützt auf eine bei der Polizei eingereichte Denunziation in Strafuntersuchung gezogen werden. Den Besitz einer Reihe von Werkzeugen, die aus der Werkstatt des W. stammten, konnte er nicht ableugnen, da solche durch eine Haussuchung zur Stelle geschafft wurden. Er wollte nun aber geltend machen, er habe seitens des W. die Einwilligung erhalten, die Sachen zu behändigen, zum mindesten sei er durch die Reden eines gleichfalls bei W. angestellten Schlossergesellen irregeführt worden. Solcher habe ihm nämlich gesagt, W. sei mit der Beseitigung der Sachen einverstanden. Die Ausflüchte Räbers erwiesen sich als unhaltbare, und das Gericht gelangte zu seiner Verurteilung. Heute stellen beide Eheleute nun das Gesuch um Erlass der Strafen. In der Gesuchsbegründung werden die bereits vor Gericht geltend gemachten Bestreitungen und Einwände wieder aufgenommen und an Hand von Ausführungen, die nicht nachgeprüft werden können, darzutun versucht, dass beide das Opfer von Intriguen geworden seien. Das Gesuch wird weder von der städtischen Polizeidirektion noch vom Regierungsstatthalter von Bern empfohlen. Wenn sich Räber auch in der letzten Zeit in einer sichern Anstellung gut gehalten haben mag, so ist doch sein Vorleben derart belastet, dass von einer Begnadigung nicht die Rede sein kann. Er ist bereits früher in Zürich wiederholt wegen Diebstahls bestraft worden und hat auch im Kanton Bern in den letzten Jahren u. a. wegen Diebstahls, Unfuges und Skandals, sowie wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht polizeiliche und korrektionelle Strafen erlitten. Ebenso ist seine Ehefrau wegen Diebstahls und Nachtlärms mit Gefängnis und Busse vorbestraft. Beide genossen nicht den besten Leumund. Es ist sehr begreiflich, dass unter diesen Umständen die vorliegenden Berichte nicht günstig lauten konnten. Der Regierungsrat ist der Meinung, es müssen die Gesuche beider Petenten schon mit Rücksicht auf das Vorleben der letzteren abgewiesen werden. Er stellt demnach einen bezüglichen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

26. **Wildeisen,** Oskar, geboren 1896, von Langnau i. E., Stricker in Bern, wurde am 13. November 1913 vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz und die kantonale Vollziehungsverordnung** zu 50 Fr. Busse und 3 Fr. Staatskosten verurteilt. Wildeisen wurde Sonntags den 9. November 1913 von Bannwart A. im Zollikofenwald betroffen; er befand sich im Besitze einer Flobertpistole, aus der er bereits geschossen hatte. A. denunzierte ihn wegen Sonntagsjagd und Wildeisen unterzog sich dem ihm eröffneten Urteile ohne weiteres. Sein Vater stellt nun für ihn das Gesuch um Erlass der Busse. Die städtische Polizeidirektion berichtet, dass über Wildeisen sonst nichts Nachteiliges bekannt geworden ist und empfiehlt ihn zum Erlass der Hälfte der Busse. Im gleichen Sinne äussern sich die Regierungsstatthalterämter Bern, Fraubrunnen und die Forstdirektion. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf die Verumständungen des Falles, die vorliegenden Empfehlungen und das jugendliche Alter des Petenten der Herabsetzung der Busse auf die Hälfte beipflichten und stellt einen bezüglichen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

---

27. **Clerc,** Henri Guillaume, geboren 1857, von Môtier, Uhrmacher, in Biel, wurde am 4. Juli 1913 vom korrektionellen Richter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 2 Tagen Gefängnis und zu 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot, dessen Uebertretung sich Clerc schuldig machte, war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel über ihn verhängt worden. Seither hat er die rückständigen Steuern und die ergangenen Kosten bezahlt und stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Da auch die Staatskosten bezahlt sind, Clerc somit seinen sämtlichen Verpflichtungen in dieser Sache nachgekommen ist, kann dem gestellten Gesuche zugestimmt werden. Der Regierungsrat stellt demnach den Antrag, es sei dem Petenten die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

28. **Balsiger,** Samuel, geboren 1870, von Köniz, Schuhmacher und Friedhofgärtner, in Oberwangen, wurde am 17. September 1913 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Verleumdung** zu 30 Tagen Gefängnis, 50 Fr. Busse, 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, zu 188 Fr. 80 Staatskosten und 200 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Balsiger hatte gegen die Familie G. in O. einen Hass, weil die Haustochter R. seine Heiratsanträge ausgeschlagen hatte. Nachdem die Familie G. verschiedenen anonymen Zuschriften ehrverletzenden Inhaltes, die sie Balsiger zuschrieb, keine weitere Folge gegeben hatte, sah sich die Tochter R., die sich inzwischen verheiratet hatte, im Frühjahr 1913 doch schliesslich gezwungen, gegen Balsiger auf dem Strafwege vorzugehen. Sie erhielt nämlich davon Kenntnis, dass sie auf einer anonymen Zuschrift an den Landjäger S. in Bümplitz, die nach den angestellten Nachforschungen zweifellos von Balsiger herrührte, der mehrfachen Abtreibung ihrer Leibesfrucht beschuldigt wurde. Tatsächlich hatte sie sich nie in schwangerem Zustande befunden. Balsiger wurde in Strafuntersuchung gezogen; er leugnete die Autorschaft der fraglichen Zuschrift, erhob aber die darin enthaltenen Beschuldigungen vor Gericht neuerdings. Die Beweisaufnahme ergab denn auch, dass er der anonyme Briefsteller war. Die Geschwornen verneinten zwar die Anklage auf wissentliche Einreichung einer falschen Anzeige, erklärten ihn aber der Verleumdung

schuldig. Diese charakterisierte sich als um so gravierender, als sie bei einer Amtsperson erfolgte, die verpflichtet war, die behaupteten strafbaren Handlungen zu verfolgen. Es musste denn auch eine empfindliche Strafe ausgesprochen werden. Der bedingte Straferlass konnte Balsiger nicht zuerkannt werden, trotzdem er nicht vorbestraft war. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Strafen. Er beruft sich auf seine bisherige Straflosigkeit, seine bescheidenen ökonomischen Verhältnisse, den Umstand, dass er durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit seine Stelle als Totengräber und Friedhofgärtner verlieren müsste und beruft sich im weitern auf eine Reihe ihm anhaftender Gebrechen, die zum Teil ärztlich bescheinigt sind. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Köniz empfohlen. Der Regierungsrat kann indes einem Erlasse nicht beipflichten. Bei entsprechender Rücksichtnahme auf den Zeitpunkt des Strafvollzuges sollte es Balsiger möglich sein, die Strafe zu verbüssen, ohne an der Gesundheit Schaden zu nehmen. Im übrigen hat bereits das Gericht bei der Strafausmessung soweit möglich die persönlichen Verhältnisse des Petenten in Betracht gezogen. Weder die Gefängnisstrafe noch die Busse können im Vergleiche zu der Schwere der begangenen Strafhandlung als übersetzt bezeichnet werden. Wenn angesichts der Perfidie der anonymen Verleumdung von einem bedingten Straferlasse nicht die Rede sein konnte, so ist umsoweniger die Begnadigung am Platze. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

29. **Bigler,** Emil, geboren 1872, von Worb, Kaufmann, vormals in Basel, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 24. April 1908 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Raubes** und **Fälschung** zu 8 Jahren Zuchthaus, 936 Fr. 15 Staatskosten, 121 Fr. 50 Entschädigung und 75 Fr. Interventionskosten an die eine Zivilpartei und 200 Fr. Entschädigung und 75 Fr. Interventionskosten an die andere verurteilt. Bigler machte sich des Raubes dadurch schuldig, dass er Samstags, den 12. Oktober 1907, des Vormittags, den Mandatträger F. S. im Gange des Hauses No. 19 an der S. Gasse in Bern mit einem Hammer niederschlug und ihm einen grössern Geldbetrag (ca. 850 Fr.) entwendete. Er war von Basel aus nach Bern gereist und hatte dort, wie die Verhandlungen feststellten, sein Opfer nach einem raffinierten Plane durch ein fingiertes, unter falschem Namen aufgegebenes Mandat in den Hinterhalt gelockt. Einem glücklichen Umstande war es zu verdanken, dass der freche Täter sofort nach der Ausführung seines Verbrechens durch Bürger festgenommen werden konnte. Der Mandatträger, ein alter Mann, hatte eine bis auf den Knochen reichende Quetschwunde am Hinterkopfe erlitten, an der er während mehr als 14 Tagen völlig arbeitsunfähig blieb. Durch die starke Dienstmütze war die Wirkung des furchtbaren Schlages gemildert worden. Bigler ist wegen Ruhestörung mit Gefängnis und wegen Diebstahls im Kanton Zürich mit 2 Jahren Arbeitshaus vorbestraft. Seine Ehefrau stellt nun für ihn das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Bigler hat sich in der Strafanstalt nicht gut aufgeführt. Er musste wegen Widersetzlichkeit, Aufwiegelung und Ausbruchsversuches wiederholt disziplinarisch bestraft werden. Der Regierungsrat kann im Hinblicke auf die Schwere der Tat, das Vorleben des Petenten und dessen Aufführung in der Strafanstalt das Gesuch nicht empfehlen, sondern beantragt, es abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

30. **Zaugg,** Gottfried, geboren 1868, von Unterlangenegg, Handlanger, in Bern, wurde am 21. Oktober 1913 vom korrektionellen Richter von Bern wegen **Widersetzlichkeit, Skandals** und **Aergernis erregenden Benehmens** zu 2 Tagen Gefängnis, 2 Bussen von je 8 Fr. und zu 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Zaugg skandalierte in der Nacht vom 1./2. Oktober 1913 und am Vormittage des 2. Oktober 1913 in betrunkenem Zustande in seiner Wohnung derart, dass sich dessen Ehefrau schliesslich genötigt sah, die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen. Er musste zur Verhinderung weiteren Skandals festgenommen und in Polizeiarrest verbracht werden. Hierbei widersetzte er sich auf das äusserste, und er konnte nur mit Gewalt abgeführt werden. Den Tatbestand der eingereichten Strafanzeige musste er zugeben. Zaugg ist in früheren Jahren wegen Eigentumsbeschädigung, Drohung, Konkubinates, Diebstahls und grober Ruhestörung vorbestraft. Er ist nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion dem Schnapstrunke ergeben. In letzter Zeit hat er allerdings zu keinen Klagen mehr Anlass gegeben. Mit Rücksicht hierauf und ein körperliches Gebrechen des Petenten wird dessen Gesuch empfohlen. Der Regierungsstatthalter dagegen spricht sich entschieden gegen einen Straferlass aus. In der Tat sind keinerlei Begnadigungsgründe vorhanden. Namentlich das Gebrechen Zauggs ist keineswegs derart, dass er die Strafe nicht sehr wohl verbüssen könnte. Gegen einen Straferlass sprechen die Vorstrafen und der unsolide Lebenswandel des Gesuchstellers. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

31. **Lanz,** abgeschiedene Schmid, abgeschiedene Egger, Elisa, geboren 1878, von Frutigen, Wäscherin, in Bern, wurde am 16. Oktober 1913 vom korrektionellen Richter von Bern wegen **Konkubinates** und **Nachtlärms** zu 2 Tagen Gefängnis und 6 Fr. Busse, sowie solidarisch mit ihrem Mitschuldigen zu 21 Fr. Kosten verurteilt. Elisa Lanz lebte mit ihrem abgeschiedenen Ehemanne seit längerer Zeit im Konkubinate. Da beide dem Alkoholgenusse ergeben waren, kam es häufig zu Auftritten und Lärmszenen. Anlässlich einer solchen nächtlichen Lärmszene sah sich die Polizei zur Intervention veranlasst. Elisa Lanz musste den Tatbestand ohne weiteres zugeben und sich des Konkubinates und Nachtlärms schuldig bekennen. Sie stellt nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion nicht empfohlen. Petentin ist wegen

Skandals und Aergernisses vorbestraft und geniesst nicht den besten Leumund. Es sind keine Gründe vorhanden, welche einen Straferlass zu rechtfertigen vermöchten. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

32. **Frauchiger,** Alexander, geboren 1871, Karrer, von Eriswil, in Bern wohnhaft gewesen, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 12. Juli 1913 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **Diebstahls** nach Abzug von 1 Monat Untersuchungshaft zu 1 Jahr Zuchthaus und 145 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Frauchiger war bei der Firma S. & W. in Bern als Fuhrknecht und Müllergehülfe in Stellung. Auf ein Zeitungsinserat hin trat er mit einer Firma in Thun in Beziehung und lieferte derselben zu wiederholten Malen neue und gebrauchte Säcke im Werte von zusammen über 300 Fr., die er jeweilen seinem Arbeitgeber entwendet hatte. Er lieferte alsdann der Firma auch Weizen. Als diese bemerkte, dass es sich nicht um Landweizen handelte, wie sie vorausgesetzt hatte, sondern um Auslandweizen, schöpfte sie Verdacht und veranlasste polizeiliche Erhebungen. Frauchiger wurde in Strafuntersuchung gezogen und musste die Diebstähle ohne weiteres zugeben. Zu seiner Entlastung berief er sich auf finanzielle Notlage. Das Gericht zog denn auch bei der Strafausmessung die Verhältnisse seiner Familie, soweit immer möglich, in Betracht. Frauchiger ist wegen Diebstahls, Tierquälerei, Fälschung und Pfandunterschlagung zum Teil schwer vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er beruft sich neuerdings auf die prekäre Lage seiner Familie. In der Strafanstalt hat er sich gut aufgeführt. Der Regierungsrat ist indes der Auffassung, es könne schon mit Rücksicht auf die Vorstrafen Frauchigers von einer Begnadigung nicht die Rede sein. Er beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

33. **Christen,** Andreas, geboren 1874, von Affoltern, Schreiner, in Bern, wurde am 12. Dezember 1913 vom korrektionellen Richter von Burgdorf wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 4 Tagen Gefängnis und 24 Fr. Staatskosten verurteilt. Zufolge Uebereinkunft, die Christen im Ehescheidungsprozesse mit seiner Ehefrau abgeschlossen hatte, war er verpflichtet, an die Verpflegungskosten seiner beiden Kinder einen Beitrag von zusammen 280 Fr. jährlich zu bezahlen. Er bezahlte nur für die ersten 4 Monate bis Januar 1913. Bereits im März 1913 ging er eine neue Ehe ein und glaubte nun, sich, mit Berufung auf die ihm dadurch erwachsenden Lasten, seiner alten Verpflichtungen völlig entschlagen zu können. Eine im Mai 1913 gegen ihn angehobene Betreibung für 4 Monatsbetreffnisse der schuldigen Alimentationsbeiträge suchte er durch die Aufgabe seiner Arbeitsstelle illusorisch zu machen. Seine frühere Ehefrau sah sich schliesslich genötigt, auf dem Strafwege gegen ihn vorzugehen. Vor Gericht glaubte sich Christen auf seine neuen Familienlasten berufen zu können, er drang indes mit diesem Standpunkte nicht durch. Der Richter fand, dass es in erster Linie seine Aufgabe gewesen wäre, die alten Verpflichtungen zu erfüllen, bevor er neue einging. Uebrigens ging aus der Beweisaufnahme hervor, dass auf Seiten des Angeschuldigten ein gut Teil böser Wille vorhanden war. Der Richter konnte sich denn auch nicht dazu verstehen, ihm den bedingten Straferlass zuzugestehen. Heute stellt nun Christen das Gesuch um Erlass der Strafe. Er macht im wesentlichen seine früheren, vom Gericht als unzutreffend bezeichneten Argumente auch für die Begnadigung geltend. Dagegen wird nicht etwa dargetan, dass er an den schuldigen Alimentationsbeiträgen auch nur das Geringste abbezahlt hätte. Der Regierungsrat findet denn, es seien Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Man würde durch den Erlass der Strafe zweifellos der Renitenz des Petenten nur entgegenkommen und denselben ermutigen, sich seiner Pflichten völlig zu entschlagen. Es kann dies nicht die Aufgabe der Begnadigungsinstanz sein. Christen ist eines Aktes der Milde umsoweniger würdig, als ihm der bedingte Straferlass nicht zugesprochen werden konnte. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

34. **Zwahlen,** Otto, Hausierer, von Rüschegg, in der Stockmatt daselbst, wurde am 6. November 1913 vom Polizeirichter von Schwarzenburg wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 12 Bussen von je 6 Fr. und zu 3 Fr. 20 Staatskosten insgesamt verurteilt. Die beiden Knaben T. und J. des Otto Zwahlen fehlten in der Zeit von 1. Juli 1912 bis 14. Juli 1913 die Primarschule von Rüschegg gänzlich, ohne dass der Nachweis erbracht wurde, dass sie anderwärts der Schulpflicht genügten. Da Zwahlen mit den Kindern offenbar im Lande herumzog, gelangte die Schulkommission von Rüschegg erst im September 1913 dazu, gegen den säumigen Vater Strafanzeige einzureichen. Den ihm eröffneten Bussen unterzog sich Zwahlen ohne weiteres. Heute stellt er indes das Gesuch um deren Erlass. Er macht geltend, er habe in der kritischen Zeit keinen festen Wohnsitz gehabt und deshalb die Knaben nicht zur Schule schicken können. Die Bussen vermöchte er nicht zu bezahlen. Der Regierungsrat ist in Uebereinstimmung mit den Schulbehörden der Auffassung, dass sich der vorliegende Fall zur Begnadigung nicht eigne. Wie Zwahlen ohne Hehl zugibt, hat er die beiden Knaben ohne Skrupel der Schule entzogen. Sie sind denn auch, wie festgestellt ist, in ihrer Ausbildung ausserordentlich zurückgeblieben. Es handelt sich demnach um einen sehr gravierenden Fall von Schulunfleiss. Die ausgesprochenen Bussen sind nicht allzuhohe, da der Richter die durch das Gesetz vorgeschriebene sukzessive Verschärfung nicht zur Anwendung gebracht, sondern sich darauf beschränkt hat, für jede Zensurperiode die einfache Minimalbusse anzuwenden. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

35. **Hunkeler,** geschiedene Emmenegger, Lina, geboren 1882, von Schüpfheim, Zimmermädchen, zurzeit in Bern, wurde am 29. Oktober 1913 vom korrektionellen Richter von Interlaken wegen **Diebstahls** zu 8 Tagen Gefängnis und 25 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Lina Hunkeler befand sich im Sommer 1913 im Hotel S. in Interlaken als Zimmermädchen in Stellung. Gegen Schluss der Saison geriet sie in den Verdacht, verschiedene, von Gästen bei der Abreise aus Versehen zurückgelassene Gegenstände behändigt und auf die Seite geschafft zu haben. Zur Rede gestellt, bestritt sie dies zwar, musste sich dann aber doch, als die Polizei zugezogen wurde, dazu herbeilassen, die vermissten Gegenstände herauszugeben. Ein Paar Stoffschuhe im Werte von 2 Fr. holte sie aus einem Schranke hervor, ein Frauennachthemd im Werte von 8 Fr. wurde bei der von ihr offerierten Durchsuchung ihres Gepäckes gefunden. Lina Hunkeler ist nicht vorbestraft. Trotzdem konnte sich der Richter nicht dazu verstehen, ihr den bedingten Straferlass zuzuerkennen. Aus einem von Luzern eingelangten Polizeiberichte ging nämlich hervor, dass die Hunkeler in einem dortigen Hause in ganz ähnlicher Weise Anlass zu Verdacht gegeben hatte. Zu einem strafrechtlichen Verfahren kam es allerdings nicht. Der Richter nahm immerhin an, der Leumund der Angeschuldigten sei nicht ganz einwandfrei. Heute stellt Lina Hunkeler das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie macht geltend, sie habe nicht geglaubt, eine strafbare Handlung zu begehen, als sie die zurückgelassenen Sachen an sich nahm. Im weitern beruft sie sich auf ihr Vorleben und den Umstand, dass sie für zwei Kinder zu sorgen habe. Sie gibt eine Reihe günstiger Arbeitszeugnisse zu den Akten. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Interlaken im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Deliktes empfohlen. Auch in Bern gibt die Aufführung der Petentin nicht zu Klagen Anlass. Der Regierungsrat kann dem Erlasse der Strafe beipflichten. Die entwendeten Sachen hatten in der Tat einen geringen Wert; sie wurden übrigens restituiert. Dazu kommt, dass sich Petentin dieser Sache wegen 3 Tage in Untersuchungshaft befunden hat, somit immerhin einen Denkzettel erhalten hat. Sie ist nicht vorbestraft und ist noch relativ jung. Der Vollzug der kurzen Freiheitsstrafe würde vielleicht eher demoralisierend als bessernd auf sie einwirken. Es mag angezeigt sein, es vorerst einmal noch mit dem Wege der Milde zu versuchen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

36. **Wirth,** Felix Adolf, geboren 1875, von Seeberg, Schneider und Photographengehülfe, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 20. Juli 1911 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Fälschung einer Privaturkunde** und wegen **Diebstahls** zu 4 Jahren Zuchthaus, 657 Fr. 55 Staatskosten und 2297 Franken Entschädigung an die Zivilpartei verurteilt. Wirth hielt sich im Frühjahr 1911 ohne ständigen Verdienst in Bern auf. Seit 16. Februar teilte er das Zimmer mit dem Schuhmacher J. Mitte März öffnete er in Abwesenheit des J. dessen Koffer und entwendete daraus eine Schachtel mit 90 Fr. Bargeld sowie einen Einlageschein auf die Kantonalbank von Bern. Den Einlageschein präsentierte er gleichen Tages auf der Bank und hob den Kapitalbetrag mit 2207 Fr. ab. Er quittierte mit dem falschen Namen des J. Mit dem entwendeten Gelde verfügte er sich nach Zürich und machte bis zu seiner am 23. März erfolgenden Verhaftung verschiedene Automobilfahrten in der Ost- und Zentralschweiz herum, die sauer verdienten Sparpfennige seines Kameraden mit Dirnen und anderem Gesindel verprassend. Wirth ist im Jahr 1890 wegen Diebstahls mit 1 Jahr Besserungsanstalt und im Jahr 1904 wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer mit 1 Tag Gefängnis vorbestraft. Er genoss als arbeitsscheuer und liederlicher Bursche einen ungünstigen Leumund. Er versuchte denn auch, die Tat trotz der erdrückenden Schuldbeweise mit frecher Stirne abzuleugnen. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er beruft sich im wesentlichen auf seinen Gesundheitszustand. Er ist in der Tat herz- und lungenleidend und hat die ganze Strafzeit im Krankenzimmer zugebracht. Immerhin hat sich sein Zustand in der Anstalt nicht verschlimmert, sondern ist stationär geblieben. Der Regierungsrat ist der Meinung, es könne seinerzeit die Frage geprüft werden, ob nicht dem Petenten mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand der letzte Zwölftel erlassen werden solle. Dagegen hält er dafür, es seien Gründe für eine Begnadigung durch den Grossen Rat nicht vorhanden. Er beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

37. **Civelli,** Emilio, geboren 1890, von Albiolo, Ausläufer, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 20. Juni 1911 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **Diebstahls, Unterschlagung, tätlicher Bedrohung, Ehrverletzung** und **Widersetzlichkeit** nach Abzug von einem Jahre Untersuchungshaft zu 3 Jahren Zuchthaus, zu 2 Bussen von je 20 Fr., zu 20 Jahren Landesverweisung, allein zu 424 Fr. 20 Staatskosten und solidarisch mit 2 Mitschuldigen zu 212 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Civelli ist in Thun als Sohn des italienischen Handlangers H. Civelli und einer schweizerischen Mutter aufgewachsen. Nach Absolvierung der Schulen kam er im September 1906 als Ausläufer auf eine Bank in Delsberg. Als solcher hatte er oft grössere Geldbeträge zu verpacken und zu versenden. Dieser Umstand scheint ihn im Laufe der Zeit zur Ausheckung abenteuerlicher Pläne veranlasst zu haben. Der Aufenthalt in Delsberg war ihm angeblich wegen eines Liebesverhältnisses, mit dem er öfters geneckt wurde, verleidet. Er fasste den Gedanken, bei erster Gelegenheit einen grösseren Geldbetrag zu entwenden und sich damit samt seiner Geliebten fortzumachen. Zwei Kameraden, der Banklehrling F. und der Coiffeurgehilfe A., die er ins Vertrauen zog, machten sich anheischig, ihn auf der Reise zu begleiten. Am 1. August 1908 schritt er zur Ausführung des Projektes. An diesem Tage liefen ihm 2 Geldplis im Werte von zusammen 17,000 Fr. durch die Hände. Er behändigte das Geld und avisierte seine Kameraden. Solche leisteten dem Rufe Folge, während das Mädchen, das Civelli zum Mitgehen veranlassen wollte, sich zu dem bestellten Rendez-vous nicht einfand. Die drei reisten dann über Lausanne

nach Mailand und Bologna. Dort trennte sich der Coiffeur A. von den andern unter Mitnahme von etwa 5000 Fr. Civelli und F., die sich flott equipiert hatten, reisten weiter nach dem Süden und schifften sich schliesslich nach einer ziemlich kostspieligen Lustreise in Brindisi nach Alexandrien ein. Daselbst wurden sie verhaftet. Ein Teil des Geldes wurde noch bei ihnen vorgefunden. Nach längerer Untersuchungshaft wurde Civelli vom Konsulargerichte zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt. Das Appellationsgericht in Ancona hob indes die Strafe wegen Inkompetenz des Konsulargerichtes auf und Civelli wurde auf freien Fuss gesetzt. Er kehrte nach der Schweiz zurück. Zu Beginn des Jahres 1911 kam er subsistenzlos von Basel her nach Thun zu seinen Eltern. Daselbst unternahm er in der Nacht vom 5./6. Februar 1911 unter Mitwirkung seines Bruders Antonio und des Malerlehrlings A. einen Einbruch in die Apotheke I., erbrach mit Hülfe mitgenommener Instrumente die Registrierkasse und behändigte daraus einen Betrag von 155 Fr. Im weitern liessen die drei mehrere Flaschen Wein, ein Quantum Zigarren und Pfeffermünztabletten, 1 Mantel, 1 Paar Bergschuhe, 1 Mütze und 1 Paar Handschuhe mitlaufen. Civelli trieb sich in der Folge viel in den Wirtschaften herum und lenkte durch bedeutende Ausgaben und das Spiegeln von Geld den Verdacht der Täterschaft auf sich. In Strafuntersuchung gezogen, leugnete er zuerst mit der grössten Frechheit. Erst durch das Geständnis eines seiner Mitschuldigen und ein erdrückendes Beweismaterial sah er sich schliesslich veranlasst, die Wahrheit zuzugeben. Er hatte sich gleichzeitig noch wegen eines Auftrittes in der Wirtschaft B. in Thun zu verantworten, bei dem er die Wirtin mit ehrverletzenden Ausdrücken belegt und den Wirt sogar mit dem Messer bedroht hatte. Im weitern musste er auch wegen Widersetzlichkeit bestraft werden, da er sich bei seiner Verhaftung gegenüber den Polizeiorganen auf das äusserste widersetzt hatte. Die grosse Anzahl der von Emilio Civelli begangenen Delikte erforderte eine ganz empfindliche Strafe. Immerhin zog das Gericht auch das jugendliche Alter desselben und den Umstand, dass er in Alexandrien längere Zeit in Haft gesessen hatte, in Betracht. Civelli, der seine Zuchthausstrafe demnächst abgesessen haben wird, stellt heute das Gesuch um Erlass der Verweisungsstrafe. Er macht geltend, dass er Mühe haben würde, ausser Landes eine Stellung zu erhalten und eine neue Existenz zu begründen. Der Regierungsrat kann indes das Gesuch nicht unterstützen. Civelli scheint ein ziemlich intelligenter Bursche zu sein und dürfte in der Lage sein, auch anderwärts Arbeit zu finden. Es besteht demnach kein triftiger Grund, die gerichtlich ausgesprochene Verweisungsstrafe aufzuheben. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

38. **Bregnard,** Louise Martha, geboren 1872, von Bonfol, Régleuse, in Biel, wurde am 20. Dezember 1913 von der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern wegen **Platzgeberei zu Trinkgelagen** zu 30 Fr. Busse und zu 46 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Von verschiedenen Bürgern wurde der Polizei geklagt, dass in der Wohnung der Bregnard des öftern lärmende Trinkgelage abgehalten würden, an denen sich Personen beiderlei Geschlechtes von zweifelhaftem Rufe beteiligten und an denen vermutlich auch der Unzucht Vorschub geleistet werde. Die Feststellungen der Polizei ergaben die Begründetheit dieser Klagen, und es wurde gegen die Bregnard bei nächster Gelegenheit Strafklage eingereicht. Die Bregnard bestritt zwar den Tatbestand. Das Gericht gelangte indes gestützt auf das durchgeführte Beweisverfahren zu ihrer Verurteilung. Es war festgestellt, dass sich an dem fraglichen Trinkgelage Personen beiderlei Geschlechtes von schlechtem Rufe, von denen einzelne auch mehrfach vorbestraft waren, beteiligt hatten. Louise Bregnard selbst war wegen gewerbsmässiger Kuppelei mit 1 Jahr Zuchthaus vorbestraft. Unter diesen Umständen musste angenommen werden, dass die stattgehabten Trinkgelage einen verwerflichen Charakter hatten. Der Tatbestand der Platzgeberei zu Trinkgelagen war demnach erfüllt. Heute stellt Louise Bregnard das Gesuch um Erlass der Busse. In der Begründung wird das Urteil als unzutreffend kritisiert. Im weitern beruft sich Petentin auf gesundheitliche Verhältnisse, über die indes etwas näheres nicht bescheinigt wird. Der Regierungsrat hält dafür, es seien Begnadigungsgründe nicht vorhanden. In der Schuldfrage muss auf das Urteil, das der oberinstanzlichen Ueberprüfung unterlegen hat, abgestellt werden. Im übrigen erscheint Petentin schon mit Rücksicht auf ihre Vorstrafe nicht als eine empfehlenswerte Person. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

39. **Haug,** Graziella Angelika Maria, geboren 1879, von Wurmlingen, Württemberg, Ladentochter, in Bern, wurde am 6. Oktober 1913 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht** und wegen **Diebstahls** nach Abzug von 15 Tagen Untersuchungshaft zu 10 Tagen Gefängnis und zu 208 Fr. Staatskosten verurteilt. Graziella Haug wohnte in Bern mit ihrer alten Mutter zusammen. Während einiger Zeit hielt sich die Köchin S. bei ihnen auf, welche ihnen gegen Gewährung von Kost und Logis die Haushaltung besorgte. Diese gab sich nun wiederholt gegen Bezahlung einem gewissen J., der mit Graziella Haug in Verkehr stand, zum Geschlechtsverkehre hin. Graziella Haug wusste hierum. Sie musste vor Gericht auch zugeben, dass die S. von dem Gelde, das sie von J. erhielt, einen Teil in die Haushaltung ablieferte. Das Gericht erblickte in diesem Tatbestande, soweit Graziella Haug betreffend, das Delikt der gewerbsmässigen Begünstigung der Unzucht. Graziella Haug musste im weitern zugeben, dass sie im Damenheim einen Regenschirm an sich genommen hatte, der nicht ihr gehörte. Sie wurde diesbezüglich des Diebstahls schuldig befunden. Sie ist nicht vorbestraft. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Strafe. In der Begründung wird das Urteil angefochten. In dem von der Petentin zugegebenen Tatbestande könne das fragliche Delikt nicht gefunden werden. Sie beruft sich im weitern auf ihr einwandfreies Vorleben. Die städtische Polizeidirektion kann das Gesuch nicht empfehlen. Graziella

Haug ergebe sich einem müssiggängerischen Lebenswandel und falle ihrer Mutter zur Last. In sittlicher Beziehung geniesse sie nicht den besten Ruf. Das Gesuch wird auch vom Regierungsstatthalter nicht empfohlen. Angesichts dieser Berichte und im Hinblick auf die Natur der begangenen Delikte lässt sich das gestellte Gesuch in der Tat nicht befürworten. Der Regierungsrat sieht sich gegenteils ebenfalls veranlasst, auf Abweisung desselben anzutragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

40. **Bischoff,** Marie Anna, geboren 1863, von Spiez, Haushälterin, im Dürrenast bei Thun, nunmehr Ehefrau des Gottlieb Trachsel daselbst, wurde am 5. Oktober 1912 von der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern wegen **Verleumdung** und **Beschimpfung** zu 3 Tagen Gefängnis, 45 Fr. Busse, 20 Fr. Entschädigung und 150 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei B., 50 Fr. Entschädigung und 120 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei T. und zu 77 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. Am 31. März 1908 legte Wirt B. in Unterseen in einem Zivilprozesse gegen Landwirt T. im Dürrenast vor dem Gerichtspräsidenten von Thun den ihm aufgelegten Erfüllungseid über das Beweisthema ab, dass er den Restbetrag seiner ursprünglichen Schuld an Frau Niederhäuser in einem Momente bezahlt habe, da er von der Pfändung dieser Forderung noch keine Kenntnis gehabt habe. Bereits unterm 19. April 1909 reichte Landwirt T. gegen Wirt B. Strafklage wegen Meineides ein, indem er dessen Aussage als falsch bezeichnete. Die Untersuchung wurde an die Hand genommen, indes von der I. Strafkammer mangels genügenden Schuldbeweises ohne Entschädigung und unter Auflage der Kosten an den Staat aufgehoben. Am 22. Februar 1911 ersuchte Landwirt T. im Vereine mit seiner Haushälterin, der eingangs genannten Bischoff, mittelst Eingabe an das Regierungsstatthalteramt Thun um Wiederaufnahme des Verfahrens gegen B. wegen Meineides und denunzierte ihn gleichzeitig wegen Urkundenfälschung und Betruges. Die I. Strafkammer lehnte das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens mangels neuer gewichtiger Beweismittel mit Beschluss vom 12. April 1911 ab und hob auch das Verfahren wegen Urkundenfälschung mit Beschluss vom 10. Juni 1911 mangels genügender Schuldbeweise auf. Die Kosten wurden in beiden Fällen dem Staate aufgelegt. Bereits am 10. Mai 1911 erhielt Wirt B. eine anonyme Postkarte von der Hand der Bischoff folgenden Inhaltes: «Ich will dir jetzt zeigen, was Meineid ist. Meineider! Betrüger!» Gestützt auf denselben Tatbestand reichte sie denn auch am 18. Mai 1911 eine neue, dritte Strafanzeige wegen Meineides gegen B. ein. Aber auch dieses Mal wies die I. Strafkammer die Wiederaufnahme des Verfahrens mangels neuer Beweismittel von der Hand. Am 13. Juni 1911 nannte die Bischoff den B. in einer Audienz des Gerichtspräsidenten von Interlaken vor dem ganzen Gerichtspersonal einen Falscheider. B. erhob nun seinerseits Strafklage gegen sie. Das Verfahren wurde vom Gerichtspräsidenten von Thun geführt. Die Bischoff wurde auf den 9. August 1911 zur Einvernahme vorgeladen. Sie erschien nicht, schrieb aber statt dessen einen Brief an das Richteramt Thun, worin sie unter anderem behauptete, Gerichtspräsident T. habe in der von ihm gegen B. geführten Untersuchung der I. Strafkammer luzernische Gerichtsakten, durch die B. schwer belastet worden wäre, vorenthalten, solche unbenützt nach Luzern zurückgeschickt und damit Meineid, Betrug und Urkundenfälschung verdeckt und verheimlicht und den Landwirt T. im ganzen Prozess gröblich ungesetzlich behandelt. Gerichtspräsident T. sah sich gezwungen, gegen die Bischoff wegen dieser Zuschrift, durch die er in seiner Ehre vor dem Personal des Richteramtes Thun schwer angegriffen war, Strafklage einzuleiten. In dem nun kommenden Strafverfahren gegen die Bischoff gab diese den ihr zur Last gelegten Tatbestand zu, hielt indes ihre Behauptungen aufrecht. Sie reichte gegen den Gerichtspräsidenten T. beim Obergericht Beschwerde ein, worin sie die gegen denselben erhobenen Vorwürfe geltend machte. In diesem Verfahren wurde festgestellt, dass die fraglichen Luzernerakten der I. Strafkammer tatsächlich vorgelegen hatten, dass also die bezüglichen Vorhalte der Bischoff ganz unbegründete waren. Aber auch gegenüber B. war die Bischoff nicht im Falle, den Wahrheitsbeweis zu erbringen. Sie musste demnach verurteilt werden. Die Zusendung der Postkarte charakterisierte sich nach den Ausführungen des Gerichtes als Beschimpfung, da nicht erwiesen war, dass Drittpersonen von dem verleumderischen Inhalte Kenntnis genommen hatten. Dagegen erwiesen sich die übrigen eingeklagten Handlungen der Bischoff als Verleumdungen, so die vor vor dem Gerichtspersonal in Interlaken gegen B. erhobenen Beschuldigungen und die in dem an das Richteramt Thun gerichteten Briefe erhobenen Vorwürfe. Wie aus den Urteilsmotiven hervorgeht, wurde bei der Strafausmessung, wie bei der Bemessung der Zivilentschädigung gegenüber B. ganz wesentlich in Betracht gezogen, dass die Bischoff von der Begründetheit des gegenüber B. erhobenen Vorwurfes des Meineides vielleicht überzeugt war, indem nach den Akten gewisse Anhaltspunkte vorhanden waren, die vermuten liessen, B. habe sich in der den ursprünglichen Rechtsstreit mit T. bildenden Sache nicht ganz einwandfrei benommen. Nachdem indes das Gericht festgestellt hatte, dass kein genügender Anlass vorhanden sei, um gegen B. wegen Meineides auf dem Strafwege vorzugehen, fehlte es der Bischoff an jeder Berechtigung, ihm gegenüber den Vorwurf des Meineides weiter zu erheben. Völlig unbegründet war ihr Verhalten gegenüber Gerichtspräsident T. Gegen das Urteil der I. Strafkammer erhob die Bischoff, wie bereits gegen einen der frühern Aufhebungsbeschlüsse den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, allerdings ohne Erfolg. Heute stellt sie endlich auch noch ein Begnadigungsgesuch. Sie beruft sich im wesentlichen auf die Akten, kann es aber nicht unterlassen, die gegenüber Gerichtspräsident T. erhobenen und als völlig unbegründet erfundenen Vorwürfe teilweise zu wiederholen. Sie macht im weitern geltend, dass sie nicht vorbestraft sei und eine so schwere Bestrafung nicht verdient habe. Marie Bischoff ist in der Tat nicht vorbestraft. Der Regierungsrat hält indes dafür, es könne von einer Begnadigung nicht die Rede sein. Petentin hat ihre Beschuldigungen mit einer Hartnäckigkeit geltend gemacht und aufrecht erhalten, die das landesübliche Mass von Rechthaberei weit übersteigt. Ein Akt der Begnadigung müsste sie

hierin geradezu bestärken. Es kann nicht Sache der Begnadigungsbehörden sein, einem solchen Erfolge Vorschub zu leisten. Die beteiligten Personen haben einen Anspruch darauf, dass sie in ihren Rechten geschützt werden. Ausserordentliche Verumständungen, die einer Begnadigung rufen würden, liegen nicht vor. Es ist zu beachten, dass der Gerichtshof der Petentin trotz ihrer frühern Unbescholtenheit den bedingten Straferlass nicht zuerkannt hat. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

41. **Rellstab,** Gottlieb, geboren 1874, von Riggisberg, Marktkrämer, in Steffisburg, wurde am 24. Dezember 1913 von der I. Strafkammer wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend den Marktverkehr und das Hausierwesen** zu 5 Fr. Busse, 6 Fr. Patentgebühr, 20 Rp. Visagebühr an die Gemeinde Grindelwald und 34 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Am 6. Oktober 1913 besuchte Rellstab den Markt zu Grindelwald. Er führte einen Korb mit Kurzwaren mit sich. Trotzdem er nicht im Besitze eines Hausierpatentes war, lief er mit seinen Waren in den Strassen herum und sogar in die Wirtschaft A. hinein und bot sie den Leuten zum Verkaufe an. Einer Weisung des Landjägers S., sich einen bestimmten Standort zu wählen, gab er keine Folge. Rellstab machte sich durch diese Handlungsweise der Uebertretung des hiervor genannten Gesetzes schuldig. Heute ersucht er um Erlass der Busse und Kosten auf dem Begnadigungswege. Er beruft sich zur Begründung des Gesuches im wesentlichen auf seine Armut. Was die Staatskosten anlangt, so können solche nicht Gegenstand eines Begnadigungsgesuches sein. Dagegen ist durch Art. 536 des Strafprozesses dafür gesorgt, dass keine unnötige Härte zu deren Betreibung angewandt wird. Für den Erlass der Busse sind genügende Gründe nicht vorhanden; Rellstab hat einer ausdrücklichen Weisung der Polizei zuwidergehandelt und hat sich die Konsequenzen seines Verhaltens selbst zuzuschreiben. Im übrigen entspricht die Busse dem Minimum der angedrohten Strafe. Sie ist auch für bescheidene Verhältnisse keine unerschwingliche. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

42. **Makowsky,** Alphons, geboren 1880, von Turpniz, Polen, Maler, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 23. August 1909 von den Assisen des II. Geschwornenbezirkes wegen **qualifizierten** und **einfachen Diebstahls, Entweichung, Eigentumsbeschädigung** und **Widersetzlichkeit gegen Beamte** zu 5 Jahren Zuchthaus, 30 Tagen Gefängnis, 20 Jahren Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern und 546 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Makowsky entwich in der Nacht vom 12./13. April 1909 aus der Strafanstalt Thorberg, woselbst er eine längere Zuchthausstrafe zu verbüssen hatte. Die Flucht war von langer Hand vorbereitet und auf raffinierte Weise ausgeführt worden. Makowsky liess dabei verschiedene der Anstalt gehörige Kleider und Effekten mitlaufen. Er wandte sich zuerst in der Richtung nach Burgdorf; es galt zunächst seine Ausrüstung zu vervollständigen. So stahl er denn bei verschiedenen Bauernhöfen, die nicht ausfindig gemacht werden konnten, diverse Kleidungsstücke. In Burgdorf brach er in das Haus des Zugführers E. ein und beschaffte sich das zu seiner Ausrüstung Fehlende. Zu seinen Unternehmungen benützte er das Dunkel der Nacht. Tags über hielt er sich in den Wäldern versteckt. In der Nacht vom 15./16. kam er nach Bern. Nachdem er sich bis gegen 1 Uhr in der Stadt herumgetrieben hatte, verfügte er sich auf das Kirchenfeld, um daselbst in die Villa R. einzubrechen, deren Verhältnisse er nach seinen eigenen Angaben von einem früher begangenen aber vom Eigentümer der Villa unbemerkt gebliebenen Einbruchsdiebstahle her kannte. Er erbrach ein Souterrain-Fenster, stieg durch dasselbe in die Waschküche ein, gelangte von dort in die Speiseküche und weiter in die Wohnung. Im Esszimmer räumte er den unverschlossenen Schützenbecherschrank aus, in welchem sich ausser einer grössern Anzahl von Schützenbechern auch das übrige Silberzeug befand; im Nebenzimmer entnahm er einem Schranke eine Cheviot-Herrenkleidung und ein Paar Schuhe. In der Küche, in der er sich vorerst an den vorhandenen Nahrungsmitteln gütlich getan hatte, behändigte er verschiedene Gebrauchsgegenstände und Wäschestücke sowie Nahrungsmittel. Nachdem er die Sachen in den Garten geschafft hatte, verpackte er sie dort in einen Sack und in eine Kartonschachtel und schleppte die Beute in den Dählhölzliwald. Daselbst vergrub er die Schützenbecher und das Silberzeug; er selbst zog sich mit den übrigen Sachen in ein Versteck ins Gestrüpp in der Gegend der Elfenau zurück. Dort wurde er von einem Polizisten in Begleitung des Maurers S. am 17. April aufgestöbert. Er konnte noch rechtzeitig die Flucht ergreifen. Die gestohlenen Sachen wurden zum grössten Teile aufgefunden. Die amtliche Schatzung derselben ergab einen Wert von über 1000 Fr. In der Nacht vom 16./17. April hatte Makowsky ausserdem aus einem Garten am Gryphenhübeliweg ein an das Haus angelehntes Velo im Werte von 100 Fr. gestohlen. Nach seinen Angaben wollte er solches zu seiner Flucht aus dem Kanton Bern benützen. Auch dieses Velo konnte gefunden werden. Nachdem Makowsky am Nachmittage des 17. April von der Polizei fruchtlos verfolgt worden war, wandte er sich in der darauffolgenden Nacht gegen Gümligen. Dort stieg er in ein an der Strasse liegendes Bienenhäuschen ein und entwendete einen braunen Pellerinenmantel und ein neues Patenttaschenmesser im Gesamtwerte von nicht über 30 Fr. Am 18. April hielt er sich über Tag im Walde auf und setzte in der Nacht den Weg gegen Worb hin fort, in der Absicht, nach dem Luzernbiet zu gelangen. In Worb schlich er kurz vor Mitternacht in ein einzelstehendes Haus ein, indem er ein offengelassenes Fenster benutzte, stahl aus einem unbewohnten Zimmer ein Paar Schuhe, ein Paar Strümpfe, eine Mechanikerjacke, ein Rasiermesser und Streichhölzer, in der Küche tat er sich an diversen Speisen gütlich und verliess dann das Haus auf dem Wege, den er gekommen war. Am 19. April abends konnte der Ausbrecher schliesslich verhaftet werden. Auf die Kunde von den Diebstählen in Worb und Güm-

ligen hatte die Polizei die Emmenübergänge besetzt, und als Makowsky am genannten Tage die Brücke bei Emmenmatt passieren wollte, wurde er nach kurzer aber sehr energischer Gegenwehr festgenommen. In der Strafuntersuchung suchte er anfänglich die begangenen Delikte teilweise zu leugnen, um dann schliesslich ein unumwundenes Geständnis abzulegen. Makowsky hat nun von der eingangs genannten Strafe etwas mehr als 2 Jahre verbüsst. Er stellt heute das Gesuch um Erlass des Restes. Makowsky wird in den Urteilsmotiven als ein unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher charakterisiert, vor dem die Gesellschaft gesichert werden müsse. Er ist in der Tat bereits im Jahr 1898, also als 18-jähriger Bursche vom königl. preussischen Landgericht Schneidemühl wegen Diebstahls an Porzellanwaren bestraft worden. Bereits im folgenden Jahre wurde er vom gleichen Gerichte wegen Diebstahls an Ochsenhäuten und Getreide neuerdings verurteilt. Er ist auch in Luxemburg wegen Einbruchsdiebstählen zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt worden. (Urteil des Zuchtpolizeigerichtes Luxemburg vom 5. April 1905). Ueberall hat er sich in gleicher Weise als ein ganz raffinierter Ein- und Ausbrecher erwiesen. In der Strafanstalt Thorberg hat er nach seinen früheren wiederholten Ausbrüchen seit seiner Einlieferung im August 1909 zu keinen Klagen mehr Anlass gegeben. Dessenungeachtet kann der Regierungsrat einem Straferlasse nicht beipflichten. Makowsky will in seiner Gesuchsbegründung geltend machen, dass er als Pole im Militärdienste steten Verfolgungen ausgesetzt gewesen sei und deshalb in Diedenhofen desertiert sei. Um alsdann sein Leben zu fristen sei er auf den Pfad des Verbrechens getrieben worden. Diese Angaben stimmen mit der Wirklichkeit durchaus nicht überein, indem er bereits vor Antritt des Militärdienstes wiederholt und schwer bestraft worden ist. Er scheint gegenteils von Jugend an seinem verbrecherischen Triebe gefolgt zu sein. Seine Diebstähle sind denn auch keineswegs alle in der Not begangen worden, wie sich aus der Menge und der Art der von ihm jeweilen gestohlenen Gegenstände ohne weiteres ergibt. Das Vorleben des Petenten spricht entschieden gegen eine Begnadigung. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

43. **Maritz,** Paul August, geboren 1887, von Burgdorf, Monteur in Belp, wurde am 22. September 1913 von den Assisen des II. Geschwornenbezirkes wegen **öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und zu 52 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. In der Zeit vom Januar bis Mai 1913 machte sich Maritz wiederholt der öffentlichen Verletzung der Schamhaftigkeit schuldig, indem er an verschiedenen Stellen der Stadt Bern, so am Aargauerstalden, in der Nähe der Sternwarte und im Weissenbühl gegenüber Mädchen und Frauen seinen Geschlechtsteil zur Schau stellte. Zur Kenntnis der Polizei gelangten 6 Fälle, die Maritz sämtliche zugestehen musste. Maritz ist nicht vorbestraft. Seine Ehefrau stellt nun für ihn das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie beruft sich im wesentlichen auf die prekäre Lage, in welche die Familie durch den Strafvollzug geraten würde. Sie gibt auch ein Arztzeugnis zu den Akten, aus welchem hervorgeht, dass ihre Gesundheit etwas zu wünschen übrig lässt. Der Regierungsrat kann indes das Gesuch nicht befürworten. Gegen eine Begnadigung spricht schon die Natur des Deliktes an sich. Das Gericht hat denn auch den Maritz trotz seiner früheren Unbescholtenheit des bedingten Straferlasses nicht als würdig befunden. Umsoweniger kann von einem gänzlichen Erlasse nun die Rede sein. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.
Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

44. **Kappeler,** Karl, geboren 1865, von Wattenwil, Abbruchunternehmer, in Bern, wurde am 4. September 1913 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **unzüchtiger Handlungen mit jungen Leuten** zu 9 Monaten Korrektionshaus und zu 101 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Zugestandenermassen nahm Kappeler seit einer Reihe von Jahren an mehreren seiner minderjährigen Töchter in fortgesetzter Weise unzüchtige Handlungen vor. Teilweise befanden sie sich dabei noch im Alter von unter 16 Jahren. Trotz den Ermahnungen seiner Ehefrau liess er von seinem Verhalten nicht ab. Schliesslich sah sich die Ehefrau veranlasst, ihn dem Strafgerichte zu überliefern. Kappeler musste sein strafwürdiges Verhalten zugeben. Er wollte sich zu seiner Entlastung auf jeweilige Trunkenheit und einen von Jugend an abnormalen Geschlechtstrieb berufen. Das Gericht sah sich zur Ausfällung einer empfindlichen Strafe veranlasst. Immerhin wurde bei der Strafausmessung der Familienlast des Angeschuldigten einigermassen Rechnung getragen. Trotzdem Kappeler nicht vorbestraft war, musste ein Antrag auf Gewährung des bedingten Straferlasses von der Hand gewiesen werden. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Der Regierungsrat kann das Gesuch mit Rücksicht auf die Natur der von Kappeler begangenen Delikte und die Schwere seiner Handlungen nicht empfehlen. Kappeler, der, anstatt als Vater über das leibliche und seelische Wohl seiner Kinder zu wachen, solche in ihrer Sittlichkeit auf das Schwerste geschädigt und gefährdet hat, kann eines Aktes der Begnadigung nicht als würdig befunden werden. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

45. **Iseli,** Friedrich, geboren 1867, Handlanger, von Aefligen, wohnhaft in Bern, wurde am 17. Dezember 1912, 25. Juli und 9. September 1913 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu Bussen von 3, 3, 3 und 6 Fr. und 8 Fr. Staatskosten insgesamt verurteilt. Zwei Knaben des Iseli fehlten in der Zeit vom August bis September 1912 und vom Mai bis August 1913 die Primarschule unentschuldigterweise während 94 von 428 Schulstunden. Es zog dies Iseli 4 Strafanzeigen zu. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Er beruft sich auf finanziell und gesundheitlich ungünstige Verhältnisse.

Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion ist Iseli fruchtlos ausgepfändet. Die Familie lebe in äusserst dürftigen Verhältnissen. Iseli selbst sei kränklich und habe in letzter Zeit noch einen Unfall erlitten. Ueber seine Aufführung könne sonst nichts Nachteiliges gesagt werden. Das Gesuch wird von ihr und auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht hierauf und die obwaltenden Verhältnisse die Herabsetzung der Bussen auf ein Minimum befürworten. Ein gänzlicher Erlass ist aus Gründen der Konsequenz nicht zu empfehlen. Er beantragt demnach Herabsetzung der Bussen auf 3 Fr. insgesamt.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 3 Fr. insgesamt.

---

46. **Gygli,** August, geboren 1872, von Utzenstorf, Schuhmacher, zuletzt wohnhaft gewesen in Zürich, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 18. Februar 1913 vom korrektionellen Richter von Fraubrunnen wegen **Nichterfüllung der Unterstützungspflicht infolge liederlichen Lebens** zu 2 Jahren Arbeitshaus und 55 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Durch Ehescheidungsurteil vom 4. Juni 1909 wurde Gygli verpflichtet, an die Verpflegungs- und Auferziehungskosten seiner 3 Kinder monatliche zum voraus zahlbare Beiträge von zusammen 40 Fr. zu leisten. Er entschlug sich dieser Verpflichtung sozusagen vollständig. Er leistete im ganzen einen Betrag von 86 Fr., seit Oktober 1910 nichts mehr. Schliesslich verliess er Bern und siedelte nach Zürich über. Als guter Schuhmacher war er in der Lage, einen schönen Lohn zu verdienen. Anstatt seinen Kindern, die von der Armenbehörde unterstützt werden mussten, etwas zukommen zu lassen, ergab er sich einem liederlichen Lebenswandel und der Trunksucht. Er musste fortwährend seine Stelle wechseln. Gygli ist denn auch wegen Skandals, Wirtshausverbotsübertretung und Bettels wiederholt mit Gefängnis vorbestraft und musste bereits im Jahre 1908 auf administrativem Wege für ein Jahr in die Arbeitsanstalt versetzt werden. Er stellt nun das Gesuch um Erlass des Restes seiner Strafe. In der Strafanstalt hat sein Betragen zu Klagen Anlass gegeben. Das Gesuch wird vom Direktor nicht empfohlen. Der Regierungsrat kann es ebenfalls nicht befürworten. Gygli hat durch sein Vorleben bewiesen, dass jedenfalls nur mit aller Konsequenz bei ihm noch etwas zu erreichen ist. Es wird demnach beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

47. **Moser,** Jakob, geboren 1860, von Landiswil, Zimmermann, in Moutier, wurde am 24. Juli, 11. September und 16. Oktober 1913 vom Polizeirichter von Moutier wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu Bussen von 3, 6, 12 und 24 Fr. und insgesamt 15 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Der im letzten Jahrgange schulpflichtige Knabe Leo Moser fehlte in den Monaten April bis September 1913 die Primarschule von Moutier, ohne dass er entschuldigt worden oder dass nachgewiesen worden wäre, dass er anderwärts die Schule besuchte. Sein Vater musste im Gegenteil zugeben, dass er den Knaben bei einem Bruder, Landwirt in Basel-Augst, untergebracht hatte, wo er infolge der dortigen Gesetzgebung die Schule nicht besuchen konnte. Den gegen ihn gerichteten Strafanzeigen unterzog er sich jeweilen ohne weiteres. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Er macht im wesentlichen geltend, dass er angesichts seines geringen Verdienstes nicht in der Lage sei, dieselben zu bezahlen. Er habe zudem in Gesetzesunkenntnis gehandelt. Sobald er über die gesetzlichen Verpflichtungen im klaren gewesen sei, habe er den Knaben zurückkommen lassen und in Moutier wieder zur Schule geschickt. Er habe aber tatsächlich geglaubt, das baslerische Recht sei massgebend und sei in diese irrtümliche Meinung durch ausdrückliche Informationen baslerischer Schulorgane versetzt worden. Er gibt denn auch eine bezügliche Information des Schulinspektors von Liestal zu den Akten. Diesen Ausführungen gegenüber ist festzustellen, dass sich Moser an die Weisungen der bernischen Behörden hätte halten sollen. Solche waren unzweideutig und bereits im Juli erfolgten die ersten Verurteilungen. Wenn er trotzdem vorzog, anderweitigen Informationen sein Ohr zu leihen, so geschah dies wohl deshalb, weil sie ihm besser zusagten. Der Regierungsrat hält denn auch dafür, es könne in Fällen solcher offensichtlichen Renitenz von einem Straferlasse nicht die Rede sein, wenn nicht die Handhabung des Schulgesetzes lahmgelegt werden soll. Er beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

48. **Schmidlin,** verwitwete Zaugg, Emma, Josephs Ehefrau, von Trub, Haushälterin, in Delsberg, wurde am 3. September und 15. Oktober 1913 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 2 Bussen von je 24 Fr. und insgesamt 4 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Der Knabe E. aus erster Ehe der Emma Schmidlin fehlte vom 10. Juni bis 18. September 1913 die Primarschule von Delsberg gänzlich, ohne entschuldigt zu werden. Es zog dies der Mutter die erwähnten Geldstrafen zu. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Sie beruft sich im wesentlichen auf ihre nicht günstigen finanziellen Verhältnisse. Der Gemeinderat von Delsberg bestätigt diese letzteren Ausführungen und empfiehlt das Gesuch. Die Direktion des Unterrichtswesens kann dagegen einem Erlasse nicht beipflichten. Aus einem Berichte des Schulinspektors geht hervor, dass der von der Mutter auswärts, in Bärschwil, untergebrachte Knabe die Primarschule fortwährend nicht besucht. Unter diesen Umständen kann allerdings von einem Straferlasse nicht die Rede sein. Sollte in einem solchen Falle offensichtlicher Renitenz trotzdem die Begnadigung ausgesprochen werden, so würde dies die Handhabung des Gesetzes geradezu lahmlegen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

49. **Zehfuss,** Charles, geboren 1875, von Genf, Uhrmacher in St. Immer, wurde am 14. August 1912 von der I. Strafkammer des Obergerichtes wegen **Widerhandlung gegen das Spielgesetz** zu 3 Bussen von je 150 Fr. und zu 261 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Zehfuss hatte in den Jahren 1910 und 1911 in verschiedenen Wirtschaften von Sonvilier und Renan 3 sogenannte Spielautomaten aufgestellt. Er wurde deshalb, wie übrigens noch eine Reihe anderer Besitzer solcher Automaten, angezeigt und in der Folge auch zu den erwähnten Bussen verurteilt. Er wie auch die übrigen Angeschuldigten stellten sich auf den Standpunkt, es handle sich beim Betriebe der Spielmaschinen nicht um ein Zufallsspiel, sondern um ein Geschicklichkeitsspiel. Sie beriefen sich auch auf einen Entscheid des Richters von Biel, der einen Angeschuldigten in einem ähnlichen Falle freigesprochen haben sollte. Sie wurden mit ihrem ersten Einwande durch die eingehende Expertise widerlegt. In dem Falle, der in Biel zur Verhandlung gelangte, hatte es sich tatsächlich nicht um ein Zufallspiel gehandelt. Nachdem Zehfuss bereits im Mai 1913 mit einem Begnadigungsgesuch vom Grossen Rate abgewiesen worden ist, stellt er nun heute das Gesuch um Erlass der Hälfte der Bussen. Die Hälfte derselben, sowie die Staatskosten hat er bezahlt. Er beruft sich darauf, dass der Grosse Rat den mit ihm bestraften im gleichen Fehler befindlichen Albert Kramer und Charles Courvoisier die Hälfte der Bussen erlassen habe. Der Regierungsrat wies anlässlich der Behandlung des letzten Gesuches des Zehfuss darauf hin, dass dieser nicht etwa finanziell ungünstige Verhältnisse geltend mache, dass somit ein Nachlass nicht zu begründen sei. Heute gibt Zehfuss nun ein Zeugnis der Gemeindebehörden von St. Imier zu den Akten, woraus erhellt, dass er vermögenslos ist. Unter diesen Umständen und im Hinblick auf die von Zehfuss bereits gemachten Leistungen kann der Regierungsrat die Gleichstellung des Zehfuss mit Kramer und Courvoisier befürworten. Er beantragt demnach, demselben die Hälfte der Bussen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Bussen.

---

50. **Breteaux,** Jean, geboren 1889, von Paris, wurde am 20. September 1913 vom Polizeirichter von Freibergen wegen **Bettels** und **Vagantität** zu 8 Monaten Arbeitshaus, 10 Jahren Verweisung aus dem Kanton Bern, und 26 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Breteaux trieb sich im September 1913 schriften- und subsistenzlos im Bezirk Freibergen herum. Er wurde daselbst am 18. genannten Monates durch die Polizei aufgegriffen, nachdem er bei einem Landwirte um Unterkunft nachgesucht und die Nacht zugebracht hatte. Breteaux ist in Frankreich zahlreiche Male wegen Bettels und Vagantität verurteilt worden. Er war kurz vor seiner Verurteilung in Saignelégier unter 2 Malen wegen Schriften- und Mittellosigkeit im Luzernbiet aufgegriffen und polizeilich nach der französischen Grenze ausgeschafft worden. Der Richter sah sich zur Ausfällung einer empfindlichen Strafe veranlasst. Heute stellt Breteaux das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Die Anstaltsdirektion kann ihn höchstens zum Erlasse eines Zwölftels der Strafe empfehlen. In der Tat kann im Hinblick auf das Vorleben des Petenten von einem weitergehenden Erlasse nicht die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

51. u. 52. **Kämpfer,** Jakob, geboren 1873, Uhrenmacher in Bettenhausen, und **Gygax,** Theodor, geboren 1840, Uhrenmacher in Biel, wurden am 12. Januar 1914 vom Polizeirichter von Wangen wegen **Widerhandlung gegen das Stempelgesetz** verurteilt und zwar Kämpfer zu 36 Bussen von je 10 Fr., 36 Fr. Extrastempelgebühr und 7 Fr. 95 Staatskosten und Gygax zu 3 Bussen von je 10 Fr., 3 Fr. Extrastempelgebühr und 9 Fr. 50 Staatskosten. Beide arbeiteten in den Jahren 1905—1907 in der Uhrenfabrik V. in Herzogenbuchsee. Die Fabrik liess sich von den Arbeitern die Lohnzahlungen jeweilen quittieren. Dabei unterblieb die Stempelung einer Reihe von Quittungen über Beträge von über 50 Fr. Nachträglich gelangten diese Quittungen zur Kenntnis der Behörden, und es musste gegen die Fehlbaren wegen Stempelverschlagnis vorgegangen werden. Während sich die meisten Arbeiter den ihnen auf administrativem Wege eröffneten Bussen unterzogen, glaubten einzelne, unter ihnen Kämpfer und Gygax, vor dem Richter eine günstigere Beurteilung der Sache finden zu können, ohne allerdings ihre Erwartungen erfüllt zu sehen. Heute stellen sie nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Die Finanzdirektion ist der Meinung, es solle mit Rücksicht auf die Umstände des Falles eine weitgehende Reduktion der Bussen eintreten, immerhin könne aus Gründen der Konsequenz nicht auf den Minimalbetrag von 10 Fr. herabgegangen werden, da die Petenten es seinerzeit abgelehnt hätten, diese Minimalbusse anzunehmen, sondern vorgezogen hätten, vor den Richter zu gehen und nun schliesslich, nachdem ihnen auch das Urteil nicht zusage, noch auf dem Begnadigungswege an die Behörden wachsen. Der Regierungsrat hält ebenfalls dafür, dass es nicht Sache der Begnadigungsinstanz sein kann, durch eine allzu milde Praxis ein solches Verhalten in Fällen von Stempelverschlagnis zu begünstigen. Er beantragt demnach, die Busse im Fall Kämpfer auf 20 Fr., im Falle Gygax auf 15 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 20 Fr. im Falle Kämpfer, auf 15 Fr. im Falle Gygax.

---

53. **Blaser,** Gottfried, geboren 1880, von Langnau, Dachdecker, in Trub, wurde am 11. Dezember 1913 vom Polizeirichter von Signau wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 10 Fr. Busse und 4 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Die Familie Blaser kehrte im Frühjahr 1913 nach vorübergehen-

dem Aufenthalte im Luzernbiete nach Trub zurück. Ein Stiefsohn Blasers verblieb am früheren Wohnorte in einer Stelle als Knecht. Da er sich nach bernischem Gesetze noch im schulpflichtigen Alter befand, wurde Blaser aufgefordert, sich darüber auszuweisen, dass er im Kanton Luzern die Schule besuchte. Es stellte sich nun heraus, dass der Knabe während des ganzen Sommersemesters 1913 keine Schule besucht hatte. Die Schulkommission von Trub war daher genötigt, Strafanzeige einzureichen. Blaser unterzog sich dem Urteile des Richters ohne weiteres. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Busse. Er macht geltend, er habe die Vorschriften des Gesetzes nicht gekannt und beruft sich im weitern auf seine ärmlichen Verhältnisse. Der Gemeinderat von Trub bestätigt, dass Petent ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Er wie auch der Regierungsstatthalter von Signau empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung. Nach der Auffassung des Regierungsrates handelt es sich um einen ziemlich gravierenden Fall von Schulunfleiss, indem der Schulpflichtige der Schule während eines halben Jahres entzogen worden ist. Im Verhältnis zu dieser Tatsache ist die Busse durchaus keine hohe. Sie ist auch an und für sich gering, so dass sie auch bei bescheidenen Verhältnissen nicht als unerschwinglich erscheinen kann. Blaser ist immerhin ein Mann in den besten Jahren und sollte mit einiger Anstrengung im Falle sein, die Busse zu bezahlen. Der Regierungsrat ist daher der Meinung, es seien genügende Begnadigungsgründe nicht vorhanden und beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

54. **Scheidegger,** Maria, geborene Christ, Friedrichs Ehefrau, geboren 1872, von Deisswil, in der Grube zu Jegenstorf wohnhaft, wurde am 14. Mai 1913 von der I. Strafkammer des Obergerichtes wegen **Anstiftung zu unbeschworener falscher Aussage** zu 20 Tagen Gefängnis, gemeinsam mit einer Mitschuldigen zu 46 Fr. erstinstanzlicher Staatskosten und allein zu 15 Fr. oberinstanzlicher Staatskosten verurteilt. Im Frühling 1908 hatten die Eheleute Scheidegger mit einer Nachbarfamilie einen Strafprozess wegen Misshandlung und Verleumdung. Als Belastungszeugen gegen die Eheleute Scheidegger waren zwei Mädchen aus Jegenstorf zur Hauptverhandlung geladen. Solche wurden nun bereits am Vorabend der Verhandlung und sodann auch auf dem Wege nach Fraubrunnen von Frau Scheidegger derart bearbeitet, dass sie vor Gericht fälschlicherweise die von ihnen gemachten Wahrnehmungen verleugneten und dadurch die Freisprechung der Frau Scheidegger herbeiführten. Einige Jahre später gelangte der Sachverhalt zur Kenntnis der Polizei und es sah sich solche veranlasst, Strafklage einzureichen. Das eine der beiden Mädchen hatte nämlich anlässlich eines Wortwechsels mit Frau Scheidegger sich über jene Vorfälle geäussert und damit die Sache publik gemacht. Frau Scheidegger bestritt zwar energisch, die Mädchen zu unwahren Aussagen angestiftet zu haben. Das Beweisverfahren ergab indes die Richtigkeit der Angaben. Das eine der beiden Mädchen hatte im fraglichen Zeitpunkte das Alter der Strafmündigkeit noch nicht erreicht, das andere war noch nicht 16 Jahre alt, hatte aber immerhin, wie das Gericht feststellte, mit Unterscheidungskraft gehandelt. Es wurde denn auch wegen unbeschworener falscher Aussage in Untersuchung gezogen und zu 5 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt. Dagegen konnte der Frau Scheidegger der bedingte Strafnachlass mit Rücksicht auf die gravierende Natur des begangenen Deliktes nicht gewährt werden. Sie stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe, indem sie sich im wesentlichen auf Familienverhältnisse beruft. Das Gesuch ist vom Gemeinderate und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, es seien genügende Begnadigungsgründe nicht vorhanden, zumal die Strafe im Vergleiche zu der Schwere des Deliktes nicht als zu hoch bezeichnet werden kann. Wenn sich Petentin heute unter anderem auch auf die mildere Bestrafung des angestifteten Mädchens beruft, so ist dies nicht wohl verständlich. Das Mädchen war zurzeit der Begehung seiner strafbaren Handlung noch in durchaus kindlichem Alter, während Frau Scheidegger, bereits im reifen Alter stehend, eben mit einem wesentlich anderen Masse gemessen werden musste. Sie hat denn auch durch ihr Verhalten und ihr hartnäckiges Leugnen vor Gericht bewiesen, dass sich ihre Rechtsbegriffe ziemlich verwischt haben und dass sie über eine ganz bedeutende Skrupellosigkeit verfügt. Es macht entschieden keinen guten Eindruck, wenn sie noch in ihren heutigen Ausführungen dartut, sie fühle sich keiner Schuld bewusst. Der Regierungsrat hält dafür, es könne unter diesen Umständen dem Gesuche nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.